

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend: Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4
anwesend)
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau
Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 25.10.2022**

Der Vorsitzende spricht Gemeinderat Haller, der am 13. November Geburtstag hatte,
nachträglich Glückwünsche aus.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner
Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt nachfolgend die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| – Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 06.12.2022 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 20.12.2022 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend: Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4
anwesend)

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau
Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Neue Urnenstelen auf dem Friedhof Oppelsbohm**

Der Vorsitzende informiert, dass die neuen Urnenstelen auf dem Friedhof Oppelsbohm fertiggestellt sind.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.4. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats am
25.10.2022 gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 25.10.2022 den Bürgermeister zu Verhandlungen im Bereich des Schullastenausgleichs ermächtigt hat. Des Weiteren hat der Gemeinderat ausdrücklich den Aufbau und den dauerhaften Betrieb eines Energiemanagementsystems für die Gemeinde Berglen befürwortet. Abschließend wurde beschlossen, eine Forderung unbefristet niederzuschlagen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Regenrinne beim alten Schulhaus in Reichenbach**

Gemeinderat Frey weist darauf hin, dass die Regenrinne beim alten Schulhaus in Reichenbach überläuft.

Aus der Mitte des Gremiums wird mitgeteilt, dass der Bauhof die entsprechenden Arbeiten heute erledigt hat.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend: Bgm. Niederberger und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4
anwesend)
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau
Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von Seiten der Bürgerschaft wird keine Anfrage gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Sicherheitsanalyse der Gemeinde Berglen

Bürgermeister Niederberger begrüßt den Leiter des Polizeireviers und Leiter der Führungsgruppe Herrn Andreas Lindauer und führt anhand der Sitzungsvorlage 76/2022 in die Thematik ein. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Herr Lindauer stellt die Sicherheitsanalyse für das Gebiet der Gemeinde Berglen im Jahr 2021/2022 anhand einer PowerPoint-Präsentation vor und gibt einen Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen.

Protokollnotiz: Gemeinderat Friz nimmt ab 19.12 Uhr an der Sitzung teil.

In Summe betrachtet liegt das Kriminalitätsaufkommen auf einem mit den Vorjahren vergleichbaren niedrigen Niveau. Die Aufklärungsquote konnte gegenüber den Vorjahren weiter gesteigert werden und liegt derzeit bei 70 %.

Gemeinderat Kraus geht auf die nächtliche Straßenbeleuchtung ein. Aus Gründen der Energieeinsparung wird momentan erwägt, die Straßenbeleuchtung zu gewissen Zeiten abzuschalten. Er erkundigt sich, ob Herr Lindauer dadurch eine gewisse Gefahr für den einzelnen Bürger sieht.

Herr Lindauer weist darauf hin, dass die Täter bei Wohnungseinbrüchen die Dämmerung bzw. Dunkelheit eher nutzen, um unerkannt zu bleiben. Hier sind keine Gefahren für die Bürger zu befürchten. Die Straßenbeleuchtung dient eher der subjektiven Wahrnehmung, dass sich der Bürger sicher fühlt. Durch die Beleuchtung mit LED kann heutzutage sowohl der Energiespareffekt, als auch das Sicherheitsgefühl für den Bürger berücksichtigt werden. Abschließend weist er darauf hin, dass eine ausreichende Beleuchtung insbesondere im Verkehrsraum, wo Fußgänger die Fahrbahn queren, notwendig ist.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/076/2022	Az.: 108
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Sicherheitsanalyse der Gemeinde Berglen

Der Leiter des Polizeireviere Winnenden und Leiter der Führungsgruppe, Herr Andreas Lindauer, wird eine Sicherheitsanalyse für das Gebiet der Gemeinde Berglen im Zeitraum 2021/2022 vorstellen und einen Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen geben.

Vorgesehen ist eine Information über folgende Themenschwerpunkte:

- Ordnungsstörungen
- Verkehrslagebild
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
- Fazit

Anschließend an den Sachvortrag steht Herr Lindauer dem Gremium gerne für Fragen zur Verfügung.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x Ordnungsamt

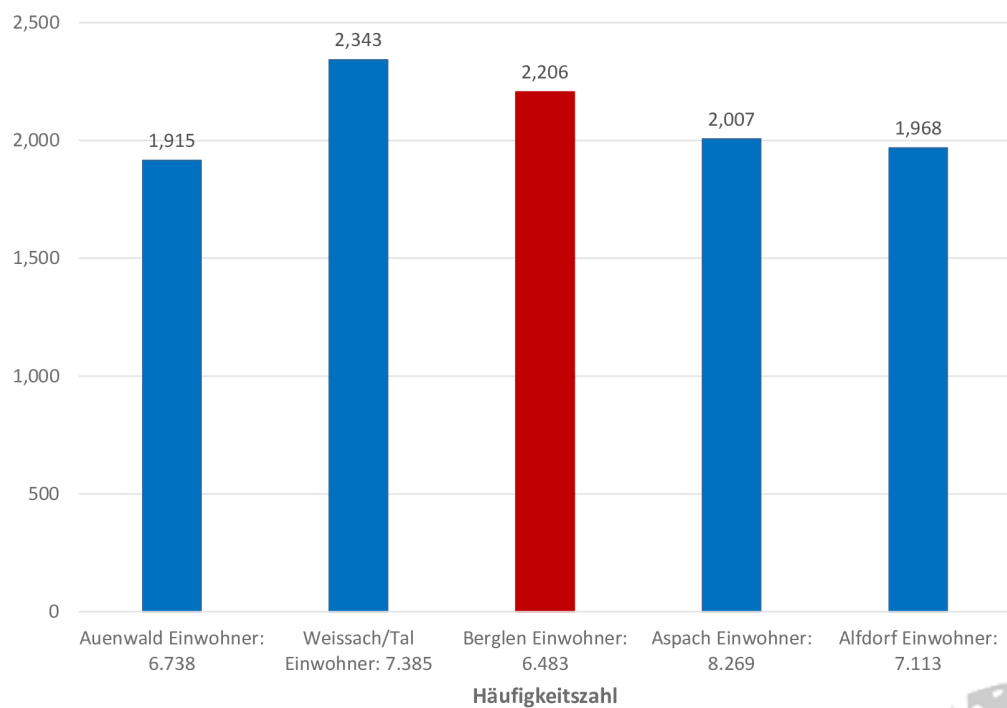


Sicherheitsanalyse 2021 für die Gemeinde Berglen

Polizeirevier Winnenden



Kriminalitätsbelastung vergleichbarer Gemeinden

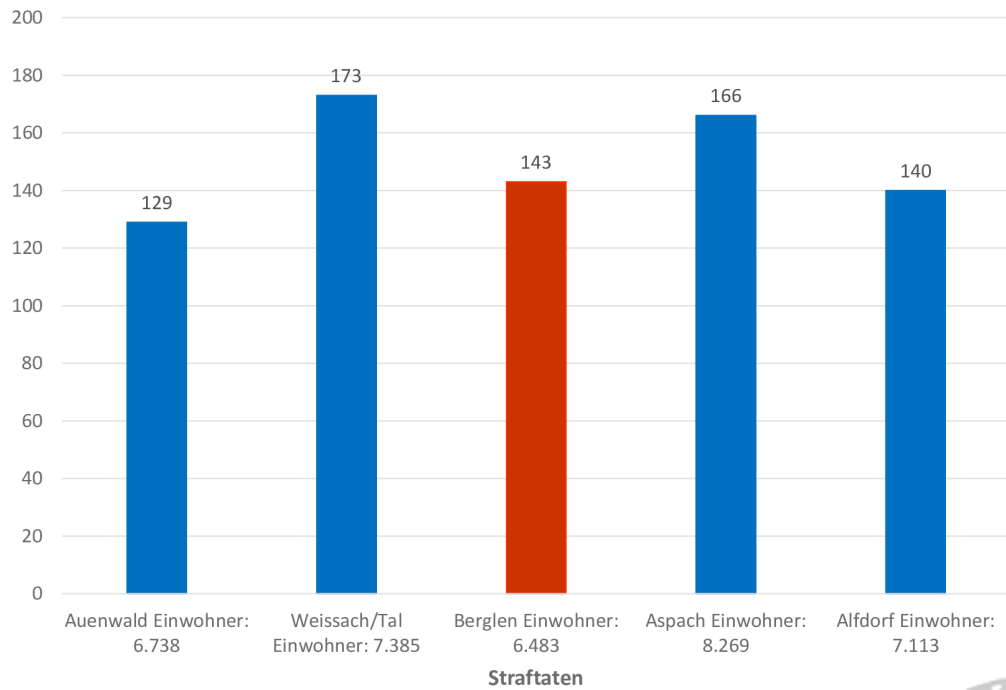


Polizeirevier Winnenden





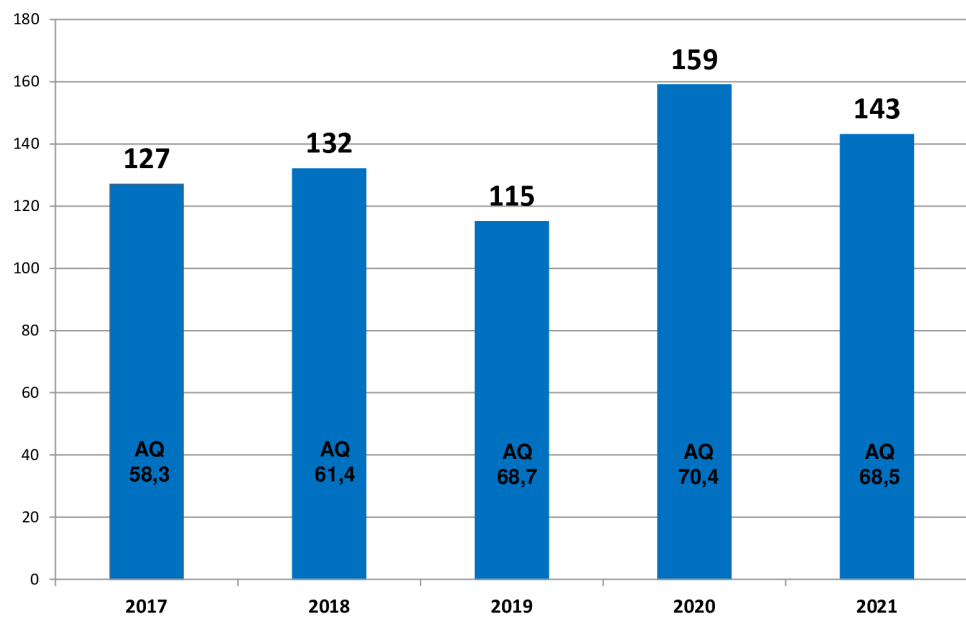
Kriminalitätsbelastung vergleichbarer Gemeinden



Polizeirevier Winnenden



Kriminalitätsentwicklung in Berglen

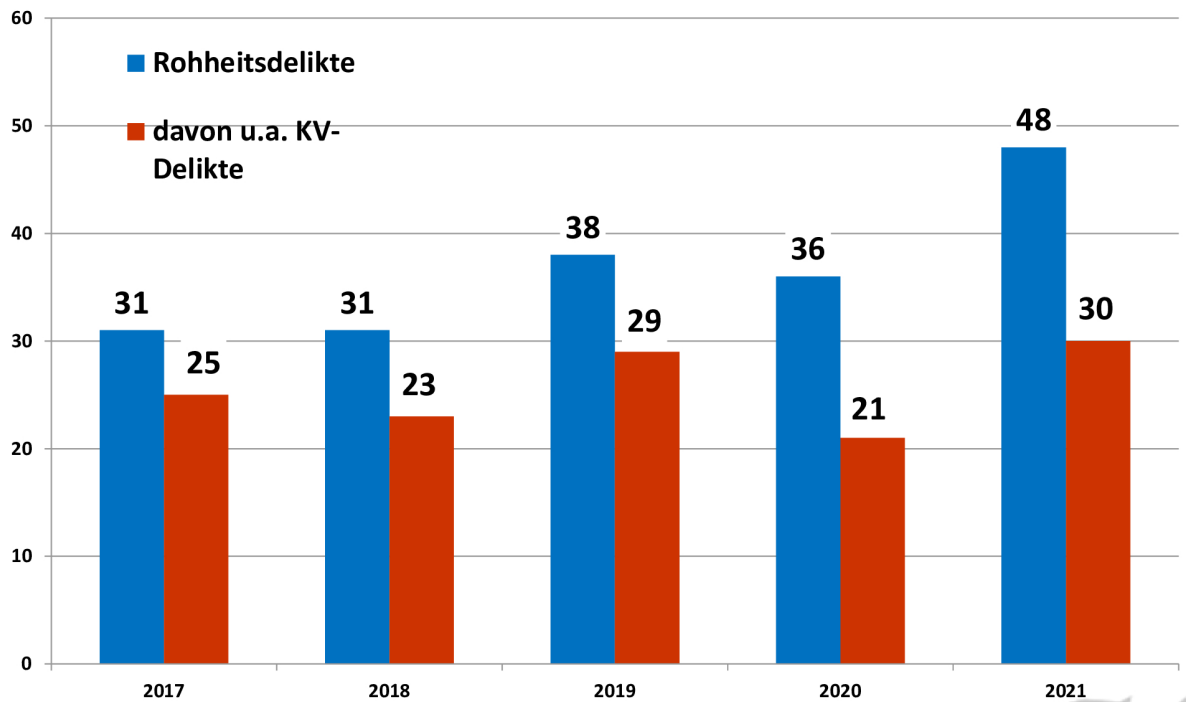


Polizeirevier Winnenden





Entwicklung Rohheitsdelikte u.a. KV-Delikte

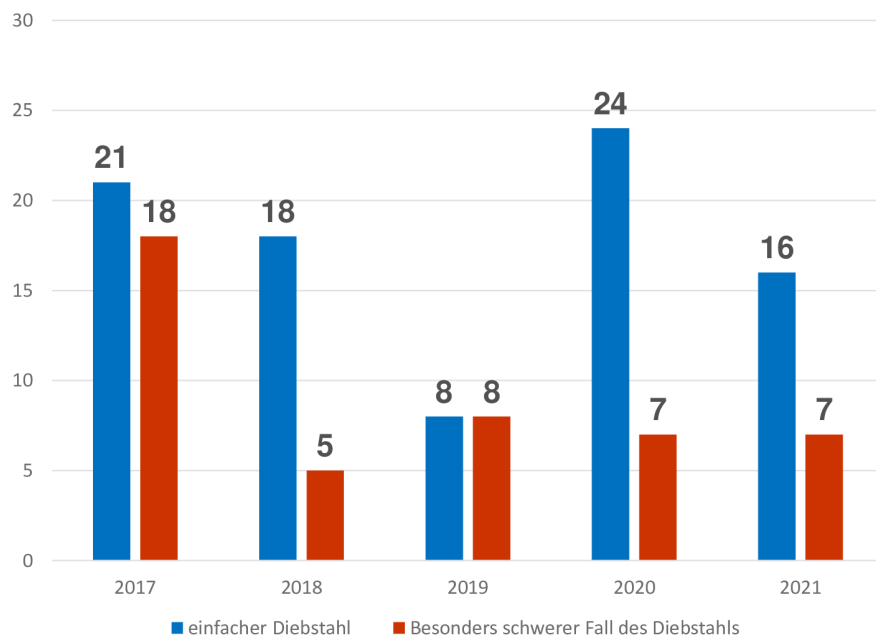


Polizeirevier Winnenden

POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN



Entwicklung der Diebstahlsdelikte

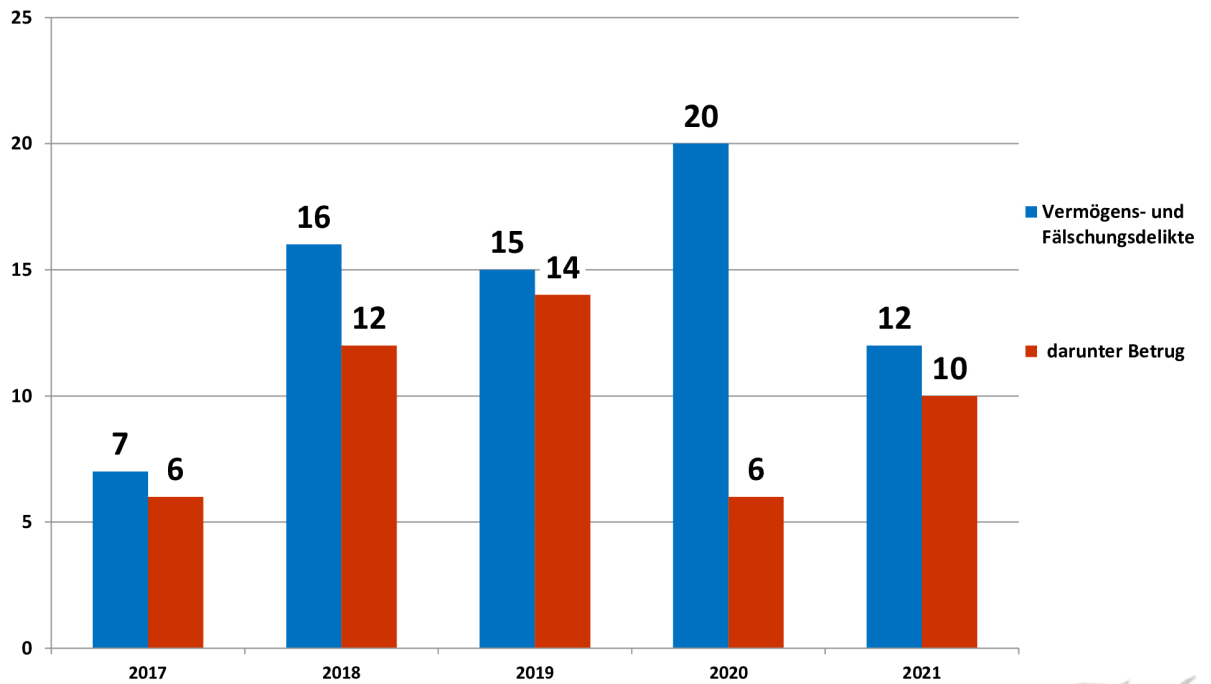


Polizeirevier Winnenden

POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN



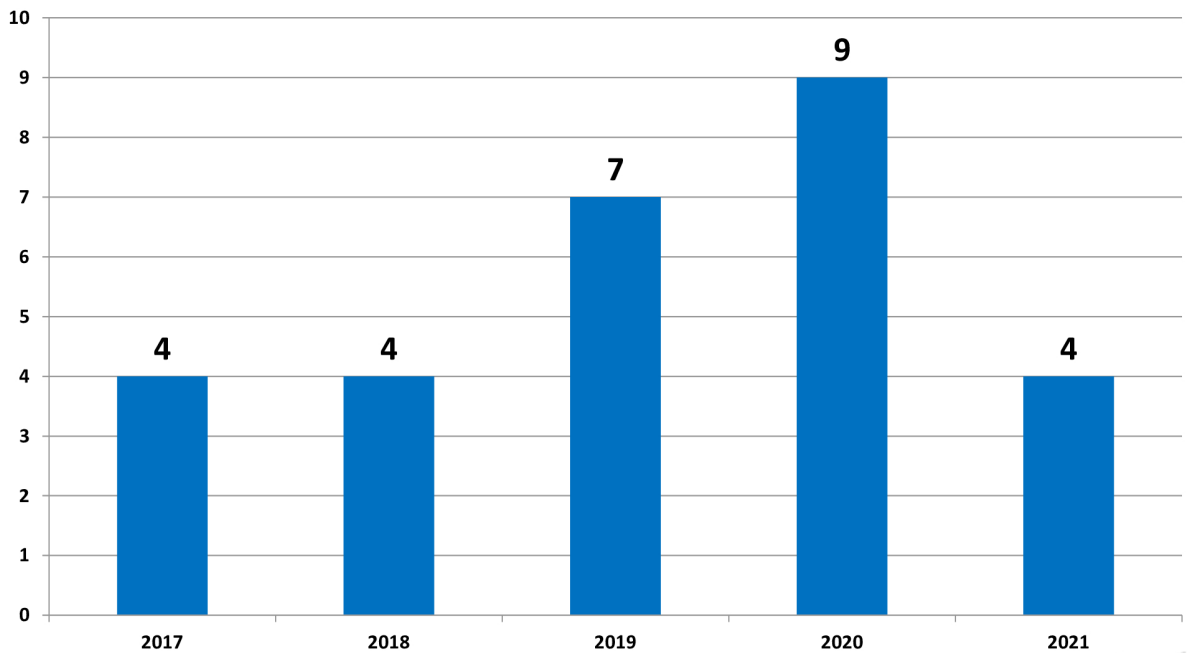
Entwicklung der Vermögens- und Fälschungsdelikte



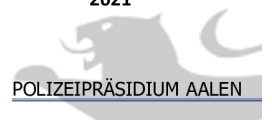
Polizeirevier Winnenden



Entwicklung der Rauschgiftkriminalität

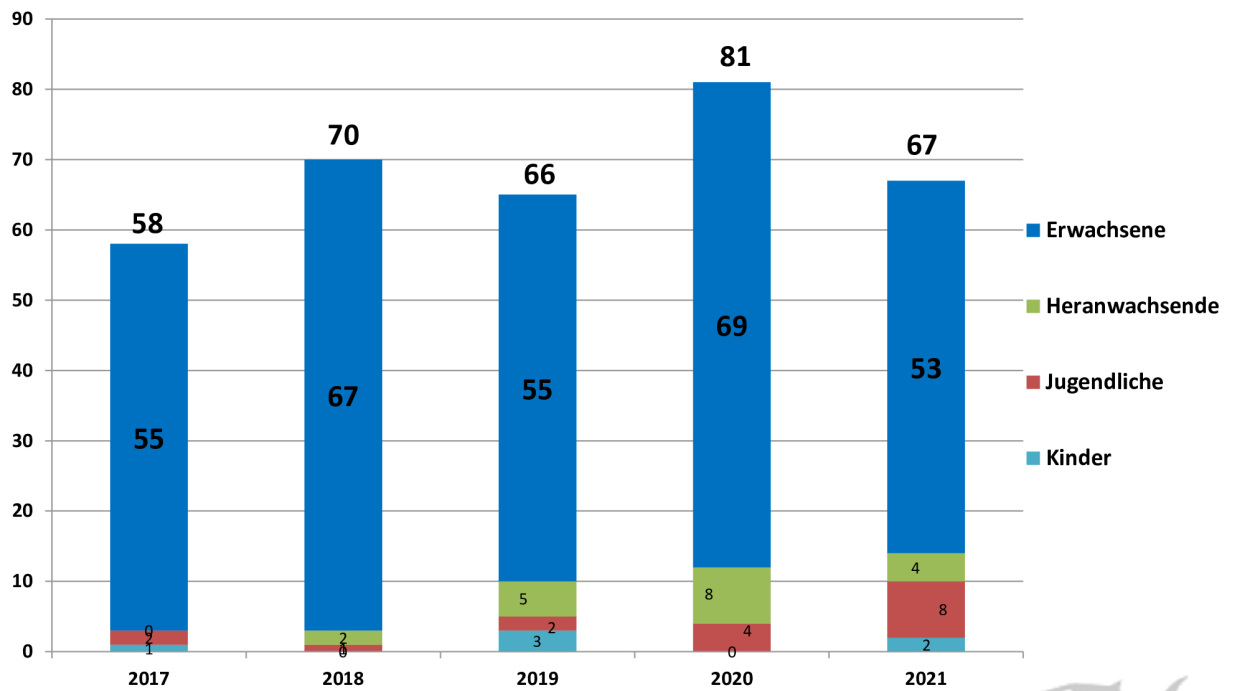


Polizeirevier Winnenden





Entwicklung der Tatverdächtigen

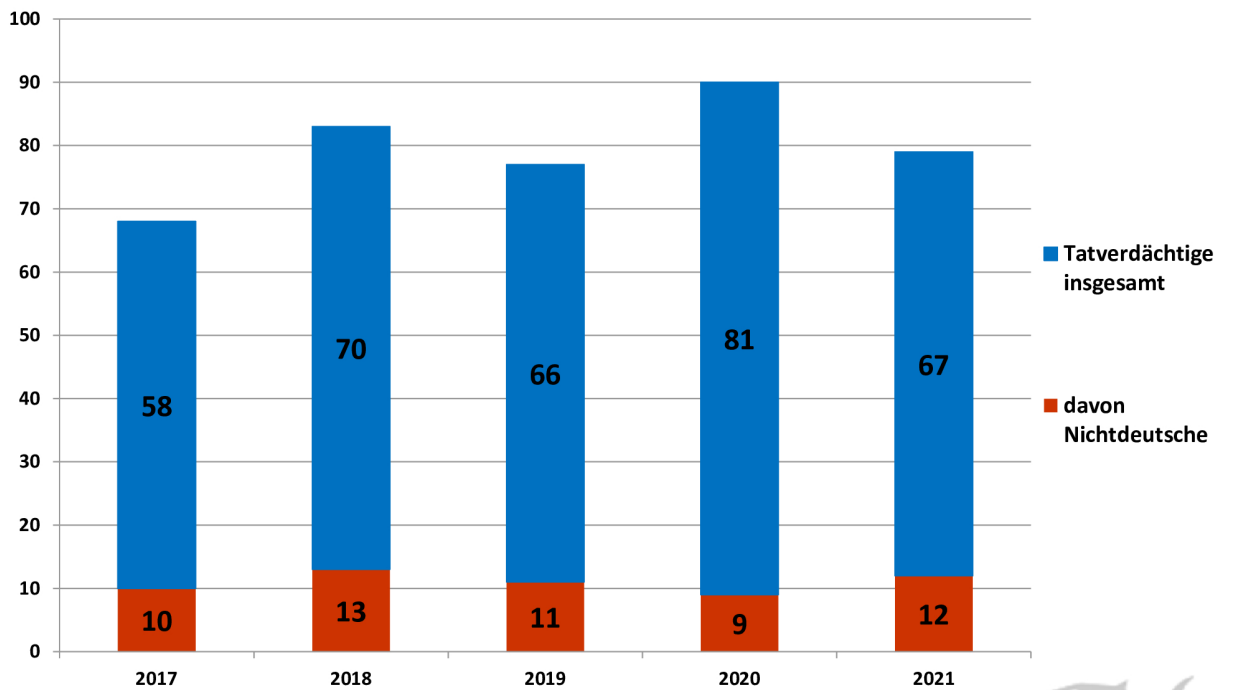


Polizeirevier Winnenden

POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN



Entwicklung nichtdeutsche Tatverdächtige



Polizeirevier Winnenden

POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Polizeirevier Winnenden



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Bebauungsplanverfahren "Alter Hau - 2. Erweiterung", Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Oppelsbohm Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Sitzungsvorlage 71/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Janecky von der Architektenpartnerschaft ARP aus Stuttgart, der nachfolgend den Sachverhalt kurz darstellt.

Gemeinderätin Dr. Reichart geht auf die Stellungnahme der Stadt Winnenden ein, die wohl fälschlicherweise davon ausgegangen ist, dass sich ein Teil der Grundstücksfläche im Außenbereich befindet und deshalb auch § 13b BauGB Anwendung finden muss.

Bauamtsleiter Rabenstein weist darauf hin, dass die Beurteilung der Stadt Winnenden unzutreffend ist. Durch das alte Planungsrecht (Bebauungsplanverfahren Alter Hau – 1. Erweiterung) wurde der Außenbereich zum Innenbereich umgewandelt. Eine Erschließung bis auf die Höhe der möglichen Neubebauung ist bereits hergestellt. Das Bebauungsplangebiet mit bebautem Grundstück und der nördlich davon gelegenen Grünfläche schließt den nördlichen Siedlungsrand zur freien Landschaft ab und liegt demnach planungsrechtlich im Innenbereich, sodass ein Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderates, noch der Vorsitzende befangen sind.**
- 2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem gemeinsamen Abwägungsvorschlag der ARP und der Verwaltung (Anlage 4) berücksichtigt, nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.**
- 3. Der Bebauungsplan „Alter Hau – 2. Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Oppelsbohm wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als**

Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).

- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zu veranlassen.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/071/2022	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Bebauungsplanverfahren "Alter Hau - 2. Erweiterung",
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit
örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Oppelsbohm
Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen -
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Alter Hau – 2. Erweiterung“ in Oppelsbohm mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) gefasst und den Bebauungsplanentwurf mit Begründung gebilligt. Ferner wurde die öffentliche Auslegung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 15.08.2022 bis einschließlich 15.09.2022 sind im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 04.08.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Zeitgleich wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.08.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Bauleitplanung der Gemeinde unterrichtet und um Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf gebeten.

Von privater Seite sind keine Stellungnahmen zur Planung eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden von der beauftragten Architekten Partnerschaft ARP ausgewertet und zusammen mit der Verwaltung ein Abwägungsvorschlag für den Gemeinderat erarbeitet (siehe Anlage).

Nachdem sich aufgrund dieser Stellungnahmen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, kann nun das Verfahren abgeschlossen und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

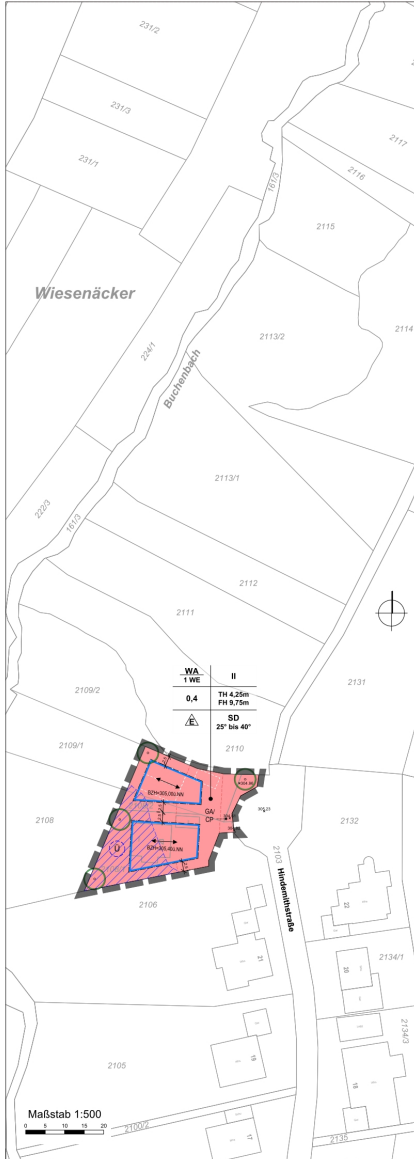
- 5. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des**

Gemeinderates, noch der Vorsitzende befangen sind.

- 6. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem gemeinsamen Abwägungsvorschlag der ARP und der Verwaltung (Anlage 4) berücksichtigt, nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.**
- 7. Der Bebauungsplan „Alter Hau – 2. Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO auf Gemarkung Oppelsbohm wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).**
- 8. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zu veranlassen.**

Verteiler:

1 x Bauamt



Zeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Wohneinheiten	Traufhöhen
Grundflächenzahl	Firshöhen
Bauweise	Dachform
	Dachneigung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 1-15 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

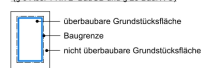
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16-21a BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstwert (§ 19 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (§ 20 BauNVO)
- TH 4.25m Traufhöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- FH 9.75m Firshöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und § 22 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) nur Einzelhäuser zulässig

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)



Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

→ Firstrichtung der Hauptachse bei Satteldach

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

GACP Flächen für oberirdische Garagen (GA) und oberirdische überdachte Stellplätze (Carports - CP)

Höchstmögliche Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

1 WE maximal 1 Wohnung pro Wohngebäude zulässig

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO)

⊙ Pflanzgebiet für Einzelbäume auf privaten Baugrundstücken

Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauNVO)

0201-000.000.124 Bezugshöhe der Hauptbaukörper in Meter über Normal Null (NN)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauNVO)

Abgrenzung des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme - Risikogebiet (§ 9 (9a) BauNVO)

Risikogebiet HQ_{max} (Kartenstand: 04.02.2022)

Sonstige Festsetzungen

SD 25° bis 40° Satteldach mit Neigungswinkel als Mindest- / Höchstwert (§ 74 LBO)

Sonstige unverbindliche Darstellungen

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- bestehende Gebäude und Garagen
- geplante Gebäude und Garagen
- Höhenlage Gelände

Verfahrensvermerke

- Aufteilungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (V.m. § 13a BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB) 19.07.2022
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufteilungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom: 04.08.2022
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom: 12.08.2022
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom: 15.08.2022 bis 15.09.2022
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Ortsübliche Bekanntmachung und Richtverbreitlichkeit im Amtsblatt der Gemeinde Berglen

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen des Gemeinderates Berglen, wie dieser im Beschluss vom zum Ausdruck kommt, überein.

Berglen den
Bürgermeister Niederberger

Der Bebauungsplan besteht aus dem
Lageplan mit Textteil M 1:500 vom 19.07.2022 / 29.11.2022
Dem Bebauungsplan beigefügt wird
- die Begründung vom 19.07.2022 / 29.11.2022



Gemeinde Berglen
Ortsteil Oppelsbohm
Rems-Murr-Kreis



Bebauungsplan
mit Satzung über örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

"Alter Hau - 2. Erweiterung"

M 1 : 500

19.07.2022 / 29.11.2022





Rems-Murr-Kreis

Gemeinde Berglen
Ortsteil Oppelsbohm

Bebauungsplan
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
(§ 74 Landesbauordnung)

„Alter Hau – 2. Erweiterung“
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Stand 19.07.2022 / 29.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Bebauungsplangebiet	2
1.1	Lage und Größe.....	2
1.2	Bestand und Umgebung.....	2
2.	Bestehendes Planungsrecht	2
2.1	Regionalplan.....	2
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Bebauungspläne.....	2
2.4	Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse.....	3
3.	Erfordernis der Planaufstellung	3
4.	Verfahren nach § 13a BauGB	3
5.	Städtebauliche Planung	4
6.	Planinhalte, Festsetzungen	5
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen.....	6
6.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen.....	6
6.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	7
6.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	7
6.7	Festsetzungen zur Grünordnung.....	8
7.	Örtliche Bauvorschriften	8
7.1	Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.....	8
7.2	Zahl der notwendigen Stellplätze.....	9
8.	Umweltbelange	10
8.1	Schutzgut Mensch.....	11
8.2	Schutzgut Boden und Fläche.....	11
8.3	Schutzgut Klima/ Luft.....	12
8.4	Schutzgut Wasser.....	13
8.5	Schutzgut Pflanzen/ Tiere.....	14
8.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	15
8.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	16
9.	Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel	16
10.	Ver- und Entsorgung	17
11.	Sozialverträglichkeit	17
12.	Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung	17
13.	Planungsdaten	17
14.	Anlagen	18

1. Bauungsplangebiet

1.1 Lage und Größe

Das Bauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Berglen im Ortsteil Oppelsbohm im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Es umfasst eine Fläche von ca. 800 m² und ist im zeichnerischen Teil des Bauungsplans mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

Es wird im Wesentlichen begrenzt:

im Norden durch die Flurstücke mit den Nummern 2109/2 und 2110, im Osten durch die Hindemithstraße mit der Flurstücksnummer 2103, im Süden durch die Wohnbauung auf dem Flurstücksnummer 2106, im Westen durch die Flurstücke 2108 und 2109/1.

1.2 Bestand und Umgebung

Beim Bauungsplangebiet handelt sich um eine bereits teilweise mit einem Einfamilienhaus bebaute Fläche sowie eine nördlich davon gelegene Grünfläche. Es schließt unmittelbar an den bestehenden nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oppelsbohm an, der hier eine Wohnbauung, vorwiegend in zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach, aufweist.

Im Norden und Westen erstrecken sich ausgedehnte Grünland- und Ackerflächen. In diesem Bereich verläuft der von Bäumen und Sträuchern gesäumte Buchenbach. Östlich befindet sich ein Waldgebiet.

2. Bestehendes Planungsrecht

2.1 Regionalplan

Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes der Region Stuttgart 2009 ist das Plangebiet überwiegend als „sonstige Fläche“ innerhalb des Siedlungskörpers ausgewiesen. Am westlichen und nördlichen Rand befindet sich ein Überschwemmungsgebiet sowie das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 (Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe) in die die Planung jedoch nicht eingreift.

2.2 Flächennutzungsplan

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, rechtsverbindlich seit 05.08.2010 stellt im Bereich „Alter Hau – 2. Erweiterung“ eine geplante Wohnbaufläche dar. Die aktuelle Kartierung (Melde-/Verordnungsdaten), zuletzt bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 15.03.2007 zeigt, dass die Abgrenzung des Bauungsplans sich nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet. Damit steht die geplante Festsetzung des Bauungsplangebiets als allgemeines Wohngebiet (WA) den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht entgegen.

2.3 Bauungspläne

Das Bauungsplangebiet „Alter Hau - 2. Erweiterung“ befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bauungsplans „Alter Hau – 1. Erweiterung“

der für den südlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) und im nördlichen Bereich private Grünfläche festsetzt.

2.4 Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse

Landschaftsschutzgebiet

Das Bebauungsplangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 (Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe) an. Die Planung greift jedoch nicht in dieses Schutzgebiet ein.

Biotop

Das nächstliegende Biotop befindet sich westlich des Plangebiet entlang des Buchenbachs (Biotop Nr. 171221191665, Buchenbach südlich Rettersburg)

„Natura 2000“ – Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen und anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum.

Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der Großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf ein gefragter Wohnort. Dies gilt insbesondere auch für den Ortsteil Oppelsbohm, den größten Ortsteil (Einwohnerzahl 1.386, Stand Februar 2022) der Gemeinde Berglen.

Mit den geplanten Baumöglichkeiten wird der Baubestand planungsrechtlich gesichert und die Bebauung an der Hindemithstraße ergänzt und zur nördlich angrenzenden Landschaft hin abgerundet.

Das Plangebiet bietet in Verbindung mit den in der Nähe liegenden Infrastruktureinrichtungen gute Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Vorteilhaft ist hierbei die bereits bestehende Erschließung des Plangebiets über die Hindemithstraße. Die Fläche ist damit sehr kurzfristig entwickelbar und kann zumindest einen kleinen Teil der Anfragen nach Wohnbauplätzen decken.

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele und zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen sowie für eine geordnete Erschließung und Bebauung, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Hau – 2. Erweiterung“ erforderlich.

4. Verfahren nach § 13a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Hau – 2. Erweiterung“ erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die entsprechenden

Voraussetzungen liegen vor. Bei einem geplanten Nettobauland von ca. 0,08 ha wird die Obergrenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 qm, auch unter Annahme einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 nicht erreicht.

Im vorliegenden Fall handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da er der Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsgebietes im Innenbereich dient. Die Umsetzung des Bebauungsplans trägt zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum bei. Die für eine Neubebauung vorgesehene Fläche wurde von der Gemeinde erworben. Die Fläche ist damit kurzfristig verfügbar.

Es sind darüber hinaus keine weiteren Bebauungspläne in der Aufstellung, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Im Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Bebauungsplan werden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Es sind darüber hinaus keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht im Umfeld sogenannter „Störfallbetriebe“. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sind nicht erforderlich. Die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden in angemessener Form in die Abwägung eingestellt.

Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sind somit gegeben.

5. Städtebauliche Planung

Die Haupteerschließung des Plangebiets erfolgt von Süden über die Hindemithstraße. Entlang der Wendeanlage der Hindemithstraße wird die bestehende Bebauung planungsrechtlich gesichert und mit einem Einzelhaus ergänzt. Als Dachform wird in Anlehnung die Umgebung ein Satteldach gewählt.

Es handelt sich um die Ausformung des Siedlungsrandes auf einer kleinen Teilfläche im Norden Oppelsbohms. Die Gestaltung des Ortsrandes mittels Bepflanzung wird im Bebauungsplan festgesetzt und damit ein angemessener Übergang in die freie Landschaft geschaffen.

6. Planinhalte, Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Das Gebiet soll der Schaffung von Wohnbauflächen, also vorwiegend dem Wohnen dienen. Neben Wohngebäuden werden auch weitere, die für ein lebendiges, zeitgemäßes Wohnen förderlichen und der Wohnnutzung dienende Nutzungen zugelassen.

Das Plangebiet wird daher entsprechend der geplanten baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Nachbarschaft (bestehende Wohnbebauung im Süden) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die ausgenommenen Nutzungen entsprechen nicht dem angestrebten Nutzungsschwerpunkt für das Wohnen. Sie würden dem geplanten Anspruch an ein Wohnen am grünen Ortsrand zuwiderlaufen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen wären zudem aufgrund ihres Flächenbedarfs bzw. der zu erwartenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen nicht mit der geplanten und in der Umgebung vorhandenen Siedlungsstruktur zu vereinbaren.

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltung werden aufgrund des bei Zulassung dieser Nutzung zu erwartenden Besucher- und Andienungsverkehrs und der damit verbundenen Überlastung und Funktionsbeeinträchtigung des bestehenden Erschließungssystems ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Nutzungen können ggf. an anderen, besser geeigneten Stellen im Gemeindegebiet verwirklicht werden.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und der Trauf- und Firsthöhen, jeweils als Höchstgrenze, festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten max. Gebäudehöhen ist für die jeweiligen Baufensterabschnitte eine Bezugshöhe (BZH) über Normal Null (ü.NN) festgelegt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann hiervon abweichen.

Eine klare Begrenzung der Gebäudevolumen und eine Festlegung der maximalen Höhenlage der Hauptgebäude, ist aus städtebaulicher Sicht notwendig, um die Einbindung in die vorhandene Topografie und die vorhandene Umgebungsbebauung sicherzustellen. Die Festlegung einer Bezugshöhe und die damit verbundene mögliche Abweichung der EFH, sichert eine Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe und schafft gleichzeitig Freiheiten bei der Gestaltung des Gebäudes und der Einfügung in der Topografie.

Grundflächenzahl (GRZ)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone.

Der Orientierungswert des § 17 BauNVO für ein allgemeines Wohngebiet wird eingehalten.

In Verbindung mit der festgesetzten Begrünungspflicht beim Bau von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sowie der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, werden die Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens durch die bauliche Versiegelung minimiert.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen

Bauweise

Die Bauweise wird als offene Bauweise, in der ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind, festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Terrassen sowie mit Balkonen, Treppenhäusern, Eingangsüberdachungen Gesimsen und Dachvorsprüngen in begrenztem Rahmen zulässig.

Die Festsetzungen sichern die geplante kleinteilige Bebauung. Die Überschreitungsmöglichkeiten in Bezug auf die Baugrenze bieten zusätzliche gestalterische Spielräume für die Gebäudeentwürfe.

Stellung der baulichen Anlagen

Es werden Firstrichtungen entsprechend den Eintragungen in die Planzeichnung festgesetzt.

Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung der Gebäudehauptkörper unterstützt die räumliche Gestaltung des Straßenraumes (nördlicher Bauabschluss der Hindemithstraße) entsprechend dem städtebaulichen Konzept.

6.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (GA/CP) zulässig.

Durch die Verortung und das Zurücksetzen geplanter oberirdischer Garagen und überdachter Stellplätze (Carports) vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche soll insbesondere eine Dominanz von Garagenbauwerken im Straßenraum der angrenzenden Erschließungsstraße vermieden werden.

Nebenanlagen

Um ein attraktives Wohnumfeld (Straßenraum) zu sichern ist mit überdachten Nebenanlagen zur öffentlichen Verkehrsfläche der Hindemithstraße ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Darüber hinaus wird in Bezug auf Gerätehütten, Gewächshäuser und Gartenhäuser eine Größenbeschränkung sowie die Anzahl festgesetzt.

Hierdurch soll eine Dominanz von Nebenanlagen im Straßenraum und auf den Grundstücken mit ihren negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

6.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Da sich das Plangebiet am Rand einer bestehenden Wendeanlage befindet und die bereits bestehende Umgebungsbebauung eine entsprechende Anzahl an Wohneinheiten aufweist wird pro Wohngebäude maximal eine Wohnung zugelassen. Eine signifikante Verkehrszunahme und eine Erhöhung des Parkdruckes durch Besucher in der Hindemithstraße wird hierdurch vermieden.

6.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

Artenschutz

Die notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsverfahren „Alter Hau – 2. Erweiterung“ werden innerhalb des Geltungsbereichs) festgesetzt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Auf folgende artenschutzrechtliche Untersuchung wird verwiesen:

- Relevanzprüfung zum Artenschutz, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021.

Die Untersuchungen können zu den üblichen Öffnungszeiten dort eingesehen werden, wo auch die Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden können.

Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen,

wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

6.7 Festsetzungen zur Grünordnung

Pflanzgebot von Einzelbäumen

Auf den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinaus ist auf den privaten Baugrundstücken je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Neupflanzung von Bäumen erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze. Außerdem wird ein durchgrüntes Wohnumfeld gesichert. Weiter dienen diese Festsetzungen dem Natur- und Artenschutz. Eingriffe, die aus der Neubebauung resultieren, können hierdurch minimiert werden.

Pflanzgebot zur Begrünung

Flachdächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports - CP) sind mindestens extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind heimische bzw. klimaangepasste Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung von Flachdächern dienen unter anderem der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so minimiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus und bieten Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

7. Örtliche Bauvorschriften

Es werden Festsetzungen zur Dachform und Dachgestaltung sowie zu Dachaufbauten getroffen.

Mit den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachzonen wird der gebietsprägenden Rolle der Dachlandschaft, insbesondere vor dem Hintergrund der Lage am Ortsrand Rechnung getragen. Gleichzeitig soll eine harmonische Einbindung in Bezug zur Umgebungsbebauung und der Sicherung einer ruhigen Dachlandschaft gesichert werden. Ziel ist zudem eine wirtschaftliche Nutzung der Dachgeschosse und damit verbunden die Schaffung von qualitativem Wohnraum zu ermöglichen.

Eine extensive Dachbegrünung für Flachdächer von Garagen und Carports wird festgesetzt um neben gestalterischen auch ökologischen Aspekten (Rückhaltung von Niederschlagswasser, positive Beeinflussung des Kleinklimas, Biotopfunktion) Rechnung zu tragen.

7.1 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Es werden Festsetzungen zur allgemeinen Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken getroffen.

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Regenwasserversickerung überwiegend gärtnerisch anzulegen. In Verbindung mit einer standortgerechten Bepflanzung wird hierdurch insbesondere die Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet. Steinschüttungen auf den privaten Freiflächen sind nicht als „gärtnerisch gestaltet“ anzusehen und somit nicht zulässig

Stützmauern/ Einfriedigungen/ Restmüll- und Wertstoffbehälter

Es werden Festsetzungen für die Gestaltung von Einfriedigungen, Stützmauern und von Standplätzen für Restmüll- und Wertstoffbehälter getroffen.

Regelungen zu Einfriedigungen, Stützmauern und Stützkonstruktionen werden aus gestalterischen Gründen festgesetzt, um eine nachteilige Wirkung auf den öffentlichen Raum zu vermeiden und eine harmonische Einbindung der Bebauung und Freiflächen in das Gelände zu sichern, insbesondere vor dem Hintergrund der Ortsrandlage.

7.2 Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung erfolgt entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996. Die Gemeinde Berglen verfolgt mit dem Bebauungsplan langfristig das Ziel, ein attraktives Wohngebiet zu entwickeln. Neben den unterschiedlichen Wohnformen soll das Ziel auch durch attraktive, multifunktional nutzbare öffentliche und private Freiflächen erreicht werden. Im Planungsgebiet sind dies vor allem auch der Straßenraum der Hindemithstraße, der neben der Erschließungsfunktion für den Kfz-Verkehr teilweise auch Spiel- und Aufenthaltsort für die Bewohner sein sollen. Erfahrungen in den bebauten Gebieten zeigen, dass der Bedarf an Stellplätzen in Familienhaushalten, die in § 37 LBO geforderte Mindestzahl übersteigt. In der Folge erhöht sich der Parkdruck im öffentlichen Raum, was den o.g. Zielen widerspricht.

8. Umweltbelange

Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan „Alter Hau – 2. Erweiterung“ wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Weiterhin werden die aufgrund der Planaufstellung zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Eine Bilanzierung ist deshalb entbehrlich.

Dennoch sind die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.

Wasserschutzgebiete/ Grundwasserschutz

Der Planungsbereich befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Landschaftsschutzgebiet

Das Bebauungsplangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.008 (Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe) an. Die Planung greift jedoch nicht in dieses Schutzgebiet ein.

Biotope

Das nächstliegende Biotop befindet sich westlich des Plangebiets entlang des Buchenbachs (Biotop Nr. 171221191665, Buchenbach südlich Rettersburg)

„Natura 2000“ – Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

Vor diesem Hintergrund sind weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieser Gebiete zu erwarten.

Biotopverbund

Das Plangebiet tangiert keine Flächen des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014).

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung, Umgestaltung) zu berücksichtigen.

Folgende Untersuchungen zum Artenschutz liegen vor:

- Relevanzprüfung zum Artenschutz, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021

Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen,

wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

8.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Wohnen

Im Plangebiet selbst findet im Süden eine Wohnnutzung statt. Im Süden grenzen Wohngebiete mit einer Bebauung überwiegend bestehend aus ein- bis zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäuser an.

Erholung

Das nördliche Plangebiet wird bisher als private Grünfläche (Wiese mit Gehölz) genutzt und besitzt keine Bedeutung für die Naherholung.

Auswirkungen der Planung

Ausgehend von der geringen Größe der Neubaufäche und begrenzten Wohnungsanzahl des Wohngebiets ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Belastung der umgebenden Bestandsgebiete durch den aus der Neubebauung resultierenden Verkehr auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Direkte Fußwegeverbindung in die Naherholungsflächen im Norden bleibt bestehen.

Bewertung

In Bezug auf die Wohnnutzung ergeben sich durch die neuen Wohnmöglichkeiten positive Auswirkungen. Auf Grund der geringen Größe des Plangebiets ist von keinem signifikanten Mehrverkehr auszugehen. Das bestehende Straßennetz kann auf Grund der bestehenden Straßenquerschnitte den zusätzlichen Verkehr problemlos aufnehmen.

8.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Nach Darstellung der Bodenkarte Maßstab 1:50.000¹ liegen im südlichen Bereich des Plangebiets "Pelosol aus Keuper-Tonfließerde" (Bodentyp L507) und im nördlichen Bereich Pelosol-Braunerde aus lösslehmhaltiger Fließerde über z. T. Skelett führender Tonfließerde (Bodentyp L533) vor. Die Bodenkarte der Bodenschätzung zeigt für die Grünlandböden des Plangebiets als Bodenart Lehmböden (L#2'a#2). Die Böden sind in Bezug auf die Bodenfunktionen insgesamt als mittel bis hoch (Gesamtbewertung 2,5) bewertet.

Tatsächlich ist der südliche Teil der Böden im Plangebiet durch Baumaßnahmen bereits versiegelt bzw. anthropogen verändert, lediglich der nördliche Teil ist bislang unverändert.

Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

¹ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, abgerufen am 30.05.2022

Das Baugebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 800 qm auf und ist zum Teil bereits bebaut. Der Schwellenwert von mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG wird voraussichtlich nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund ist ein Erdmassenausgleich nicht vorgeschrieben.

Im Geltungsbereich sind weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft (Flurbilanz) sind nicht ausgewiesen.

Auswirkungen der Planung

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Umfang von ca. 380 m². In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an die bestehende Siedlung an. Eine zusätzliche Zerschneidung des Landschaftsraumes durch die Erweiterung der Siedlung findet nicht statt.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports
- wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Zufahrten

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird im Textteil des Bebauungsplans hingewiesen.

Bewertung

Durch die geplante Neubebauung (Überbauung und Versiegelung) kommt es im nördlichen Teil des Plangebietes zum dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die Auswirkungen können bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen minimiert werden.

8.3 Schutzgut Klima/ Luft

Bestand

Im Klimaatlas der Region Stuttgart ist der Bereich des Plangebiets als Kaltluftsammlgebiet und Gartenstadt-Klimatop (geringer Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind) kartiert. Die angrenzenden Siedlungsteile sind durchgrünt und klimatisch nur gering belastet. Nördlich schließt die freie Landschaft mit großzügigen unverbauten Acker- und Wiesenflächen an. Insgesamt liegt eine mittlere Empfindlichkeit gegen eine Bebauung vor.

Auswirkungen der Planung

Die geplante Neubebauung greift nicht in relevante klimaaktive Flächen ein.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Pflanzgebote für Bäume entlang des Ortsrandes und auf den Baugrundstücken.

- Begrünung der Dachflächen von Garagen und Carports.

Bewertung

Insgesamt ist durch die Neubebauung zwar keine Verbesserung der siedlungsklimatischen Verhältnisse im Plangebiet und seinem Umfeld zu erwarten. Ausgehend von der geringen Größe des Plangebietes sowie der Nähe bedeutsamer klimaaktiver Flächen und unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen werden die aus der Neubebauung resultierenden Auswirkungen so weit minimiert, dass sich beim Umweltaspekt Klima keine erheblichen negativen Auswirkungen ergeben.

8.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Nächstgelegenes Oberflächengewässer ist der in ca. 150 m (Luftlinie) westlich verlaufende Buchenbach.

Wasserschutzgebiete:

Der Planungsbereich befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet

Grundwasser:

In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000² ist für den nördlichen Bereich des Plangebiets Grabfeld-Formation (Gipskeuper) dargestellt. Es handelt sich um Tonstein, z. T. dolomitisch und gipshaltig, im ausgelaugten Zustand z. T. aufgelockert. Gips (z. T. Anhydrit). Im oberen Bereich oft linsig und knollig, besonders im unteren Bereich teilweise mit dünnen Tonstein- und Dolomitsteinlagen. An der Basis mächtiges Gipslager (Grundgipsschichten). Dolomitstein, mikritisch, teilweise tonig. Die Durchlässigkeit wird als mittel bis mäßig eingestuft.

Im südlichen Bereich des Plangebiets wird die Hydrogeologische Einheit "Altwasserablagerungen" (qAa) dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.

Hochwasser

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Risikogebiet HQ_{extrem}. (Kartenstand 04.02.2022).

In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt des Landratsamts "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen. Die Bestimmungen für Risikogebiete sind zu beachten (vgl. §§ 78 bis 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Die Wasserspiegellage des HQ_{extrem} befindet sich bei 302,50 m ü. NN (Hochwasserrisikomanagement-Abfrage Kartenstand 04.02.2022). Die Überflutungstiefe beträgt 0,2 m. Die Bezugshöhe für die Gebäude liegt ca. 2,00 m oberhalb der o.g. Werte.

² Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, abgerufen 30.05.2022

Auswirkungen der Planung

Die Überbauung der seither nicht versiegelten Flächen im nördlichen Teil des Plangebietes führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie einer geringeren Versickerung von Niederschlagswasser und damit zu einer Minderung der örtlichen Grundwasserneubildung.

Objektbezogene Baugrunderkundungen werden empfohlen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und Einleitung in die westlich, außerhalb des Plangebietes verlaufende Vorflut
- Extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports
- wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Zufahrten
- Hinweis zum Hochwasser/ Risikogebiet.
- Hochwasserangepasste Bezugshöhen

Bewertung

Aufgrund der geringen Sickerfähigkeit des vorhandenen Bodens und des damit verbundenen geringen Beitrags zur Grundwasserneubildung sowie auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und bei Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Umweltaspekt Wasser. Mit erheblichen Auswirkungen durch Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist aufgrund der geplanten Nutzungen ebenfalls nicht zu rechnen.

8.5 Schutzgut Pflanzen/ TiereBestand

Beim Plangebiet handelt es sich um eine teilweise bereits überbaute Fläche sowie eine nördlich daran anschließende private Grünfläche, die als Wiese genutzt wird und teilweise mit Sträuchern bestanden ist.

Auswirkungen der Planung

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich im südlichen, bereits bebauten Teil um versiegelte Flächen (Gebäude, Zufahrten, Wege, Terrasse) sowie um einen Hausgarten und damit um Flächen von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die als bisher private Grünfläche genutzte Fläche im nördlichen Teil des Plangebietes (Wiese und Sträucher) hat eine mittlere Bedeutung für Pflanzen und Tiere und soll künftig teilweise überbaut werden. Neue Biotopstrukturen im Plangebiet entstehen im Bereich der Wohnbebauung durch Pflanzangebote für Bäume die Anlage von Gartenflächen und Dachbegrünungen.

Artenschutz

Folgende Untersuchungen zum Artenschutz liegen vor:

- Relevanzprüfung zum Artenschutz, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021

Als Ergebnis der Relevanzprüfung zum Artenschutz wurde die Artengruppe der Vögel vertieft untersucht. Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten wurde nachgewiesen. Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen wurden verschiedene Maßnahmen festgesetzt:

- Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober (1.10) bis Ende Februar (28.2/29.2) durchzuführen.
- Schutz vor Vogelschlag: Verglasungen von Gebäuden müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind.

Bewertung

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen/ Tiere.

8.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand

Beim Plangebiet handelt es sich um eine teilweise mit einem Einfamilienhaus überbaute Fläche und eine nördlich daran anschließende private Grünfläche, die als Wiese genutzt wird und teilweise mit Sträuchern bestanden ist.

Im Westen verläuft der mit Bäumen und Sträuchern eingewachsene Buchenbach. Im Osten und Süden schließen Wohnhäuser mit größeren Hausgärten an. Nördlich gelegen erstreckt sich die freie Landschaft mit Wiesen und Wäldern.

Auswirkungen der Planung

Durch die Neuplanung kommt es zu einer dauerhaften Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds. Die Bebauung arrondiert in diesem Bereich den Siedlungskörper und schließt unmittelbar an die Bestandsbebauung an.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Pflanzgebote für Bäume entlang des Ortsrandes und auf den Baugrundstücken.
- Kleinteilige, niedergeschossige Bauformen schaffen den Übergang zum Baubestand im Osten und Süden und zur freien Landschaft im Nordwesten.

Bewertung

Auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und maßstäblichen Einfügung in den Siedlungskörper sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

8.7 Schutzgut Kultur- und SachgüterBestand

Es gibt keine Hinweise auf vorliegende Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes.

Auswirkungen der Planung

Durch die Neubebauung sind keine Eingriffe in Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- allgemeiner Hinweis zum Umgang mit eventuellen archäologischen Funden.

Bewertung

Bei Beachtung der allgemeinen Hinweise ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei der Durchführung der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Verminde- rung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9. Klimaschutz, Anpassung an den KlimawandelNiederschlagswasserbewirtschaftung

Das geplante Regenwassermanagement sieht eine getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und die Einleitung in die westlich, außerhalb des Plangebietes, liegende Vorflut (Buchenbach) vor.

Die festgesetzte Begrünung der Flachdächer von Carports und Garagen tragen darüber hinaus zur Pufferung des anfallenden Niederschlagswassers bei.

Energie

Die überwiegende Südausrichtung der geplanten Gebäude und eine kompakte Baustruktur bilden die Grundlage für ein nachhaltiges Energiekonzept mit der Möglichkeit für eine wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie in Bezug auf Solarthermie- und die Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen.

Mobilität

Die direkte fußläufige Anbindung an das bestehende Straßen- und Wegenetz sichert kurze Wege zum ÖPNV (Bus) und den Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen des Ortskerns und nicht zuletzt in die wohnungsnahen Erholungsgebiete im nördlichen Gebietsanschluss.

Begrünungsmaßnahmen

Neupflanzung von Bäumen auf den privaten Grundstücken und am Übergang zur freien Landschaft sowie die Begrünung der Flachdächer von Carports und Garagen erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze.

10. Ver- und Entsorgung**Allgemein**

Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen sind über bestehende Leitungen gesichert. Das vorhandene Kanalnetz zur Abwassereinleitung in der angrenzenden Straße ist ausreichend dimensioniert bzw. wird wo notwendig angepasst.

Niederschlagsbewirtschaftung

Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht eine getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und die Einleitung in die nordwestlich, außerhalb des Plangebietes, verlaufende Vorflut (Buchenbach) vor.

Die Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports und die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Pkw-Stellplätze tragen zusätzlich zu einem verzögerten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers bei.

Das Merkblatt des Landratsamts „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten.

11. Sozialverträglichkeit

Das Planungsgebiet liegt in günstiger Entfernung zu den bestehenden Gemeinbedarfs- und Dienstleistungseinrichtungen von Oppelsbohm sowie den ausgedehnten Naherholungsflächen im Norden des Plangebietes.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine wirtschaftliche Bebauung.

Der Bedarf an Kinderbetreuung und Schulplätzen kann durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden.

12. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung

Das Gebiet ist bereits erschlossen.

13. Planungsdaten

Gesamtfläche Plangebiet	0,08 ha	100%

davon		
Nettobauland	0,08 ha	100 %

14. Anlagen

- Relevanzprüfung zum Artenschutz, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 10.12.2021

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 19.07.2022 / 29.11.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)



Architekten
Partnerschaft GbR
Stuttgart

Rems-Murr-Kreis

Gemeinde Berglen
Ortsteil Oppelsbohm

Bebauungsplan
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
(§ 74 Landesbauordnung)

„Alter Hau – 2. Erweiterung“
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Textteil

Stand 19.07.2022 / 29.11.2022

— **ARP**
— / 0191 Stuttgart
— Tel. 0711/64869-200
— Fax 0711/64869-299
— www.arp-stuttgart.de

A Rechtsgrundlagen

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1057).

A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

B Geltungsbereich/ Inkrafttreten

B 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 19.07.2022 / 29.11.2022 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

B 2. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden sämtliche bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereichs ungültig.

C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

C 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

C 1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

C 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

C 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 19 BauNVO)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone.

C 2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Satteldächern anhand der Trauf-/Firsthöhe (TH/ FH), entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone, festgesetzt. Die Höhe wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Traufhöhe (TH)

Die Traufhöhe (TH) wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) (siehe C 8.) und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut.

Firsthöhe (FH)

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) (siehe C 8.) und der Oberkante des Firstabschlusses.

C 2.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß entsprechend Eintrag in die Planzeichnung bzw. in die Nutzungsschablone festgesetzt.

C 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

C 3.1 Bauweise

Bauweise entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die Planzeichnung.



offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO):

Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

C 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Treppenhäusern, Balkonen und Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 1,50 m und bis zu einer Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Giebsen und Dachvorsprüngen, wenn sie nicht mehr als 0,75 m vor die Außenwand vortreten (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

C 3.3 Stellung baulicher Anlagen

Firstrichtung der Gebäudehauptkörper bei Satteldächern entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

C 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

C 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Oberirdische Garagen (GA) und oberirdische überdachte Stellplätze (Carports – CP) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und zusätzlich innerhalb den in der Planzeichnung mit GA/ CP festgesetzten Flächen zulässig.

Mit oberirdischen Garagen (GA) ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 5,00 m sowie mit oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) von mindestens 0,75 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Zu anderen Seiten ist mit oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Hinweis:

Gemessen wird der Abstand bei einem Carport jeweils von der Außenkante des Daches.

C 4.2 Offene Stellplätze

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

C 4.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig unter Berücksichtigung nachfolgender Einschränkungen zulässig.

Für überdachte Nebenanlagen gilt:

- Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen zum Rand von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.
- Je Grundstück ist nur eine Nebenanlage in Form einer Gerätehütte oder eines Gewächshauses oder eines Gartenhauses bis zu einer Einzelgröße von max. 25 m³ zulässig.

C 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone.

C 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

C 6.1 Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

C 6.2 Vermeidungsmaßnahme 1 – M1 Zeitraum für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind **Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober (1.10) bis Ende Februar (28.2/29.2)** durchzuführen.

C 6.3 Vermeidungsmaßnahme 2 – M2 Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen von Gebäuden müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind.

Hinweis:

Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.

C 7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

C 7.1 Pflanzgebot von Einzelbäumen auf den privaten Baugrundstücken (PFG 1)

Auf den privaten Baugrundstücken sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum gemäß Pflanzenliste (siehe E 11.) zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken festgesetzten Standorte für Einzelbäume gemäß Pflanzliste werden hierbei angerechnet. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte für Einzelbäume sind um 5,00 m verschiebbar.

C 7.2 Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern (PFG 2)

Flachdächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) sind mindestens extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind heimische bzw. klimaangepasste Kräuter- und Sprossenmischungen zu verwenden.

Solaranlagen sind in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Solaranlagen sind schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen.

C 8. Bezugshöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenfestsetzungen (Höhe baulicher Anlagen) sind auf die Bezugshöhe (BZH – in Metern über NN) bezogen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann von der Bezugshöhe (BZH) abweichen.

C 9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten zulässig.

C 10. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Risikogebiet

Risikogebiet HQ Extrem entsprechend Eintrag in der Planzeichnung (Kartenstand 04.02.2022).

D Örtliche Bauvorschriften

§ 74 Abs. 1 LBO

D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D 1.1 Dachform und Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone. Die Hauptbaukörper im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mit Satteldach zu errichten. Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind, mit Ausnahme von Solaranlagen, nur Materialien in roten, braunen, grauen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig.

Dächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP)

Oberirdische Garagen (GA) sowie oberirdische überdachte Stellplätze (Carports) sind mit begrüntem Flachdach zu errichten.

Auf die Festsetzungen zur Dachbegrünung (siehe C 7.2) wird verwiesen.

D 1.2 DachaufbautenDachaufbauten

Dacheinschnitte, Dachgauben und Quergiebel sind zulässig. Die Summe der Länge der Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel darf je Dachseite 40 % der Dachlänge an der Traufe nicht überschreiten. Bei Quergiebeln ist eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um maximal 2,00 m zulässig.

Der Abstand zwischen Dachaufbauten, Dachgauben, Dacheinschnitten und Quergiebeln muss mindestens 1,50 m betragen. Zum Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m und zum First ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Bei Gauben ist zusätzlich ein Abstand von mindestens 1,00 m zum traufseitigen Dachrand einzuhalten (jeweils gemessen parallel zur Dachdeckung).

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie/ Anlagen zur Energieversorgung

Bei Satteldächern sind nur parallel zur Dachfläche liegende Sonnenkollektoren zulässig.

D 2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**D 2.1 Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Baugrundstücke sind mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Mindestens 20% dieser Freiflächen sind mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste (siehe Ziffer E 11.) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Steinschüttungen auf den privaten Freiflächen sind nicht als „ Gärtnerisch gestaltet“ anzusehen und somit nicht zulässig. Flächige Schüttungen, Schotter- oder Kiesflächen sind unzulässig.

D 2.2 Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß. Mit den Außenkanten der Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Zulässig sind nur flächendeckend begrünte Mauern aus Naturstein, Beton sowie Betonmauerscheiben und Gabionen.

D 2.3 Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen, auch in Verbindung mit offenen Metall- oder Holzzäunen, mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Zum Rand der angrenzenden öffentlichen Flächen sowie zum Rand der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss mit diesen Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

D 2.4 Restmüll- und Wertstoffbehälter

Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Sichtschutzelemente oder Eingrünung mit Sichtschutzhecken so zu gestalten, dass der Blick auf die Behälter dauerhaft abgeschirmt wird.

D 3. Zahl der notwendigen Stellplätze

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996 wird abweichend von § 37 Abs. 1 LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz/ Wohnung
- Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze/Wohnung

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen bzw. Carports können keine baurechtlich anrechenbaren Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden. Gefangene Stellplätze sind unzulässig.

E Hinweise**E 1. Bauvorlagen**

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein gesonderter Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen (Pflanzgebote sind zu kennzeichnen), Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, Stützmauern, Nebenanlagen, Abfallsammelbehälter, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

E 2. Bodenschutz und Altlasten

Zur Vermeidung von weiteren Bodenbeeinträchtigungen oder stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzutragen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten. Das Aufbringen von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener

Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden. Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Einschlägige Richtlinien zum schonenden Umgang mit Boden (DIN 19731 und DIN 18915) sowie das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr-Kreises, sind zu beachten.

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

E 3. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Merkblatt „Bauen im Grundwasser“ des Rems-Murr-Kreises ist zu beachten.

E 4. Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung (Wege- und Zufahrtsbeleuchtung) sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, wie z.B. LED-Lampen und insektendichte Lampengehäuse, zu verwenden.

E 5. Denkmalschutz/ Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen sind archäologischen Funde und Befunde – Kulturdenkmälern gem. §2 DSchG – grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

E 6. Einbruchschutz

Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Frizstraße 5, 70734 Fellbach empfohlen.

E 7. Versorgungsleitungen, Verteileranlagen

Die Versorgungsträger sind gemäß §§ 1 ff. NAV berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Kabelverteilerschränke zur Stromversorgung hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen.

Innerhalb des Plangebiet verlaufen 1-kV-Freileitungen der Syna GmbH. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter <https://planauskunft.syna.de/planauskunft/>.

E 8. Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der beim Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichsweise von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Im Bereich der Auenlehme können ggf. vorhandene organische Anteile zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

E 9. Hochwasser/ Risikogebiet

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Risikogebiet HQ_{extrem}. (Kartenstand 04.02.2022).

In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt des Landratsamts "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen. Die Bestimmungen für Risikogebiete sind zu beachten (vgl. §§ 78 bis 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg).

E 10. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu beseitigen. Das Merkblatt des Landratsamts „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten.

E 11. Pflanzenlisten

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Die Ansaat von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehenden Arten verwendet werden:

Groß- und Mittelkronige Laubbäume

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Capinus betulus	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität:

Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 19.07.2022 / 29.11.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)



Architekten
Partnerschaft GbR
Stuttgart

Rems-Murr-Kreis

Gemeinde Berglen
Ortsteil Oppelsbohm

Bebauungsplan
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
(§ 74 Landesbauordnung)

„Alter Hau – 2. Erweiterung“
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Textteil

Stand 19.07.2022 / 29.11.2022

— **ARP**
— / 0191 Stuttgart
— Tel. 0711/64869-200
— Fax 0711/64869-299
— www.arp-stuttgart.de

A Rechtsgrundlagen

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1057).

A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

B Geltungsbereich/ Inkrafttreten

B 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 19.07.2022 / 29.11.2022 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

B 2. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden sämtliche bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereichs ungültig.

C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

C 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

C 1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

C 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

C 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 19 BauNVO)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone.

C 2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Satteldächern anhand der Trauf-/Firsthöhe (TH/ FH), entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone, festgesetzt. Die Höhe wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Traufhöhe (TH)

Die Traufhöhe (TH) wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) (siehe C 8.) und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut.

Firsthöhe (FH)

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) (siehe C 8.) und der Oberkante des Firstabschlusses.

C 2.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß entsprechend Eintrag in die Planzeichnung bzw. in die Nutzungsschablone festgesetzt.

C 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

C 3.1 Bauweise

Bauweise entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die Planzeichnung.



offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO):

Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

C 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Treppenhäusern, Balkonen und Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 1,50 m und bis zu einer Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Giebsen und Dachvorsprüngen, wenn sie nicht mehr als 0,75 m vor die Außenwand vortreten (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

C 3.3 Stellung baulicher Anlagen

Firstrichtung der Gebäudehauptkörper bei Satteldächern entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

C 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

C 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Oberirdische Garagen (GA) und oberirdische überdachte Stellplätze (Carports – CP) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und zusätzlich innerhalb den in der Planzeichnung mit GA/ CP festgesetzten Flächen zulässig.

Mit oberirdischen Garagen (GA) ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 5,00 m sowie mit oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) von mindestens 0,75 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Zu anderen Seiten ist mit oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Hinweis:

Gemessen wird der Abstand bei einem Carport jeweils von der Außenkante des Daches.

C 4.2 Offene Stellplätze

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

C 4.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig unter Berücksichtigung nachfolgender Einschränkungen zulässig.

Für überdachte Nebenanlagen gilt:

- Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen zum Rand von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.
- Je Grundstück ist nur eine Nebenanlage in Form einer Gerätehütte oder eines Gewächshauses oder eines Gartenhauses bis zu einer Einzelgröße von max. 25 m³ zulässig.

C 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone.

C 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

C 6.1 Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

C 6.2 Vermeidungsmaßnahme 1 – M1 Zeitraum für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind **Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober (1.10) bis Ende Februar (28.2/29.2)** durchzuführen.

C 6.3 Vermeidungsmaßnahme 2 – M2 Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen von Gebäuden müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind.

Hinweis:

Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.

C 7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

C 7.1 Pflanzgebot von Einzelbäumen auf den privaten Baugrundstücken (PFG 1)

Auf den privaten Baugrundstücken sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum gemäß Pflanzenliste (siehe E 11.) zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken festgesetzten Standorte für Einzelbäume gemäß Pflanzliste werden hierbei angerechnet. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte für Einzelbäume sind um 5,00 m verschiebbar.

C 7.2 Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern (PFG 2)

Flachdächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) sind mindestens extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind heimische bzw. klimaangepasste Kräuter- und Sprossenmischungen zu verwenden.

Solaranlagen sind in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Solaranlagen sind schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen.

C 8. Bezugshöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenfestsetzungen (Höhe baulicher Anlagen) sind auf die Bezugshöhe (BZH – in Metern über NN) bezogen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann von der Bezugshöhe (BZH) abweichen.

C 9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten zulässig.

C 10. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Risikogebiet

Risikogebiet HQ Extrem entsprechend Eintrag in der Planzeichnung (Kartenstand 04.02.2022).

D Örtliche Bauvorschriften

§ 74 Abs. 1 LBO

D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D 1.1 Dachform und Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone. Die Hauptbaukörper im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mit Satteldach zu errichten. Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind, mit Ausnahme von Solaranlagen, nur Materialien in roten, braunen, grauen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig.

Dächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP)

Oberirdische Garagen (GA) sowie oberirdische überdachte Stellplätze (Carports) sind mit begrüntem Flachdach zu errichten.

Auf die Festsetzungen zur Dachbegrünung (siehe C 7.2) wird verwiesen.

D 1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten

Dacheinschnitte, Dachgauben und Quergiebel sind zulässig. Die Summe der Länge der Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel darf je Dachseite 40 % der Dachlänge an der Traufe nicht überschreiten. Bei Quergiebeln ist eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um maximal 2,00 m zulässig.

Der Abstand zwischen Dachaufbauten, Dachgauben, Dacheinschnitten und Quergiebeln muss mindestens 1,50 m betragen. Zum Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m und zum First ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Bei Gauben ist zusätzlich ein Abstand von mindestens 1,00 m zum traufseitigen Dachrand einzuhalten (jeweils gemessen parallel zur Dachdeckung).

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie/ Anlagen zur Energieversorgung
Bei Satteldächern sind nur parallel zur Dachfläche liegende Sonnenkollektoren zulässig.

D 2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

D 2.1 Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Baugrundstücke sind mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Mindestens 20% dieser Freiflächen sind mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste (siehe Ziffer E 11.) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Steinschüttungen auf den privaten Freiflächen sind nicht als „ Gärtnerisch gestaltet“ anzusehen und somit nicht zulässig. Flächige Schüttungen, Schotter- oder Kiesflächen sind unzulässig.

D 2.2 Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß. Mit den Außenkanten der Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Zulässig sind nur flächendeckend begrünte Mauern aus Naturstein, Beton sowie Betonmauerscheiben und Gabionen.

D 2.3 Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen, auch in Verbindung mit offenen Metall- oder Holzzäunen, mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Zum Rand der angrenzenden öffentlichen Flächen sowie zum Rand der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss mit diesen Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

D 2.4 Restmüll- und Wertstoffbehälter

Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Sichtschutzelemente oder Eingrünung mit Sichtschutzhecken so zu gestalten, dass der Blick auf die Behälter dauerhaft abgeschirmt wird.

D 3. Zahl der notwendigen Stellplätze

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996 wird abweichend von § 37 Abs. 1 LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz/ Wohnung
- Wohnungen mit mehr als 40 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze/Wohnung

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen bzw. Carports können keine baurechtlich anrechenbaren Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden. Gefangene Stellplätze sind unzulässig.

E Hinweise**E 1. Bauvorlagen**

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein gesonderter Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen (Pflanzgebote sind zu kennzeichnen), Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, Stützmauern, Nebenanlagen, Abfallsammelbehälter, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

E 2. Bodenschutz und Altlasten

Zur Vermeidung von weiteren Bodenbeeinträchtigungen oder stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzutragen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten. Das Aufbringen von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener

Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden. Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Einschlägige Richtlinien zum schonenden Umgang mit Boden (DIN 19731 und DIN 18915) sowie das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr-Kreises, sind zu beachten.

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

E 3. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Merkblatt „Bauen im Grundwasser“ des Rems-Murr-Kreises ist zu beachten.

E 4. Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung (Wege- und Zufahrtsbeleuchtung) sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, wie z.B. LED-Lampen und insektendichte Lampengehäuse, zu verwenden.

E 5. Denkmalschutz/ Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen sind archäologischen Funde und Befunde – Kulturdenkmälern gem. §2 DSchG – grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

E 6. Einbruchschutz

Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Frizstraße 5, 70734 Fellbach empfohlen.

E 7. Versorgungsleitungen, Verteileranlagen

Die Versorgungsträger sind gemäß §§ 1 ff. NAV berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Kabelverteilerschränke zur Stromversorgung hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen.

Innerhalb des Plangebiet verlaufen 1-kV-Freileitungen der Syna GmbH. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter <https://planauskunft.syna.de/planauskunft/>.

E 8. Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der beim Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichsweise von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Im Bereich der Auenlehme können ggf. vorhandene organische Anteile zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

E 9. Hochwasser/ Risikogebiet

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Risikogebiet HQ_{extrem}. (Kartenstand 04.02.2022).

In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt des Landratsamts "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen. Die Bestimmungen für Risikogebiete sind zu beachten (vgl. §§ 78 bis 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg).

E 10. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu beseitigen. Das Merkblatt des Landratsamts „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten.

E 11. Pflanzenlisten

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Die Ansaat von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehenden Arten verwendet werden:

Groß- und Mittelkronige Laubbäume

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Capinus betulus	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität:

Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 19.07.2022 / 29.11.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)

Gemeinde Berglen

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Alter Hau - 2. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.08.2022 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab	16.08.22	<p>Das Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, kann dem Bebauungsplanentwurf „Alter Hau – 2. Erweiterung“ in der Fassung vom 19.07.2022 zustimmen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.
2	Syna GmbH	17.08.22	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen von unserer Seite auf keine Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebiet verlaufen 1-kV-Freileitungen der Syna GmbH.</p> <p>Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/.</p> <p>Sollten Änderungen der bestehenden Anlagen erforderlich sein, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
3	Verband Region Stuttgart	17.08.22	<p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw.</p>	Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.

			uns über die Rechtskraft zu informieren. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.	
4	Handwerkskammer Region Stuttgart	18.08.22	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
5	Regierungspräsidium Freiburg	22.08.22	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichsweise von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Der Textteil des Bebauungsplans wurde ergänzt.</p>

			<p>Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Im Bereich der Auenlehme können ggf. vorhandene organische Anteile zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	-----------------------------

		<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementanreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---

			<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	24.08.22	Gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.08.22	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.:</p>	Kenntnisnahme

			<p>0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beige-fügten Lageplan entnehmen. Die TK-Linien sind bei der Bau-maßnahme entsprechend zu si-chern.</p> <p>Bei der Bauausführung ist da-rauf zu achten, dass Beschädi-gungen vorhandener Telekom-munikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommu-nikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abde-ckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist des-halb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausfüh-rung vorhandenen Telekommu-nikationslinien der Telekom in-formieren. Die Kabelschutz-an-weisung der Telekom ist zu be-achten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baum-pflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unter-irdische Ver- und Entsorgungs-anlagen" der Forschungsgesell-schaft für Straßen- und Ver-kehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinn-gemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir bitten Sie, die Ihnen über-lassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzuge-ben.</p>	
8	Polizeipräsidium Aalen, Referat Prävention	31.08.22	Gegen den vorgelegten Bebau-ungsplan bestehen bezüglich der Wohnbebauung aus Sicht der Kriminalprävention grund-sätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme

			<p>Im Textteil des Bebauungsplans der Gemeinde Berglen ist der Einbruchschutz unter dem Punkt E Hinweise, E 6., bereits verankert, was aufgrund der Örtlichkeit/Randlage Berücksichtigung finden sollte.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
9	Regierungspräsidium Stuttgart	07.09.22	<p>Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Planbereich sich gemäß Hochwassergefahrenkarte innerhalb des Ausdehnungsbereichs von Hochwasser (HQextrem) befindet.</p> <p>Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und</p>	<p>Die Hochwassergefahrenkarte für das Risikiogebiet HQ_{extrem} wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen. Der Textteil sowie die Begründung wurden klargestellt.</p> <p>Die Überbauung der seither nicht versiegelten Flächen im nördlichen Teil des Plangebietes führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie einer geringeren Versickerung von Niederschlagswasser und damit zu einer Minderung der örtlichen Grundwasserneubildung. Objektbezogene Baugrunderkundungen werden empfohlen.</p>

			<p>Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind im Bebauungsplan festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und Einleitung in die westlich, außerhalb des Plangebietes verlaufende Vorflut - Extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports - wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Zufahrten - Hinweis zum Hochwasser/ Risikogebiet - Hochwasserangepasste Bezugshöhen <p>Aufgrund der geringen Sickerfähigkeit des vorhandenen Bodens und des damit verbundenen geringen Beitrags zur Grundwasserneubildung sowie auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und bei Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Umweltaspekt Wasser.</p> <p>Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes der Region Stuttgart 2009 ist das Plangebiet überwiegend als „sonstige Fläche“ innerhalb des Siedlungskörpers ausgewiesen.</p> <p>Es wird entsprechend verfahren.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Refe- rat_42_SG_4_Techni- sche_Strassenverwal- tung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	
10	Landratsamt Rems-Murr- Kreis	20.09.22	<p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Baurechtsamt Landwirtschaftsamt Kommunalrechtsamt</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbe- teiligung liegen der Geschäfts- stelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Infor- mationen vor:</p> <p>1. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Land- schaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Als Ergebnis der Relevanzprü- fung zum Artenschutz wurde die Artengruppe der Vögel und Reptilien (hier Zauneidechse) vertieft untersucht. Das Vor- kommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten wurde nachgewiesen. Unter Beach- tung der aufgeführten Maßnah- men (vgl. Textteil Vermeidungs- maßnahmen M1 und M2) wer- den durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Bearbeiter:</p>	Kenntnisnahme

			<p>Herr Hiller, Tel: 07151 501 2147</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2020) anzustreben ist. Dies bedeutet, dass z. B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleichs) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt.</p> <p>Bearbeiter: Frau Enzesberger, Tel: 07151 501 2129</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplans „Alter Hau - 2. Erweiterung“ wurde ergänzt.</p> <p>Da das Baugebiet eine Gesamtgröße von ca. 800 qm aufweist und zum Teil bereits bebaut ist wird der Schwellenwert von mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG voraussichtlich nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund ist ein Erdmassenausgleich nicht vorgeschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	--

		<p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise des beigefügten Merkblattes „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind zu beachten.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich teilweise bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) des Buchenbachs überschwemmt (vgl. Anlage) und liegt daher z. T. im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Sachverhalt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Weiterhin ist in der Begründung sowie im Textteil die Bezeichnung "Überschwemmungsgebiet" in "Risikogebiet" zu korrigieren. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden.</p> <p>Bei Beachtung der in § 78b WHG genannten Bedingungen bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Bearbeiter: Frau Schultheis, Tel: 07151 501 2143</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hochwassergefahrenkarte für das Risikogebiet HQ_{extrem} wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Der Textteil sowie die Begründung wurden klargestellt.</p> <p>Die Überbauung der seither nicht versiegelten Flächen im nördlichen Teil des Plangebietes führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie einer geringeren Versickerung von Niederschlagswasser und damit zu einer Minderung der örtlichen Grundwasserneubildung. Objektbezogene Baugrunderkundungen werden empfohlen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind im Bebauungsplan festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Getrennte Ableitung des Dach- und Oberflächenwassers und Einleitung in die westlich, außerhalb des Plangebietes verlaufende Vorflut - Extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports - wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Zufahrten - Hinweis zum Hochwasser/ Risikogebiet - Hochwasserangepasste Bezugshöhen <p>Aufgrund der geringen Sickerfähigkeit des vorhandenen Bodens und des damit verbundenen geringen Beitrags zur Grundwasserneubildung sowie auf Grund der geringen Größe des Plangebiets</p>
--	--	--	--

			<p>und bei Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Umweltaspekt Wasser.</p> <p>2. <u>Baurechtsamt</u> Keine Bedenken.</p> <p>3. <u>Landwirtschaftsamt</u> Keine Bedenken.</p> <p>4. <u>Kommunalrechtsamt</u> Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---

Über die Stellungnahmen der Nachbargemeinden wird im Folgenden berichtet:

1	Stadtverwaltung Winnenden	15.08.22	<p>Beim Blick in den Planteil zum Bebauungsplan ist mir aufgefallen, dass die nördliche überbaubare Grundstücksfläche planungsrechtlich dem Außenbereich und nicht dem Siedlungszusammenhang zuzuordnen ist. Nach der Begründung wird der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das ist so aber nach meiner ersten Einschätzung nicht möglich. Die nördliche überbaubare Grundstücksfläche befindet sich außerhalb des maßgebenden Bauungszusammenhangs und somit im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung sollte aber das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Hau – 2. Erweiterung“ in Berglen-Oppelsbohm und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB eingeleitet werden. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB und des § 13b BauGB sind beim Bebauungsplan „Alter Hau – 2. Erweiterung“ in Berglen-Oppelsbohm gegeben, da es sich um ein zukünftiges Wohngebiet mit einer Grundfläche von unter 10.000 qm handelt und das Plangebiet direkt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anknüpft.</p> <p>Der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat mit seinem Beschluss vom 13. Mai 2020, 3 S 3137/19, die Anforderungen an einen in kombinierter Anwendung von § 13a BauGB und § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan dargelegt.</p> <p>Wird ein Bebauungsplan in kombinierter Anwendung von § 13a BauGB und § 13b BauGB aufgestellt, muss trennscharf feststehen, welche Teilflächen im Verfahren nach der einen und welche nach der anderen Norm überplant werden sollen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Beim Bebauungsplangebiet handelt sich um eine bereits teilweise mit einem Einfamilienhaus bebaute Fläche sowie eine nördlich davon gelegene Grünfläche. Das Flurstück der öffentlichen Erschließung (Hindemithstraße Flst 2103) ist bis auf Höhe der möglichen Neubebauung bereits hergestellt. Vor Ort schließt somit das Bebauungsplangebiet den nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oppelsbohm zur freien Landschaft ab. Es handelt sich bei der nördlichen Fläche somit nicht wie in der Stellungnahme angenommen um eine Außenbereichsfläche gemäß § 35 Baugesetzbuch.</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Alter Hau -1. Erweiterung“. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da er der Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsgebietes im Innenbereich dient.</p> <p>Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sind somit gegeben.</p>
---	---------------------------	----------	---	---

		<p>(Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Mai 2020, 3 S 3137/19, Rn. 39)</p> <p>Für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist es zulässig einen Teil der Fläche im Verfahren nach § 13a BauGB und einen anderen Teil gemäß § 13b BauGB zu überplanen. Es muss dann aber trennscharf feststehen, welche Teilflächen im Verfahren nach der einen Norm und welche nach der anderen Norm überplant werden sollen. Denn nur dann kann der Gemeinderat zutreffend abwägen, welche Festsetzungen er jeweils treffen will.</p> <p>Kommt das Verfahren nach § 13 b BauGB zur Anwendung, kommen nur Festsetzungen in Betracht, die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründen. In einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB sind dagegen grundsätzlich alle nach § 9 BauGB und der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Festsetzungen zulässig. Die Festsetzungen müssen lediglich der Innenentwicklung dienen und dem Ausgreifen der Siedlungstätigkeit in den Außenbereich entgegenwirken (vgl. dazu ausführlich Senatsurteil vom 7. Mai 2018 - 3 S 2041/17 - VBIBW 2018, 413).</p> <p>Nur wenn dem Gemeinderat der Gemeinde Berglen bewusst ist, welches Verfahren für die jeweilige Teilfläche zur Anwendung kommt, kann er mithin fehlerfrei abwägen, welche Festsetzungen er jeweils treffen will. Andernfalls wird der Gemeinderat im Zweifel nur Festsetzungen treffen, die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründen, zumal er solche Festsetzungen auch im Verfahren nach § 13 a BauGB treffen kann und somit einen Festsetzungsfehler sicher vermeidet.</p> <p>Wird tatsächlich aber eine Fläche der Innenentwicklung überplant, ist die Abwägung zwangsläufig verkürzt und damit in der Regel fehlerhaft, weil der Gemeinderat in Betracht kom-</p>	
--	--	---	--

			mende, weitergehende Festsetzungsmöglichkeiten im Sinne eines Abwägungsdefizits nicht in Erwägung gezogen hat. In einer Abbildung sollte die trennscharfe Abgrenzung der Teilfläche, die nach § 13a BauGB aufgestellt wird und der Teilfläche, die nach § 13b BauGB aufgestellt wird dargestellt werden. Die somit eindeutige und ohne Interpretationsspielräume vorgenommene Teilabgrenzung ermöglicht die die exakte Abgrenzung, welches Verfahren jeweils zur Anwendung kommen soll.	
2	Gemeinde Rudersberg	05.09.22	Die Planung hat keine städtebaulichen Auswirkungen auf die Gemeinde Rudersberg, weshalb wir keine Anregungen oder Bedenken vorbringen und auf eine weitere Verfahrensbeteiligung verzichten.	Kenntnisnahme
3	Stadtverwaltung Schorndorf	06.09.22	Die Stadt Schorndorf nimmt ohne Anregungen Kenntnis.	Kenntnisnahme
4	Gemeinde Remshalden	08.09.22	Wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Remshalden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Wir bitten Sie, zukünftige Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren direkt an bauleitplanung@remshalden.de zu senden.	Kenntnisnahme

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange
1	IHK Region Stuttgart
2	Polizeipräsidium Aalen - Führungs- und Einsatzstab
3	Planungsverband Unteres Remstal
4	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen,
Stuttgart, den 29.11.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart – ARP

ARP Stadtplanung

Seite 16 von 16

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Hau – 2. Erweiterung“ in Oppelsbohm im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a und 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 aufgrund von §§ 10 Abs. 1, 13a und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,4) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), in der in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Alter Hau – 2. Erweiterung“ in Oppelsbohm

als Satzung beschlossen.

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan "Alter Hau – 2. Erweiterung" in Oppelsbohm besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung und Textteil der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 19.07.2022 / 29.11.2022 sowie der vom Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossenen Begründung vom 19.07.2022 / 29.11.2022.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan der Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 19.07.2022 / 29.11.2022 im Maßstab 1:500.
- (3) Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, in der Fassung vom 19.07.2022 / 29.11.2022. Der textliche Teil beinhaltet unter Abschnitt Buchstabe D örtliche Bauvorschriften. Die Begründung in der Fassung vom 19.07.2022 / 29.11.2022 wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.
- (4) Der Bebauungsplan „Alter Hau – 2. Erweiterung“ der Gemeinde Berglen auf Gemarkung Oppelsbohm und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Berglen, den 29.11.2022

Niederberger
Bürgermeister

B-Plan „Alter Hau- 2. Erweiterung“ Berglen-Oppelsbohm

Relevanzprüfung zum Artenschutz

Auftraggeber: **Gemeinde Berglen**
Umwelt und Bauen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Auftragnehmer: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen
Dr. Michael Stauss

Datum: 10.12.2021

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	5
4	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
5	ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN	8
6	RELEVANTE ARTEN(GRUPPEN)	12
6.1	VÖGEL	12
	6.1.1 Artenschutzrechtliche Bewertung	12
	6.1.2 Maßnahmen	14
6.2	ZAUNEIDECHSE.....	15
7	FAZIT	15
8	LITERATURVERZEICHNIS	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt, am nördlichen Rand von Oppelsbohm eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung. Die im B-Plan „Alter Hau– 1.Erweiterung“ ausgewiesene Grünfläche soll als Bauplatz ausgewiesen und hierfür eine B-Plan-Änderung vorgenommen werden. Die Flächen-größe beträgt ca. 800 m².

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen diejenigen Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Deshalb wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

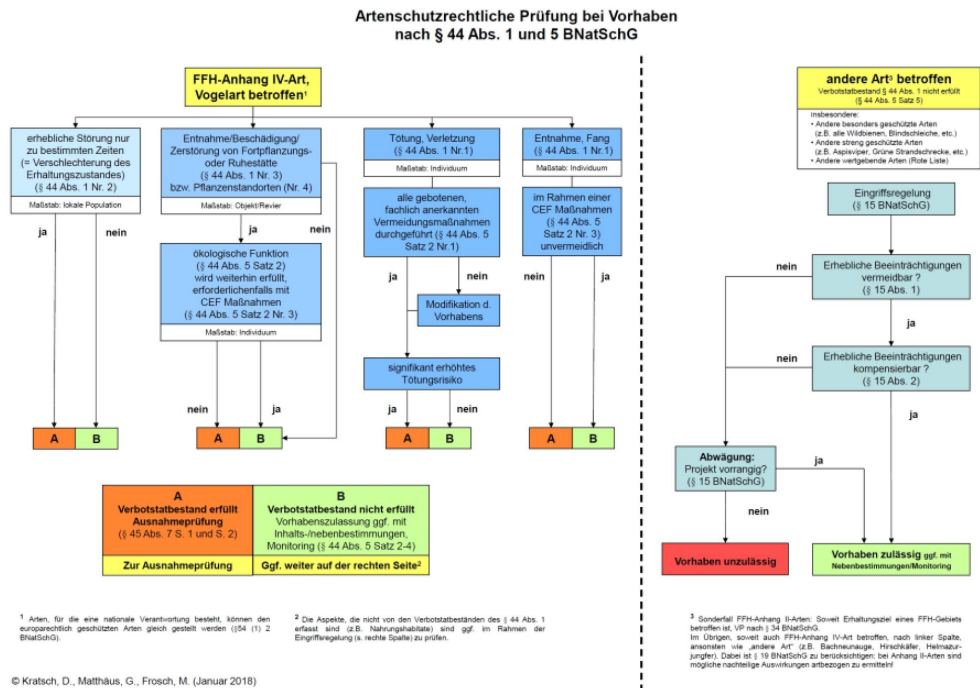


Abb.1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums getroffen. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 28.03.2021 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016)	RYSILAVY et al. (2020)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	MEINIG et al. (2020)
Schmetterlinge	EBERT et al. (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Reptilien	LAUFER (1999)	ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)
Amphibien	LAUFER (1999)	ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)
Libellen	HUNGER & SCHIEL (2006)	GÜNTHER et al. (2005) BINOT et al. (1998)
Schnecken und Muscheln	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
Tothholzkäfer	BENSE (2002)	BINOT et al. (1998)
Pflanzen	BREUNIG (1999)	METZING et al. (2018)

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

1	Vom Aussterben bedroht	R	Art mit geographischer Restriktion
2	Stark gefährdet	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
3	Gefährdet	?	Gefährdungsstatus unklar
V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet	i	gefährdete wandernde Art

4 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2108/1, 2108/2 und 2109/1 (Teilfläche). Der südliche Teil des Plangebiets ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut (Flst. 2108/1). Die nördlichen Flurstücke (Flst. 2108/2 und Teilfläche von Flst. 2109/1) sollen ebenfalls bebaut werden. Die Grünlandfläche des Plangebiets ist als artenarme Fettwiese ausgebildet. Zwischen den beiden Flurstücksteilen ist eine lückige Baumhecke vorhanden.



Abbildung 1 vorläufige Abgrenzung des Plangebiets

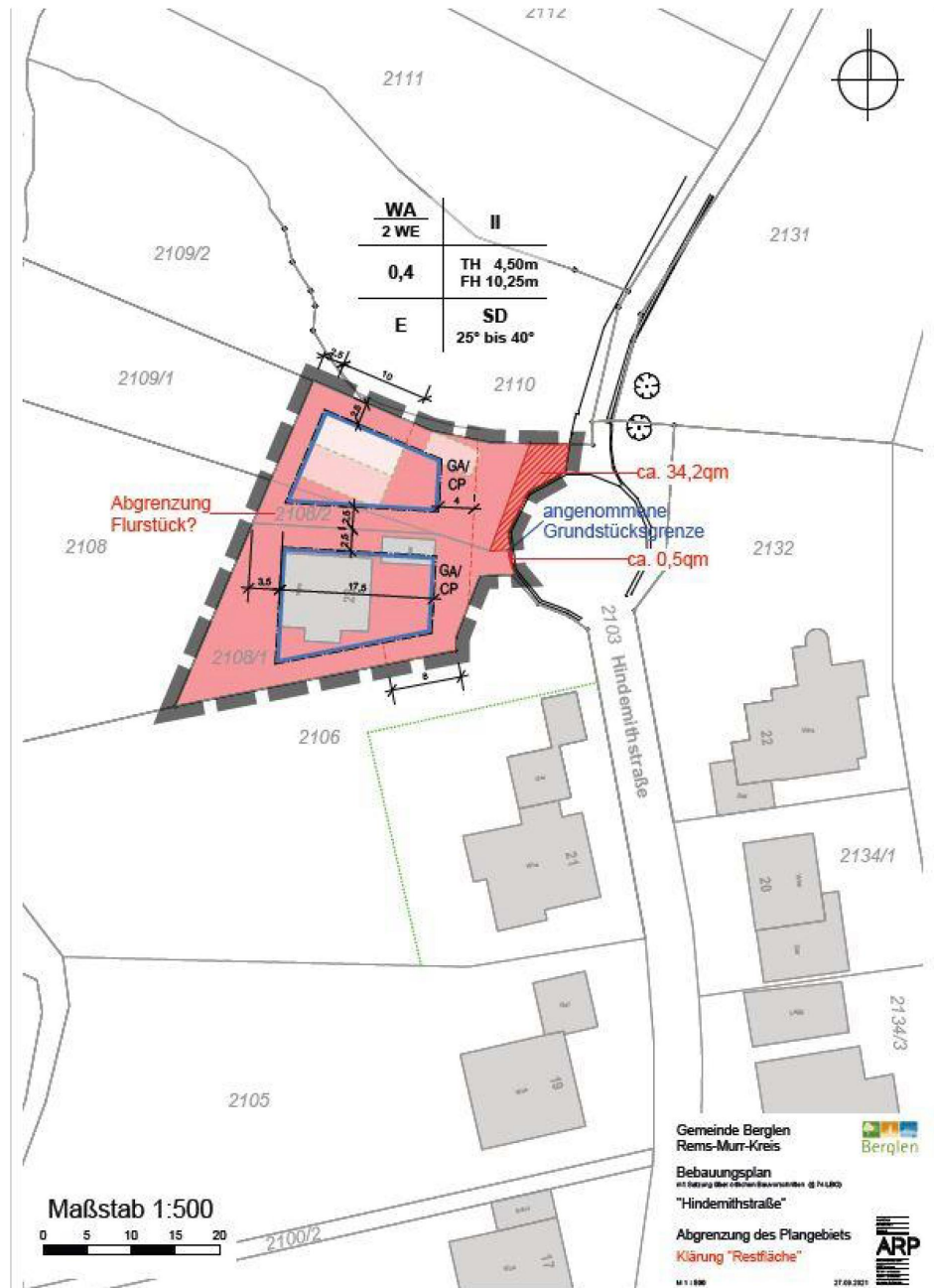


Abbildung 2 Abgrenzung des Plangebiets (ARP Stuttgart) (alte Bezeichnung „Hindemithstraße“)

5 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Tab. 1).

Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Tab. 1: Abschichtungstabelle – In Baden-Württemberg vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Vögel				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			vgl. Kap. 6.1
	Rastvögel	X		kein Habitatpotenzial
	Zugvögel	X		
	Wintergäste	X		
Säugetiere				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Biber <i>Castor fiber</i>	X		
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X		
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X		
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X		
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X		
	Wolf <i>Canis lupus</i>	X		
	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>		X	Der vom Eingriff betroffene kleine Gehölzbestand weist keine Baumhöhlen oder Rindenspalten auf und bietet kein Quartierpotenzial. Der Planbereich kann zur Nahrungssuche von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Das Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der

				Größe, Lage und Ausstattung von untergeordneter Bedeutung. Flugstraßen werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen.
Reptilien				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X		
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X		
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X		
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X		
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X		
X	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>			vgl. Kap. 6.2
Amphibien				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X		
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X		
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X		
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X		
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X		
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X		
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X		
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X		
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X		
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X		
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X		
Schmetterlinge				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X		

	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X		
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X		
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X		
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X		
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X		
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borellii lunata</i>	X		
	Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X		
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X		
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X		
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X		
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X		
Käfer				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X		
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X		
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X		
	Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X		
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X		
Libellen				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X		
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X		
	Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X		
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X		

	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X		
Weichtiere				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	X		
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X		
Pflanzen				
P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X		
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X		
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X		
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X		
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X		
	Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X		
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X		
	Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X		
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X		
	Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X		
	Sumpf-Glanzkräut <i>Liparis loeselii</i>	X		
	Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X		
Abschichtungskriterien				
P:	X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = prüfrelevant (X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum möglich; Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Maßnahmen = prüfrelevant			
A/H:	X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en) (A) oder: innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt (H)			
B:	X = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz (möglichem) Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Habitat-Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)			

6 Relevante Arten(gruppen)

6.1 Vögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum abzuleiten. Der kleine Gehölzbestand bietet ausschließlich Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Gehölzfreibrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen. Baumhöhlen sind nicht vorhanden, Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind daher nicht vorhanden.

Aufgrund der Lage und der intensiven anthropogenen Nutzung im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist somit als gering zu bewerten.

6.1.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext kann jedoch das zu erwartende Artenspektrum durch eine Habitatpotenzialanalyse abgeleitet und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilt werden.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Glasscheiben an Gebäuden bergen ein erhöhtes Risiko für Kollisionen durch anfliegende Vögel, die die Scheibe z.B. durch Spiegelung nicht erkennen. Das dadurch verursachte Tötungsrisiko ist geeignet, den Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erfüllen.

Bewertung

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich vermeiden, wenn Vögel Glasscheiben als Hindernis erkennen und somit nicht mit ihnen kollidieren.

→ **Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen (Kapitel 6.1.3) nicht erfüllt.**

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Plangebiet und direkt angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten sind durch das Vorhaben zeitlich befristete sowie dauerhafte Störungen zu erwarten (z.B. akustische und optische Störungen während der Bauphase, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Gegenüber der aktuellen Situation sind in diesem Zusammenhang jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Im Plangebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials nur mit einem Vorkommen von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Arten zu rechnen. Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (TRAUTNER & JOOSS 2008). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet durch seine Lage und die aktuelle Nutzung bereits vorbelastet ist. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

→ **Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.**

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch die Rodung von Gehölzen werden allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären, siedlungstypischen Gehölzfreibrütern (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) in Anspruch genommen. Baumhöhlen sind nicht vorhanden, so dass keine Betroffenheit von Höhlenbrütern besteht.

Bewertung

Aufgrund der sehr geringen Betroffenheit von allenfalls Einzelrevieren der potenziell vorkommenden Gehölzfreibrüter kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

→ **Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.**

6.1.2 Maßnahmen

M1: Rodungszeiträume

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind **Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar** durchzuführen.

M2: Vogelfreundliche Verglasung

Verglasungen von Gebäuden müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Durchsicht besteht z.B. bei Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen oder transparenten Verbindungsgängen. Bei Spiegelungen wird die Umgebung z.B. durch Scheibentyp oder Beleuchtung reflektiert. Handelt es sich bei der Spiegelung um einen für Vögel attraktiven Lebensraum, versuchen sie, das Spiegelbild anzufliegen und kollidieren mit der Scheibe. Die Gefahr ist jeweils umso grösser, je großflächiger die Glasfront ist und je mehr attraktive Lebensräume (v.a. Gehölze) in der unmittelbaren Umgebung sind.

Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Grundsätzlich lässt sich keine Größe von Glasscheiben oder sonstigen transparenten oder spiegelnden Flächen ableiten, ab der eine Gefährdung vorliegt. Es ist jedoch plausibel, dass die Gefährdung durch Vogelschlag mit der Flächengröße zunimmt.

Bereits bei der Gestaltung von Gebäuden können Vogelfallen von vornherein vermieden werden, indem z.B. auf durchsichtige Eckbereiche verzichtet wird. Auch Sonnenschutzsysteme an der Außenwand (z.B. Lamellen) bieten als Nebeneffekt einen guten Kollisionsschutz. Stark geneigte Glasflächen oder Dachflächen aus Glas sind in der Regel ebenfalls vogelfreundlich. Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Die häufig verwendeten Greifvogelsilhouetten bieten keinen wirksamen Schutz. Bewährt hat sich dagegen die

Verwendung von halbtransparentem Material oder von Scheiben, die mit flächigen Markierungen versehen sind. Hier gibt es mittlerweile viele verschiedene Muster und Lösungen (z.B. Punkt- oder Streifenraster in unterschiedlichen Formen) und auch der individuellen Gestaltung sind wenig Grenzen gesetzt. Für einen wirksamen Vogelschutz dürfen die Zwischenräume eine bestimmte Größe nicht überschreiten, um nicht von Vögeln angefliegen zu werden. Um Spiegelungen zu vermeiden, kann außenreflexionsarmes Glas eingesetzt werden, das jedoch wiederum eine gute Durchsicht aufweist. Wenn durch diese nur das Gebäudeinnere wahrnehmbar ist und keine Landschaftsausschnitte, ist das für Vögel in der Regel unproblematisch.

Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.

6.2 Zauneidechse

In den Rand- und Saumstrukturen entlang der Baumhecke besteht grundsätzlich Habitatpotenzial für ein Vorkommen der Zauneidechse (Sonn- und Versteckplätze sowie grabbares Substrat sind vorhanden). Das Plangebiet ist ausreichend gut mit potenziellen Lebensräumen im Umfeld vernetzt. Die Wahrscheinlichkeit für eine tatsächliche Besiedlung wird als eher gering eingeschätzt, ein Vorkommen kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Reptilien ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

7 Fazit

Für die Artengruppe der **Vögel** werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, Vogelfreundliche Verglasung) durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Für die **Zauneidechse** ist im Plangebiet stellenweise Habitatpotenzial vorhanden und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bewertung im Sinne von § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für Zauneidechsen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein **Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen** einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

8 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 74.
- BIHARI, Z. (2004): The roost preference of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in summer and the ecological background of their urbanization. *Mammalia* 68: 329-336.
- BIHARI, Z., BAKOS, J. (2001): Roost selection of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in urban habitat. *Proc. VIIIth European Bat Research Symp.* 2, 29-39.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- ENTWISTLE, A. C., RACEY, P. A., SPEAKMAN, J. R. (1997): Roost selection by the brown long-eared bat *Plecotus auritus*. *J. Appl. Ecol.* 34: 399-408.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, Feb 2007, 88 S.
- GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R.; GRUTTKE, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KRATSCHE, D. MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fach-dokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste

- gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 73.
- LAUSEN, C. L., BARCLAY, R. M. R. (2006): Benefits of living in a building: big brown bats (*Eptesicus fuscus*) in rocks versus buildings. J. Mammalogy 87: 362-370.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Arten der FFH-Richtlinie (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>)
- MARNELL, F., PRESETNIK, P. (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 2013.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: S. 2–20.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

B-Plan „Alter Hau- 2. Erweiterung“ Berglen- Oppelsbohm

Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes

Auftraggeber

**Gemeinde Berglen
Umwelt und Bauen**
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen



Auftragnehmer

Stauss & Turni
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen
Dr. Michael Stauss

Tübingen, 10.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Reptilien	9
4.1	Datenerhebung und Methoden	9
4.2	Ergebnisse.....	9
4.3	Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG	9
4.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	9
5	Literatur (zitiert und verwendet)	10

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen beabsichtigt, am nördlichen Rand von Oppelsbohm eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung. Die im B-Plan „Alter Hau- 1. Erweiterung“ ausgewiesene Grünfläche soll als Bauplatz ausgewiesen und hierfür eine B-Plan-Änderung vorgenommen werden. Die Flächengröße beträgt ca. 800 m². Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppe der Reptilien vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich sind (Stauss & Turni 2021).

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

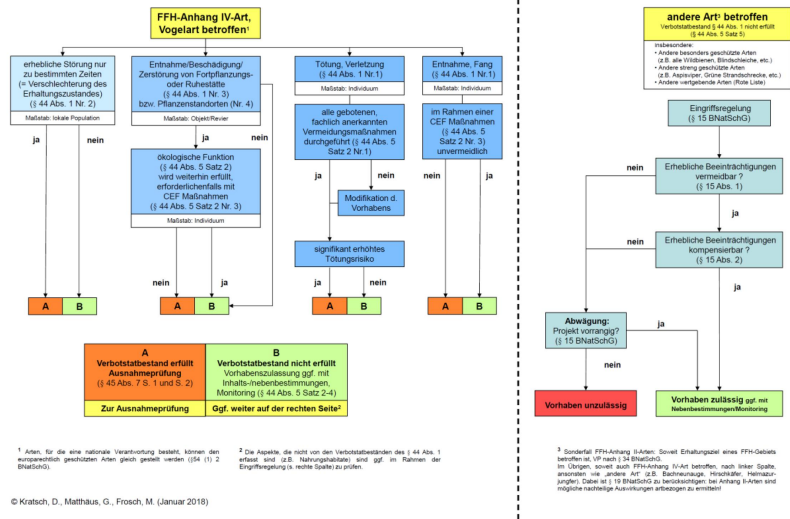


Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018).

B-Plan „Alter Hau- 2. Erweiterung“ in Berglen-Oppelsbohm
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2108/1, 2108/2 und 2109/1 (Teilfläche). Der südliche Teil des Plangebiets ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut (Flst. 2108/1). Die nördlichen Flurstücke (Flst. 2108/2 und Teilfläche von Flst. 2109/1) sollen ebenfalls bebaut werden. Die Grünlandfläche des Plangebiets ist als artenarme Fettwiese ausgebildet. Zwischen den beiden Flurstücksteilen ist eine lückige Baumhecke vorhanden.

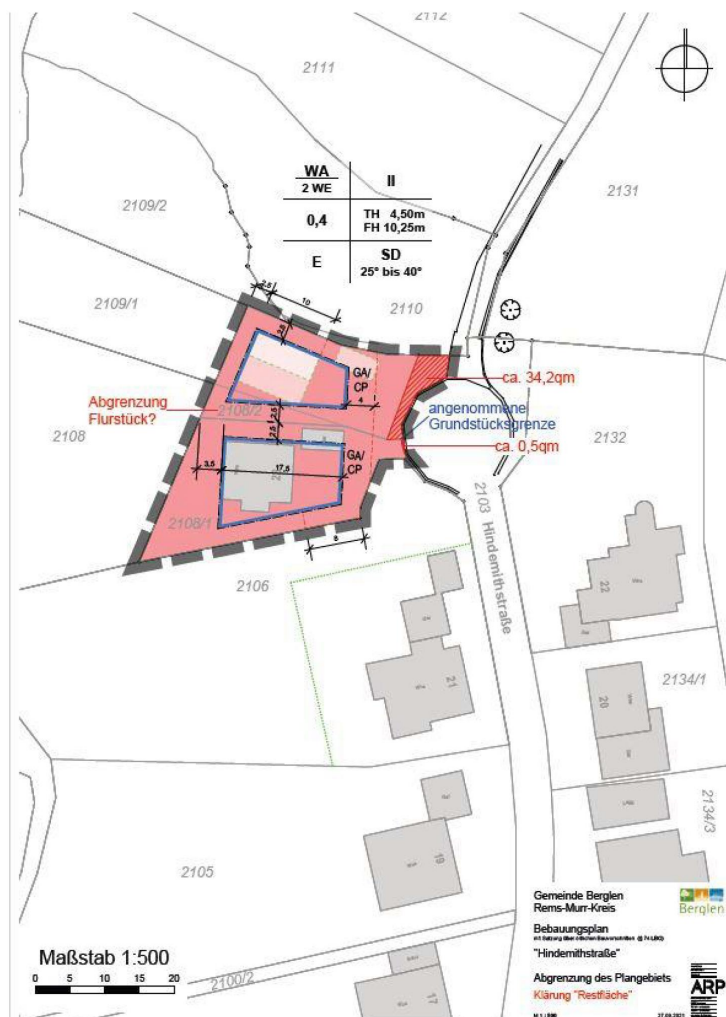


Abbildung 1 Abgrenzung des Plangebiets (ARP Stuttgart) (alte Bezeichnung „Hindemithstraße“)



Abbildung 2 vorläufige Abgrenzung des Plangebiets





Abbildung 3 Lückig ausgeprägte Baumhecke

4 Reptilien

4.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis September 2021 an insgesamt 8 Terminen bei vorwiegend sonnigen, warmen und trockenen Witterungsbedingungen (28.04., 10.05., 02.06., 18.06., 30.07., 14.08., 08.09. und 18.09.2021). Das Plangebiet wurde langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992, Schmidt & Grodeck 2006, Hachtel et al. 2009). Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten umgedreht und kontrolliert.

4.2 Ergebnisse

Das Plangebiet wurde für ein mögliches Vorkommen von Reptilien regelmäßig abgesucht. Trotz intensiver Suche an mehreren Terminen konnten weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden.

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf Einzelvorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Somit werden durch das Vorhaben weder Einzeltiere gestört oder getötet noch Gelege, Ruhe- oder Winterschlafplätze gestört bzw. zerstört.

Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

5 Literatur (zitiert und verwendet)

- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- Groddeck, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Seiten 274-275. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft). Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddeling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Peschel, R., Haacks, M., Gruß, H. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45: 241-247.
- Schmidt, P., Groddeck, J. (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. Elbing, M. Hachtel, S. Lenz, Podloucky, N. Schneeweiss, M. Waitzmann. In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder

- (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269- 285.
- Schneeweiß, N.; Blanke, I.; Kluge, E.; Hastedt, U. & Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.
- Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.
- Stauss und Turni (2021): B-Plan „Alter Hau- 2. Erweiterung“ – Relevanzprüfung zum Artenschutz. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Berglen.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Baubeschluss für die Erschließung des Baugebiets "Pfeiferfeld" in Steinach sowie einer Erdaufschüttung mit Stützmauer am Gewerbegebiet Erlenhof II

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 68/2022 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Herr Rebmann vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann geht nachfolgend anhand der Planunterlagen ausführlich auf die geplanten Erschließungsmaßnahmen im Neubaugebiet Pfeiferfeld und die vorgesehene Erdauffüllung mit Stützmauer im Gewerbegebiet Erlenhoff II ein. Er weist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Erschließung des Neubaugebiets über die K 1872 mit neuer Linksabbiegespur hin. Der Fußgängerverkehr wird hingegen über die Kiefern- und Tannenstraße in den Ort erfolgen. Diese Wege sind jedoch durch Poller gesichert, sodass kein Schleichverkehr vom Neubaugebiet über die angrenzende Bebauung möglich ist. Abschließend geht Herr Rebmann auf die Kosten für die Erschließung und den Bauzeitenplan ein. Die Gesamtaufwendungen liegen bei ca. 5 Mio. €. Die Fertigstellung der Erschließung ist bis 31.03.2025 prognostiziert.

Anschließend beantwortet Herr Rebmann verschiedene Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Die Bauplätze im Neubaugebiet Pfeiferfeld werden voll erschlossen veräußert. Die im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeiträge müssen jedoch im Haushalt der Gemeinde intern verrechnet werden. Zur Vereinfachung der Berechnung der Erschließungsbeiträge wird daher eine Abrechnungseinheit gebildet. Zum angesprochenen Regenrückhaltebecken führt Herr Rebmann aus, dass die Drosselmenge bei 210 l/s liegt. Das Regenrückhaltebecken ist notwendig, um die Spitzen zu kappen und die darüberliegende Wassermenge zurückzuhalten. Das Straßenflächenwasser wird über den Oberflächenwasserkanal abgeleitet.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Walter zum Ablauf der Erschließungsmaßnahmen teilt Bauamtsleiter Rabenstein mit, dass mit der Baustelle im Norden des Baugebiets begonnen werden soll (Straßenbauarbeiten und Leitungsverlegungen an der K 1872). Da aktuell das ausführende Unternehmen noch nicht feststeht und daher auch der Erschließungsablauf im Gebiet noch festzulegen ist, kann zum konkreten Baustellenverkehr im bestehenden Baugebiet noch keine endgültige Aussage getroffen werden. Die Belastung der Anwohner soll jedoch so gering wie möglich gehalten werden.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen den Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat fasst den Baubeschluss für die Erschließung des Baugebiets „Pfeiferfeld“ in Steinach sowie für eine Erdauffüllung mit Stützmauer auf dem Gebiet des künftigen Neubaus des kommunalen Bauhofs am Gewerbegebiet Erlenhof II.**
- 2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, alle für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Fachplanungsleistungen zu beauftragen.**
- 3. Die für die Finanzierung der Baumaßnahmen notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushalten der Jahre 2023, 2024 und 2025 vorzusehen.**
- 4. Die beitragsfähigen Erschließungskosten für die erstmals herzustellenden Erschließungsanlagen**
 - 1. Kastanienstraße (bis zur dunkelgrünen Linie)**
 - 2. Robinienstraße (bis zur dunkelgrünen Linie)**
 - 3. Eschenweg**
 - 4. Douglasienweg (bis zur dunkelgrünen Linie)**
 - 5. Zedernweg****werden gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zusammengefasst ermittelt. Die einzelnen Erschließungsanlagen sind in beigefügtem Übersichtsplan dargestellt (Übersichtsplan Abrechnungseinheit „Pfeiferfeld“). Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/068/2022	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Baubeschluss für die Erschließung des Baugebiets "Pfeiferfeld" in Steinach sowie einer Erdaufschüttung mit Stützmauer am Gewerbegebiet Erlenhof II

Am 16. November 2021 wurde der Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats als Satzung beschlossen, welcher mit öffentlicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Ferner wurde beschlossen, dass das Gremium zu einem späteren Zeitpunkt über den Baubeschluss für die Erschließung des Baugebiets entscheidet.

Das Ingenieurbüro Riker und Rebmann aus Murrhardt wurde aufgrund der Beschlüsse vom 16. November 2021 beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen für die Erschließungsarbeiten zu erstellen. Zudem wurde die Verwaltung mit dem Einholen der noch ausstehenden Genehmigungen beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis beauftragt. Herr Rebmann wird in der Sitzung am 29. November 2022 anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Genehmigungen für das Halten und Ableiten von Hangwasser sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Erschließungsplanung sind am 05. August bzw. 15. August 2022 bei der Gemeinde eingegangen. Insbesondere im Falle des Antrags für das Ableiten des Hangwassers musste allerdings über ein Jahr auf einen entsprechenden Bescheid von Seiten des Landratsamtes gewartet werden, weshalb die Verwaltung auch erst jetzt die Beratung über den Baubeschluss auf die Tagesordnung setzen konnte.

Ein Erdmassen-Ausgleichskonzept (EMA) wurde entsprechend der Forderung des Amts für Umweltschutz von der Verwaltung vorgelegt und vom Landratsamt akzeptiert. Das EMA sieht vor, einen Teil des Bodenaushubs der Erschließung des Pfeiferfelds für eine Erdaufschüttung mit Stützmauer am Gewerbegebiet Erlenhof II im Bereich des kürzlich modernisierten RÜB Spechtshof zu verwenden, welche später als Gründung für den Neubau des kommunalen Bauhofs dient. Der dafür benötigte Bebauungsplan „Neubau Bauhof“ ist durch öffentliche Bekanntmachung am 09. Juni 2022 in Kraft getreten. Ein von Riker und Rebmann erarbeitetes Baugesuch für die Erdaufschüttung mit Stützmauer liegt der Baurechtsbehörde seit Mitte Oktober zur Genehmigung vor. Im vorangegangenen Bebauungsplanverfahren für den neuen Bauhof wurden bereits Stellungnahmen der Baurechtsbehörde, des Amts für Umweltschutz sowie des Regierungspräsidiums eingeholt. Entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums muss aufgrund der Nähe der Stützmauer zur Landesstraße L1140 eine Vereinbarung mit dem Land getroffen werden.

Das neue Bauhofgebäude und dessen Außenanlagen sind nicht Bestandteil der Bauanträge und der Ausschreibung, da über deren Umsetzung separat zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gemeinderat zu entscheiden ist.

Die in der Sitzung am 29. November 2022 zum Beschluss vorgeschlagenen Baumaßnahmen umfassen sämtliche zur Erschließung des Baugebiets benötigten öffentlichen Verkehrsflächen, die Anlagen zur Beseitigung von Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser inklusive des neuen Regenrückhaltebeckens an der K 1872, der Trinkwasserversorgung sowie den Anteil der Bauseits zu erbringenden Straßenbeleuchtung. Des Weiteren ist eine neue Wasserversorgungsleitung vom Hochbehälter Buchs, die Anpassung der Abwasserkanalisation entlang der K 1872, eine neue Linksabbiegespur an der Kreisstraße sowie die Stützmauer an der neu herzustellenden Zufahrtsstraße enthalten. Um einen reibungslosen Ablauf im Aus- und Einbau des Bodenaushubs im Pfeiferfeld und am neuen Bauhofgelände durch ein und dieselbe Baufirma zu gewährleisten, sind auch die Erdauffüllung und die Stützmauer am neuen Bauhofgelände in der Ausschreibung enthalten.

Die Erschließung des Baugebiets hinsichtlich der Telekommunikationsanlagen einschließlich des dafür benötigten Leerrohrnetzes erfolgt in Absprache mit der Gemeinde durch die Telekom, es wird daher kein zusätzliches kommunales Leerrohrnetz im Pfeiferfeld hergestellt. Eine neue Stromversorgungsstrasse der Syna zwischen den Ortsteilen Hößlinswart und Steinach zur Freimachung des Baufelds von Hochleitungen und zur Versorgung des Neubaugebiets befindet sich aktuell in der Umsetzung.

Die bereits im Gremium vorgestellten, geschätzten Kosten für die Erschließungsmaßnahme sowie die Erdauffüllung mit Stützmauer am Gewerbegebiet Erlenhof II wurden durch eine Detailplanung sowie zusätzliche geologische Untersuchungen bestätigt. Die Verwaltung rechnet daher weiterhin mit den nachfolgend aufgestellten Kosten für die Erschließung:

Erschließungskosten	inklusive	4.950.000,00 €
Honorare		
Straßenbeleuchtung		ca. 50.000,00 €
Gesamtaufwendungen		ca. 5.000.000,00 €

Zusätzlich zu diesen Kosten rechnet die Verwaltung mit Aufwendungen in Höhe von ca. 220.000,00 € für die Herstellung der Erdauffüllung mit Stützmauer am Gewerbegebiet Erlenhof, wovon ca. 20.000,00 € an Planungskosten bereits im Jahr 2022 anfallen. Die Kosten für den Grundstückserwerb sowie ein Großteil der Verfahrenskosten für das Baugebiet „Pfeiferfeld“

wurden bereits in den Jahren 2021 und 2022 von der Gemeinde beglichen. Wie auch bei anderen aktuellen Bauvorhaben der Gemeinde weist die Verwaltung darauf hin, dass die Roh- und Baustoffmärkte aufgrund aktueller Ereignisse Schwankungen unterliegen, die eine exakte Kostenkalkulation erschweren.

Die Haushaltsmittel für die Erschließung sind unter den Produktsachkonten 53300000 – 78720000 / 13 (95.000,00 €), 53800000 – 78720000 / 13 (437.000,00 €), 54100000 – 78720000 / 13 (516.000,00 €) und 54100000 – 78730000 / 200 (6.000,00 €) im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 enthalten. Da sich die Erschließungsarbeiten voraussichtlich bis Anfang 2025 erstrecken, sind die für die Finanzierung der Maßnahmen notwendigen Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025 vorzusehen.

Bei Fassung des Baubeschlusses in der Sitzung des Gemeinderats am 29. November 2022 kann eine Ausschreibung der Baumaßnahmen Ende Dezember 2022 und die Vergabe in der Sitzung des Gemeinderats am 28. Februar 2023 erfolgen. Der Baustart der Erschließung im Pfeiferfeld sowie der zeitgleich herzustellenden Erdaufschüttung mit Stützmauer am Gewerbegebiet Erlenhof II könnte somit ab März 2023 erfolgen. Die Erschließungsarbeiten werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2025 fertiggestellt.

Bildung einer Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 KAG

Die Bauplätze im Baugebiet „Pfeiferfeld“ werden voll erschlossen veräußert, d.h. die anfallenden Erschließungsbeiträge sind im Kaufpreis für die Grundstücke enthaltenen. Für die interne Verrechnung der Beiträge im Haushalt der Gemeinde müssen diese jedoch trotzdem rechnerisch und rechtlich korrekt erhoben werden.

Grundsätzlich ist der Erschließungsbeitrag für jede einzelne Erschließungsanlage (Anbaustraße) gesondert abzurechnen. Gemäß § 37 Abs. 3 KAG besteht aber auch die Möglichkeit, mehrere Anbaustraßen zu einer Abrechnungseinheit zusammen zu fassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die einzelnen, erstmals herzustellenden Anbaustraßen eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung eines Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind. Dies gilt insbesondere für eine Anbaustraße oder den Abschnitt einer Anbaustraße und davon abzweigende selbständige Stich- oder Ringstraßen.

Demgemäß können die erstmals herzustellenden Erschließungsanlagen

1. Kastanienstraße (bis zur dunkelgrünen Linie)
2. Robinienstraße (bis zur dunkelgrünen Linie)
3. Eschenweg

4. Douglasienweg (bis zur dunkelgrünen Linie)
5. Zedernweg

im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Pfeiferfeld" zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

Die einzelnen Erschließungsanlagen sind in beigefügtem Übersichtsplan dargestellt (siehe Anlage Übersichtsplan Abrechnungseinheit „Pfeiferfeld“). Der Übersichtsplan wird bei Zustimmung des Gemeinderats Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung schlägt zur Vereinfachung der Berechnung der Erschließungsbeiträge im Baugebiet „Pfeiferfeld“ vor, eine entsprechende Abrechnungseinheit zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einnahmen:
 einmalig: €
 laufend: €/jährlich;
Laufzeit: Jahre

Ausgaben:
 einmalig: 5.220.000,00 €
 laufend: €/jährlich;
Laufzeit: Jahre

- davon Sachkosten: 5.220.000,00 €
- davon Personalkosten: €

ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:
53300000 – 78720000 / 13 95.000,00 €
53800000 – 78720000 / 13 437.000,00 €
54100000 – 78720000 / 13 516.000,00 €
54100000 – 78730000 / 200 6.000,00 €
Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahmen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 sind in den entsprechenden Haushalten zur Verfügung stellen.

es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

5. Der Gemeinderat fasst den Baubeschluss für die Erschließung des Baugebiets „Pfeiferfeld“ in Steinach sowie für eine Erdauffüllung mit Stützmauer auf dem

Gebiet des künftigen Neubaus des kommunalen Bauhofs am Gewerbegebiet Erlenhof II.

- 6. Der Vorsitzende wird ermächtigt, alle für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Fachplanungsleistungen zu beauftragen.**
- 7. Die für die Finanzierung der Baumaßnahmen notwendigen Haushaltsmittel sind in den Haushalten der Jahre 2023, 2024 und 2025 vorzusehen.**
- 8. Die beitragsfähigen Erschließungskosten für die erstmals herzustellenden Erschließungsanlagen**
 - 1. Kastanienstraße (bis zur dunkelgrünen Linie)**
 - 2. Robinienstraße (bis zur dunkelgrünen Linie)**
 - 3. Eschenweg**
 - 4. Douglasienweg (bis zur dunkelgrünen Linie)**
 - 5. Zedernweg**

werden gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zusammengefasst ermittelt. Die einzelnen Erschließungsanlagen sind in beigefügtem Übersichtsplan dargestellt (Übersichtsplan Abrechnungseinheit „Pfeiferfeld“). Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Verteiler:

1x Bauamt

Terminvorschlag

Gemeinde Berglen
Erschließung Pfeiferfeld in Steinach

Ausschreibung und Ausführung

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Fertigstellung der Ausführungsplanung mit Kostenanschlag | 09.12.2022 / Fr |
| 2. Freigabe der Ausführungsplanung durch die Gemeinde | 16.12.2022 / Fr |
| 3. Fertigstellung und Upload der Ausschreibungsunterlagen | 23.12.2022 / Fr |
| 4. Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen im Staatsanzeiger | ab 30.12.2022 / Fr |
| 5. Fertigstellung der Syna GmbH - Abschnitt Hößlinswart - Station Buchs | im Frühjahr 2023 |
| 6. Submission im Rathaus der Gemeinde, 11:30 Uhr | 07.02.2023 / Di |
| 7. Vergabevorschlag an Gemeinde (sofern keine Besonderheiten) | 14.02.2023 / Di |
| 8. Vergabe der Arbeiten im Gemeinderat | 28.02.2023 / Di |
| 9. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist | 17.03.2023 / Fr |
| 10. Beginn Erschließungsarbeiten der Gemeinde | ab 06.03.2023 / Mo |
| 11. Fertigstellung der Gemeinde - Wasserleitung zum Hochbehälter Buchs | im Sommer 2023 |
| 12. Fertigstellung der Syna GmbH - Abschnitt Station Buchs - Station Kiefernstraße | im Sommer 2023 |
| 13. Fertigstellung der Gemeinde - Erschließungsarbeiten | bis 31.03.2025 / Mo |
| 14. Fertigstellung der Syna GmbH - Abschnitt Neubaugebiet | bis 31.03.2025 / Mo |

Murrhardt, den 31.05.2022
Fortgeschrieben, den 08.11.2022

Riker + Rebmann
Beratende Ingenieure, PartG mbB



i. A. Dieterich

Tel.: 07192 / 935 99 – 28
E-Mail: dieterich@riker-rebmann.de

Rems-Murr-Kreis
Gemeinde Beglen
Gemarkung : Stenach

LAGEPLAN



Gefertigt:
Ochsenfurt, den 21.10.2022



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023-2024

Auf die Sitzungsvorlage 77/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der stellvertretende Kämmerer Kisa erläutert nachfolgend den Sachverhalt ausführlich

Mit 17 Ja-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023-2024 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Beschlüsse getroffen:

- 1. Der Gebührenkalkulation von Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 16. November 2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.**
- 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.**
- 3. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2020 bis 31.12.2024 (Anlage VIII. Seiten 26 bis 35), übernommen.**
- 4. Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 3,00 % festgesetzt.**

5. Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
6. Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 273.000 m³ jährlich.
7. Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 539.000 m² jährlich festgesetzt.
8. Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Straßenentwässerungskostenanteils (Seite 15) in Höhe der in Anlage „VI. Verteilerschlüssel“ (Seite 24) der Gebührenkalkulation 2023-2024 aufgeführten, den jeweiligen auf den Seiten 16 bis 23 der Gebührenkalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden, Prozentsätze.
9. Der Gemeinderat beschließt die auf den Seiten 16 bis 23 der Gebührenkalkulation 2023-2024 festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, jeweils in Anlage „VI. Verteilerschlüssel“ (Seite 24) der Kalkulationen aufgeführten, Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
10. Der Gemeinderat beschließt die Verrechnung der Überdeckungen aus den Haushaltsjahren 2018-2020 und deren Ausgleich wie in Anlage VII (Seite 25) dargestellt vorzunehmen.
11. Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,92 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,64 €/m ²

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/077/2022	Az.: 700.31
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023-2024

Die Firma Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH wurde wie in den vergangenen Jahren mit der Kalkulation der Abwassergebühren beauftragt.

Wie bereits bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 (vgl. GR SV/756/2021) dargestellt, sollen die Gebühren künftig in einem zweijährigen Kalkulationszeitraum kalkuliert werden.

Gemäß den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen gemäß § 14 Abs. 3 KAG.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

Bei der Kalkulation der Abwassergebühr für die Jahre 2023 und 2024 wurde der Ausgleich der Jahresergebnisse 2018-2020 berücksichtigt (siehe Anlage VII).

Die letzte Abwassergebühreanpassung erfolgte zum 01.01.2022 auf eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,71 €/m³ und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,68 €/m².

Die vorliegende Gebührenkalkulation ergibt eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,92 €/m³ (Veränderung + 7,75 %) und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,64 €/m² (Veränderung -5,88 %).

Der deutliche Gebührensprung nach unten (2021: 3,52 €/m³) in 2022 war dem Ausgleich des Gebührenüberschusses aus 2017 in Höhe von 269.768,68 € geschuldet gewesen.

Bei der nun erfolgten Kalkulation werden die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2018 bis einschließlich 2020 ausgeglichen. Bei der Schmutzwassergebühr wird ein Überschuss in Höhe von 452.717,83 € und bei der Niederschlagswassergebühr eine Überdeckung in Höhe von 44.494,15 € ausgeglichen. Des Weiteren fallen weitere Kostensteigerungen im laufenden Betrieb ins Gewicht. Ohne den Ausgleich dieser Überdeckung wäre die Schmutzwassergebühr gestiegen von aktuell 2,71 €/m³ auf 3,74 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr konstant bei derzeit 0,68 €/m² geblieben.

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauchs von 129 Litern pro Person in Deutschland (Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew), Stand 2020) und einer durchschnittlich gebührenrelevanten versiegelten Grundstücksfläche für ein Einfamilienhaus in Berglen in Höhe von 180 m² ergibt sich somit folgende Gebührenentwicklung:

Nach dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew) wurden in Deutschland im Jahr 2020 pro Person 129 Liter Frischwasser am Tag verbraucht

Anzahl pro Personen im Haushalt	Verbrauch in Liter pro Tag	Verbrauch in m³ pro Jahr	Schmutzwassergebühr alt	Niederschlagswassergebühr alt	Kosten jährlich alt	Schmutzwassergebühr neu	Niederschlagswassergebühr neu	Kosten jährlich neu	Differenz
1	129	47,09	127,60 €	122,40 €	250,00 €	137,49 €	115,20 €	252,69 €	2,69 €
2	258	94,17	255,20 €	122,40 €	377,60 €	274,98 €	115,20 €	390,18 €	12,58 €
3	387	141,26	382,80 €	122,40 €	505,20 €	412,46 €	115,20 €	527,66 €	22,46 €
4	516	188,34	510,40 €	122,40 €	632,80 €	549,95 €	115,20 €	665,15 €	32,35 €
5	645	235,43	638,00 €	122,40 €	760,40 €	687,44 €	115,20 €	802,64 €	42,24 €

Niederschlagswassergebühr	alt	neu
je m² versiegelter Fläche	0,68 €	0,64 €
durchschnittlich versiegelte Fläche für ein Einfamilienhaus in m²	180,00	180,00

Schmutzwassergebühr	alt	neu
in €/m³	2,71 €	2,92 €

Aufgrund der besonderen Struktur der Gemeinde Berglen (Topografie, Größe des Kanalnetzes und vergleichsweise geringe Zahl an Einleitern, usw.) ist es schwierig, einen objektiven Vergleich zu anderen Kommunen zu ziehen. Dies ist insbesondere beim interkommunalen Vergleich der Abwassergebühren mit den anderen Kreiskommunen entsprechend zu berücksichtigen.

	Einwohner Stand:	Wassergebühr/ Wasserz ins (netto)	Gebühr Schmutzwasser (je m³)	Gebühr Niederschlagswasser (je m³)
Alfdorf	7.096	1,65 €	3,32 €	0,38 €
Allmersbach i.T.	4.965	2,20 €	1,48 €	0,50 €
Althütte	4.287	2,47 €	3,46 €	0,40 €
Aspach	8.271	2,44 €	2,25 €	0,53 €
Auenwald	6.744	1,93 €	2,02 €	0,47 €
Backnang	37.462	2,20 €	2,06 €	0,50 €
Berglen	6.448	2,55 €	3,52 €	0,55 €
Burgstetten	3.664	2,00 €	2,95 €	0,45 €
Fellbach	45.427	2,03 €	1,33 €	0,24 €
Großriach	2.485	2,74 €	4,05 €	0,57 €
Kaisersbach	2.459	1,69 €	3,59 €	0,70 €
Kernen i.R.	15.459	2,11 €	3,15 €	0,63 €
Kirchberg a.d.M.	3.904	1,99 €	3,15 €	0,60 €
Korb	10.807	2,20 €	1,64 €	0,59 €
Leutenbach	11.766	1,80 €	1,60 €	0,35 €
Murrhardt	14.073	2,50 €	2,27 €	0,44 €
Oppenweiler	4.348	2,42 €	2,04 €	0,46 €
Plüderhausen	9.630	3,20 €	2,44 €	0,40 €
Remshalden	14.181	2,99 €	2,52 €	0,70 €
Rudersberg	11.357	2,24 €	2,89 €	0,54 €
Schorndorf	39.785	2,25 €	1,70 €	0,42 €
Schwaikheim	9.487	2,47 €	2,04 €	0,47 €
Spiegelberg	2.147	3,31 €	3,96 €	0,32 €
Sulzbach	5.356	2,80 €	2,88 €	0,39 €
Urbach	8.863	2,75 €	1,92 €	0,43 €
Waiblingen	55.535	2,10 €	1,61 €	0,47 €
Weinstadt	27.023	2,51 €	2,20 €	0,36 €
Weissach i.T.	7.399	2,11 €	1,56 €	0,34 €
Welzheim	11.184	2,77 €	2,06 €	0,21 €
Winnenden	28.260	2,50 €	2,91 €	0,44 €
Winterbach	7.619	2,50 €	2,91 €	0,51 €
Mittelwert	13.790	2,37 €	2,50 €	0,46 €

Stand: Herbst 2021

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Neukalkulation der Abwassergebühren werden für die Haushalte 2023 und 2024 jeweils ca. 249.000 € weniger Gebührenerträge zur Verfügung stehen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023-2024 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Beschlüsse getroffen:

12. Der Gebührenkalkulation von Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 16. November 2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
13. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
14. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2020 bis 31.12.2024 (Anlage VIII. Seiten 26 bis 35), übernommen.
15. Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 3,00 % festgesetzt.
16. Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
17. Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 273.000 m³ jährlich.
18. Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 539.000 m² jährlich festgesetzt.
19. Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Straßenentwässerungskostenanteils (Seite 15) in Höhe der in Anlage „VI. Verteilerschlüssel“ (Seite 24) der

Gebührenkalkulation 2023-2024 aufgeführten, den jeweiligen auf den Seiten 16 bis 23 der Gebührenkalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden, Prozentsätze.

- 20. Der Gemeinderat beschließt die auf den Seiten 16 bis 23 der Gebührenkalkulation 2023-2024 festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, jeweils in Anlage „VI. Verteilerschlüssel“ (Seite 24) der Kalkulationen aufgeführten, Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.**
- 21. Der Gemeinderat beschließt die Verrechnung der Überdeckungen aus den Haushaltsjahren 2018-2020 und deren Ausgleich wie in Anlage VII (Seite 25) dargestellt vorzunehmen.**
- 22. Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 folgende Gebühr fest:**

Schmutzwasserbeseitigung	2,92 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,64 €/m²

Verteiler:

1 x Kämmerei

HEYDER + PARTNER

G E M E I N D E B E R G L E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2023-2024

SCHLUSSFASSUNG 16. NOVEMBER 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

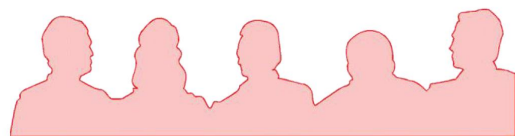
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	2
3. Kostenseite	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	4
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	5
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
3.4.1 Kostenträgerrechnung	6
3.4.2 Kostensplittung	7
4. Kalkulationszeitraum	9
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	10
6. Kalkulationsgrundlagen	11
7. Ergebnis	12

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023-2024	13
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2023-2024.....	14
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil.....	15
Anlage IV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands für 2023.....	16
Anlage V: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands für 2024.....	20
Anlage VI: Verwendete Verteilerschlüssel	24
Anlage VII: Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	25
Anlage VIII: Ermittlung der kalkulatorischen Kosten.....	26

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.



2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab angesetzt, da die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.¹

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.²

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.³

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



Gemeinde Berglen

– wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.⁴

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erfor-

⁴ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

derlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Üblicherweise ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden entsprechend der bisherigen Kalkulation der Gemeinde bzw. dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss die kalkulatorischen Zinsen - berechnet nach der Restwertmethode - angesetzt.



3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.⁵

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.⁶

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.⁷ Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen,

⁵ Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.⁸

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.⁹

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage VI "Verteilerschlüssel" (S. 24) dargestellt.

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden vereinbarungsgemäß für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2023-2024 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können auch die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- ➔ Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- ➔ Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- ➔ Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- ➔ Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.



Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation 2023-2024 der Gemeinde Berglen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze Abwasserbeseitigung 2023-2024 (TErgHH 53.80 Abwasserbeseitigung)
- ➔ Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie Abschreibungen lt. Anlagenachweis 2020, fiktiv fortgeschrieben auf 31.12 der Jahre 2021-2024
- ➔ Auflösungsreste der Beiträge/Zuweisungen/Ersätze sowie der entsprechenden Auflösungsbeträge lt. Anlagenachweis 2020, fiktiv fortgeschrieben auf 31.12 der Jahre 2021-2024
- ➔ Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2023-2024 lt. Mitteilung der Verwaltung jährlich 273.000 m³
- ➔ Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2023-2024 lt. Mitteilung der Verwaltung jährlich 539.000 m²
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,0 %



7. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023-2024 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **3,74 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,68 €/m²**

Kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren, vgl. S. 25)

Schmutzwasserbeseitigung **2,92 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,64 €/m²**

Hinweis: Die bisherige Schmutzwassergebühr beträgt 2,71 €/m³ und die bisherige Niederschlagswassergebühr beträgt 0,68 €/m²



Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023 bis 2024

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.348.636,60
	laufende Einnahmen	-12.200,00
	Summe	1.336.436,60
Summe laufende Kosten		1.336.436,60 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	509.509,05
	Summe	509.509,05
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-153.337,78
	Summe	-153.337,78
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	512.771,04
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-157.995,89
	Summe	354.775,15
Summe kalkulatorische Kosten		710.946,43 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.047.383,03 €
Bemessungsgrundlage		546.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		3,7498 €/m³
Ausgleich Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren		
Ausgleich Kostenüberdeckung		-452.717,83 €
Bemessungsgrundlage		546.000,00 m ³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,8292
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,9206 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2023 bis 2024

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	246.218,20
	laufende Einnahmen	-582,50
	Summe	245.635,70
Summe laufende Kosten		245.635,70 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	296.831,94
	Summe	296.831,94
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-61.178,56
	Summe	-61.178,56
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	328.386,21
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsrreste	-70.419,59
	Summe	257.966,62
Summe kalkulatorische Kosten		493.620,00 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		739.255,70 €
Bemessungsgrundlage		1.078.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,6858 €/m²
Ausgleich Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	-44.494,15 €
	Bemessungsgrundlage	1.078.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0413
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,6445 €/m²

Straßenentwässerung 2023 bis 2024

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	91.195,20
	laufende Einnahmen	-217,50
	Summe	90.977,70
Summe laufende Kosten		90.977,70 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	241.183,02
	Summe	241.183,02
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-13.253,80
	Summe	-13.253,80
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	259.973,61
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-24.216,69
	Summe	235.756,92
Summe kalkulatorische Kosten		463.686,14 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		554.663,84 €
Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		277.331,92 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2023

Gemeinde Berglen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Personalaufwendungen (50% Kläranlage)	KA Bk	27.050,00	25.859,80	865,60	324,60	
Personalaufwendungen (50% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	27.050,00	13.525,00	9.873,25	3.651,75	
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (100% Kläranlage)	KA Bk	5.200,00	4.971,20	166,40	62,40	
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (100% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	143.000,00	71.500,00	52.195,00	19.305,00	
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (50% Kläranlage)	KA Bk	50,00	47,80	1,60	0,60	
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (50% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	50,00	25,00	18,25	6,75	
Bewirtsch. der Grundstücke und baul. Anlagen, Abgaben und Vers. (100% Kläranlage)	KA Bk	2.400,00	2.294,40	76,80	28,80	
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (100% Klärschlammabfuhr)	SW	50.000,00	50.000,00			
Sonst. Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (100% Kläranlage)	KA Bk	330.000,00	315.480,00	10.560,00	3.960,00	
Geschäftsaufwendungen (50% Kläranlage)	KA Bk	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	
Geschäftsaufwendungen (50% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Abwasserabgabe)	SW	100.000,00	100.000,00			
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (100% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	137.800,00	68.900,00	50.297,00	18.603,00	
Summe		832.600,00	659.883,20	126.038,90	46.677,90	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Verwaltungsgebühren (50% Kläranlage)	KA Bk	250,00	239,00	8,00	3,00	
Verwaltungsgebühren (50% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	250,00	125,00	91,25	33,75	
Erstattungen von privaten Unternehmen (100% Kläranlage)	KA Bk	6.000,00	5.736,00	192,00	72,00	
Summe		6.500,00	6.100,00	291,25	108,75	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	7.699,31	6.582,91	731,43	384,97	
Außenanlagen	KA KK	20,48	17,51	1,95	1,02	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	3.760,43	3.215,17	357,24	188,02	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	8,16	6,98	0,78	0,41	
Grundstücke	KA KK	1.952,51	1.669,39	185,49	97,63	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	29.498,13	13.274,16	8.849,44	7.374,53	
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	130.499,44	58.724,75	39.149,83	32.624,86	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	12,89	5,80	3,87	3,22	
Grundstücke	MW KK	153,39	69,02	46,02	38,35	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	37.443,78	37.443,78			
Niederschlagswasser	NW	55.343,51		27.671,76	27.671,76	
Mischwasser	MW KK	209.942,15	94.473,97	62.982,64	52.485,54	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	9.070,16	9.070,16			
Niederschlagswasser	NW HA	5.801,31		5.801,31		
Mischwasser	MW HA	11.013,13	5.506,56	5.506,56		
Summe		502.218,78	230.060,16	151.288,32	120.870,30	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	38.023,27	32.509,90	3.612,21	1.901,16	
Außenanlagen	KA KK	1.621,36	1.386,26	154,03	81,07	
Betriebsrichtung	KA KK	6.766,03	5.784,96	642,77	338,30	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	307,27	262,72	29,19	15,36	
Grundstücke	KA KK	0,00				
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	48.827,50	21.972,38	14.648,25	12.206,88	
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	136.746,24	61.535,81	41.023,87	34.186,56	
Betriebsrichtung	MW KK	3.761,31	1.692,59	1.128,39	940,33	
Grundstücke	MW KK	0,00				
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	17.101,67	17.101,67			
Niederschlagswasser	NW	29.533,97		14.766,99	14.766,99	
Mischwasser	MW KK	199.553,48	89.799,07	59.866,04	49.888,37	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	1.930,77	1.930,77			
Niederschlagswasser	NW HA	897,55		897,55		
Mischwasser	MW HA	5.563,65	2.781,83	2.781,83		
Summe		490.634,07	236.757,93	139.551,12	114.325,01	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Kläranlage	KA KK	2.037,47	1.742,04	193,56	101,87	
Regenüberlaufbecken	MW KK	23.666,56	10.649,95	7.099,97	5.916,64	
Schmutzwasserkanäle	SW	588,83	588,83			
Niederschlagswasserkanäle	NW	757,65		378,83	378,83	
Mischwasserkanäle	MW KK	2.457,15	1.105,72	737,14	614,29	
HA-Kostensätze MW	MW HA	8.887,75	4.443,87	4.443,87		
HA-Kostensätze SW	SW	2.063,50	2.063,50			
HA-Kostensätze RW	NW HA	362,15		362,15		
Beiträge						
Klärbeiträge	Klär Bei	6.812,76	6.131,48	681,28		
Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	30.283,84	18.170,30	12.113,54		
Kapitalzuschüsse						
für Klärbereich	KA KK	29.143,62	24.917,80	2.768,64	1.457,18	
für Bereich Mischwasser	MW KK	12.755,31	5.739,89	3.826,59	3.188,83	
Summe		119.816,59	75.553,39	32.605,57	11.657,63	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Kläranlage	KA KK	15.514,32	13.264,74	1.473,86	775,72	
Regenüberlaufbecken	MW KK	14.680,03	6.606,01	4.404,01	3.670,01	
Schmutzwasserkanäle	SW	388,03	388,03			
Niederschlagswasserkanäle	NW	499,28		249,64	249,64	
Mischwasserkanäle	MW KK	4.423,15	1.990,42	1.326,95	1.105,79	
HA-Kostensätze MW	MW HA	7.109,50	3.554,75	3.554,75		
HA-Kostensätze SW	SW	1.152,80	1.152,80			
HA-Kostensätze RW	NW HA	202,32		202,32		
Beiträge						
Klärbeiträge	Klär Bei	27.527,33	24.774,60	2.752,73		
Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	37.072,81	22.243,69	14.829,12		
Summe		108.569,57	73.975,04	28.793,38	5.801,15	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2024

Gemeinde Berglen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Personalaufwendungen (50% Kläranlage)	KA Bk	27.700,00	26.481,20	886,40	332,40	
Personalaufwendungen (50% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	27.700,00	13.850,00	10.110,50	3.739,50	
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (100% Kläranlage)	KA Bk	45.000,00	43.020,00	1.440,00	540,00	
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (100% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	117.000,00	58.500,00	42.705,00	15.795,00	
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (50% Kläranlage)	KA Bk	50,00	47,80	1,60	0,60	
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (50% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	50,00	25,00	18,25	6,75	
Bewirtsch. der Grundstücke und baul. Anlagen, Abgaben und Vers. (100% Kläranlage)	KA Bk	2.400,00	2.294,40	76,80	28,80	
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (100% Klärschlammabfuhr)	SW	50.000,00	50.000,00			
Sonst. Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (100% Kläranlage)	KA Bk	330.000,00	315.480,00	10.560,00	3.960,00	
Geschäftsaufwendungen (50% Kläranlage)	KA Bk	5.000,00	4.780,00	160,00	60,00	
Geschäftsaufwendungen (50% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Abwasserabgabe)	SW	100.000,00	100.000,00			
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (100% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	143.550,00	71.775,00	52.395,75	19.379,25	
Summe		853.450,00	688.753,40	120.179,30	44.517,30	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Verwaltungsgebühren (50% Kläranlage)	KA Bk	250,00	239,00	8,00	3,00	
Verwaltungsgebühren (50% Kanal, RÜB, Sammler)	MW Bk	250,00	125,00	91,25	33,75	
Erstattungen von privaten Unternehmen (100% Kläranlage)	KA Bk	6.000,00	5.736,00	192,00	72,00	
Summe		6.500,00	6.100,00	291,25	108,75	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	28.093,62	24.020,04	2.668,89	1.404,68	
Außenanlagen	KA KK	0,00				
Betriebseinrichtung	KA KK	4.951,50	4.233,53	470,39	247,58	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,21	0,18	0,02	0,01	
Grundstücke	KA KK	1.952,51	1.669,39	185,49	97,63	
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	28.033,30	12.614,99	8.409,99	7.008,33	
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	138.797,26	62.458,76	41.639,18	34.699,31	
Betriebseinrichtung	MW KK	0,00				
Grundstücke	MW KK	153,39	69,02	46,02	38,35	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	36.930,73	36.930,73			
Niederschlagswasser	NW	54.457,49		27.228,75	27.228,75	
Mischwasser	MW KK	273.514,74	123.081,63	82.054,42	68.378,69	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	9.012,24	9.012,24			
Niederschlagswasser	NW HA	5.774,38		5.774,38		
Mischwasser	MW HA	17.240,72	8.620,36	8.620,36		
Summe		598.912,08	282.710,88	177.097,89	139.103,31	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	50.189,94	42.912,40	4.768,04	2.509,50	
Außenanlagen	KA KK	682,51	583,55	64,84	34,13	
Betriebsrichtung	KA KK	10.297,76	8.804,58	978,29	514,89	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	265,11	226,67	25,19	13,26	
Grundstücke	KA KK	0,00				
Sammler für:						
Mischwasser	MW KK	48.827,50	21.972,38	14.648,25	12.206,88	
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	160.406,24	72.182,81	48.121,87	40.101,56	
Betriebsrichtung	MW KK	429,80	193,41	128,94	107,45	
Grundstücke	MW KK	0,00				
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	17.101,67	17.101,67			
Niederschlagswasser	NW	29.533,97		14.766,99	14.766,99	
Mischwasser	MW KK	226.413,48	101.886,07	67.924,04	56.603,37	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	1.930,77	1.930,77			
Niederschlagswasser	NW HA	897,55		897,55		
Mischwasser	MW HA	9.913,65	4.956,83	4.956,83		
Summe		556.889,95	272.751,12	157.280,82	126.858,01	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Kläranlage	KA KK	1.572,04	1.344,10	149,34	78,60	
Regenüberlaufbecken	MW KK	27.527,98	12.387,59	8.258,39	6.881,99	
Schmutzwasserkanäle	SW	577,19	577,19			
Niederschlagswasserkanäle	NW	742,67		371,34	371,34	
Mischwasserkanäle	MW KK	2.324,45	1.046,00	697,34	581,11	
HA-Kostensätze MW	MW HA	8.674,46	4.337,23	4.337,23		
HA-Kostensätze SW	SW	2.028,92	2.028,92			
HA-Kostensätze RW	NW HA	356,08		356,08		
Beiträge						
Klärbeiträge	Klär Bei	5.986,94	5.388,24	598,69		
Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	41.125,91	24.675,54	16.450,36		
Kapitalzuschüsse						
für Klärbereich	KA KK	29.143,62	24.917,80	2.768,64	1.457,18	
für Bereich Mischwasser	MW KK	12.755,31	5.739,89	3.826,59	3.188,83	
Summe		132.815,58	82.442,50	37.814,02	12.559,06	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Kläranlage	KA KK	15.514,32	13.264,74	1.473,86	775,72	
Regenüberlaufbecken	MW KK	21.286,03	9.578,71	6.385,81	5.321,51	
Schmutzwasserkanäle	SW	388,03	388,03			
Niederschlagswasserkanäle	NW	499,28		249,64	249,64	
Mischwasserkanäle	MW KK	4.423,15	1.990,42	1.326,95	1.105,79	
HA-Kostensätze MW	MW HA	7.109,50	3.554,75	3.554,75		
HA-Kostensätze SW	SW	1.152,80	1.152,80			
HA-Kostensätze RW	NW HA	202,32		202,32		
Beiträge						
Klärbeiträge	Klär Bei	27.527,33	24.774,60	2.752,73		
Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	41.097,81	24.658,69	16.439,12		
Summe		119.200,57	79.362,74	32.385,18	7.452,65	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Berglen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					



Anlage VII:

Ausgleich (Verrechnung) von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Schmutzwasserbeseitigung				
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2023-2024	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit anderen Gebührenbemessungszeiträumen
Kalkulationszeitraum 2018-2020				
2018	84.858,11	lt. Berechnung der Gemeinde		
2019	-40.880,32	lt. Berechnung der Gemeinde		
2020	86.887,37	lt. Berechnung der Gemeinde		
	130.865,15	Rechnungsergebnis		
	321.852,68	Ausgleich von Vorjahresergebnissen in GBK 2018-2020		
	452.717,83	gebührenrechtliches Ergebnis ¹	452.717,83	
Summe	452.717,83	Überdeckung	452.717,83	0,00
Niederschlagswasserbeseitigung				
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2023-2024	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit anderen Gebührenbemessungszeiträumen
Kalkulationszeitraum 2018-2020				
2018	18.288,38	lt. Berechnung der Gemeinde		
2019	11.771,96	lt. Berechnung der Gemeinde		
2020	16.957,85	lt. Berechnung der Gemeinde		
	47.018,19	Rechnungsergebnis		
	-2.524,04	Ausgleich von Vorjahresergebnissen in GBK 2018-2020		
	44.494,15	gebührenrechtliches Ergebnis ¹	44.494,15	
Summe	44.494,15	Überdeckung	44.494,15	0,00

Hinweis:

¹ Kostenüberdeckungen, die sich innerhalb eines Gebührenbemessungszeitraum ergeben, sind in den folgenden fünf Jahren auszugleichen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2025 in einer Gebührenkalkulation auszugleichen oder durch GR-Beschluss mit möglichen Unterdeckungen zu verrechnen.

Anlagenachweis 2020

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Afa		Restbuchwert 31.12.2020
		A_Stand	Zugang 2020 (+)	E_Stand	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen							
sonstiges immaterielles Vermögen		333.537,07		333.537,07		3.761,31	11.713,73
Grundstücke		5.112,92		5.112,92		0,00	5.112,92
Regenüberlaufbecken/Pumpwerke RÜB (Apr 2023)	2,0%	3.827.880,77	13.888,50	3.841.769,27		91.986,24	1.686.700,13
Summe RÜB		4.166.530,76	13.888,50	4.180.419,26	0,00	95.747,55	1.703.526,78
Mischwasser - Zuleitungssammler ZS zw. Ortsteilen (nach 2024)	2,0%	3.255.080,89		3.255.080,89		48.827,50	1.129.753,36
Summe Sammler		3.255.080,89	0,00	3.255.080,89	0,00	48.827,50	1.129.753,36
Schmutzwasser - Kanäle		1.114.500,49	274.300,42	1.388.800,91		17.101,67	1.299.430,86
Summe SWK		1.114.500,49	274.300,42	1.388.800,91	0,00	17.101,67	1.299.430,86
Regenwasser - Kanäle		1.945.942,35	172.696,70	2.118.639,05		29.533,97	1.933.385,65
Summe RWK		1.945.942,35	172.696,70	2.118.639,05	0,00	29.533,97	1.933.385,65
Mischwasser - Kanäle Ortsnetz Oppelsbohm (Afa ab Jul 2021)	2,0%	11.705.510,57	167.483,64	11.872.994,21		184.649,48	6.841.428,05
Ortsnetz Vorderweißbuch (Jan 2024)	2,0%						
Ortsnetz Streich (Jan 2024)	2,0%						
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%						
Ortsnetz Bretzenacker (nach 2024)	2,0%						
Ortsnetz Lehnenberg (Jul 2022)	2,0%						
BG Höflinswart (Jan 2021)	2,0%						
Summe MWK		11.705.510,57	167.483,64	11.872.994,21	0,00	184.649,48	6.841.428,05
Schmutzwasser - Hausanschlüsse		111.407,21	207.730,36	319.137,57		1.930,77	308.131,01
Regenwasser - Hausanschlüsse		47.003,41	153.956,58	200.959,99		897,55	196.069,68
Mischwasser - Hausanschlüsse BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	351.613,64	67.645,18	419.258,82		5.563,65	383.795,25
Summe Hausanschlüsse		510.024,26	429.332,12	939.356,38	0,00	8.391,97	887.995,94
Kläranlage - Grundstücke		65.083,50		65.083,50		0,00	65.083,50
Kläranlage - Gebäude		2.485.401,82		2.485.401,82		38.023,27	370.713,63
Kläranlage - Techn. Anlagen		4.254.427,15		4.254.427,15		11.077,11	38.123,62
Kläranlage - Außenanlagen		185.309,19		185.309,19		1.621,36	5.546,59
Kläranlage - Fahrzeuge		51.333,00		51.333,00		0,00	7,00
Kläranlage - bewegl. Techn. Anlagen		33.886,57		33.886,57		1.316,03	5.045,85
Kläranlage - Betr.- u. Geschäftsausst. Faulturm (Jul 2024)	3,3%	24.600,06		24.600,06		307,27	1.186,92
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)							
Betriebsanlagen (je 1/2 Afa)	5,0%						
Summe Kläranlage		7.100.041,29	0,00	7.100.041,29	0,00	52.345,04	485.707,11
Anlagen im Bau		199.068,16	-92.060,24	107.007,92		0,00	107.007,92
Summe AiB		199.068,16	-92.060,24	107.007,92	0,00	0,00	107.007,92
Summe Investitionen		29.996.698,77	965.641,14	30.962.339,91	0,00	436.597,18	14.388.235,67

Anlagenachweis 2020

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Afa		Restbuchwert 31.12.2020
		A_Stand	Zugang 2020 (+)	E_Stand	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Beiträge und Zuschüsse Kanäle							
Beiträge		2.417.609,72		2.417.609,72		36.238,81	1.078.979,79
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%						
BG Hößlinswart (Jan 2021)	2,0%						
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%						
HA-Kostensätze Mischwasser		470.972,10	6.000,00	476.972,10		7.109,50	317.586,68
HA-Kostensätze Schmutzwasser		76.853,05		76.853,05		1.152,80	72.241,80
HA-Kostensätze Regenwasser		13.488,95		13.488,95		202,32	12.678,72
Mischwasser-Kanal Zuschüsse		271.966,00		271.966,00		4.078,03	85.280,91
Schmutzwasser-Kanal Zuschüsse		25.868,54		25.868,54		388,03	20.791,88
Regenwasser-Kanal Zuschüsse		33.286,60		33.286,60		499,28	26.752,88
Kanal-Ausgleichstock		23.008,00		23.008,00		345,12	9.893,52
Ausgleichstock Kapital Mischwasser		407.282,00		407.282,00		0,00	407.282,00
Zuschüsse RÜB		251.362,01		251.362,01		3.862,03	90.089,39
RÜB (Apr 2023)	2,0%						
Ausgleichstock Sammler		8.181,00		8.181,00		0,00	0,00
Summe Zuweisungen Kanäle		3.999.877,97	6.000,00	4.005.877,97		53.875,92	2.121.577,57
Beiträge und Zuschüsse Klärbereich							
Beiträge		3.150.786,10		3.150.786,10		27.327,33	303.573,83
Beiträge (Jul 2021)	3,3%						
Zuschüsse Kläranlage		1.526.627,99		1.526.627,99		15.514,32	114.458,72
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)							
Zuschüsse Sammler		1.527.598,00		1.527.598,00		0,00	0,00
Kapital-Ausgleichstock Kläranlage		971.454,00		971.454,00		0,00	971.454,00
Kapital-Ausgleichstock Sammler		17.895,00		17.895,00		0,00	17.895,00
Summe Zuweisungen Klärbereich		7.194.361,09	0,00	7.194.361,09		42.841,65	1.407.381,55
Summe Zuweisungen		11.194.239,06	6.000,00	11.200.239,06	0,00	96.717,57	3.528.959,12
Summe gesamt		18.802.459,71	959.641,14	19.762.100,85	0,00	339.879,61	10.859.276,55

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2021

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2021
		A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen						
sonstiges immaterielles Vermögen		333.537,07			3.761,31	7.952,42
Grundstücke		5.112,92			0,00	5.112,92
Regenüberlaufbecken/Pumpwerke		3.841.769,27			91.986,24	1.594.713,89
RÜB (Apr 2023)	2,0%		885.000,00			885.000,00
Summe RÜB		4.180.419,26	885.000,00	0,00	95.747,55	2.492.779,23
Mischwasser - Zuleitungssammler		3.255.080,89			48.827,50	1.080.925,86
ZS zw. Ortsteilen (nach 2024)	2,0%		250.000,00			250.000,00
Summe Sammler		3.255.080,89	250.000,00	0,00	48.827,50	1.330.925,86
Schmutzwasser - Kanäle		1.388.800,91			17.101,67	1.282.329,19
Summe SWK		1.388.800,91	0,00	0,00	17.101,67	1.282.329,19
Regenwasser - Kanäle		2.118.639,05			29.533,97	1.903.851,68
Summe RWK		2.118.639,05	0,00	0,00	29.533,97	1.903.851,68
Mischwasser - Kanäle		11.872.994,21			184.649,48	6.656.778,57
Ortsnetz Oppelsbohm (Afa ab Jul 2021)	2,0%		5.000,00	50,00	50,00	4.950,00
Ortsnetz Vorderweißbuch (Jan 2024)	2,0%					
Ortsnetz Streich (Jan 2024)	2,0%					
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%		195.000,00			195.000,00
Ortsnetz Bretzenacker (nach 2024)	2,0%		43.000,00			43.000,00
Ortsnetz Lehnenberg (Jul 2022)	2,0%		305.000,00	3.050,00	3.050,00	301.950,00
BG Höflinswart (Jan 2021)	2,0%		85.000,00	1.700,00	1.700,00	83.300,00
Summe MWK		11.872.994,21	633.000,00	4.800,00	189.449,48	7.284.978,57
Schmutzwasser - Hausanschlüsse		319.137,57			1.930,77	306.200,24
Regenwasser - Hausanschlüsse		200.959,99			897,55	195.172,13
Mischwasser - Hausanschlüsse		419.258,82			5.563,65	378.231,60
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%		70.500,00			70.500,00
Summe Hausanschlüsse		939.356,38	70.500,00	0,00	8.391,97	950.103,97
Kläranlage - Grundstücke		65.083,50			0,00	65.083,50
Kläranlage - Gebäude		2.485.401,82			38.023,27	332.690,36
Kläranlage - Techn. Anlagen		4.254.427,15			38.123,62	0,00
Kläranlage - Außenanlagen		185.309,19			1.621,36	3.925,23
Kläranlage - Fahrzeuge		51.333,00			0,00	7,00
Kläranlage - bewegl. Techn. Anlagen		33.886,57			1.316,03	3.729,82
Kläranlage - Betr.- u. Geschäftsausst.		24.600,06			307,27	879,65
Faulturm (Jul 2024)	3,3%		20.000,00			20.000,00
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)						
Betriebsanlagen (je 1/2 Afa)	5,0%		44.000,00	1.100,00	1.100,00	42.900,00
Summe Kläranlage		7.100.041,29	64.000,00	1.100,00	80.491,55	469.215,56
Anlagen im Bau		107.007,92			0,00	107.007,92
Summe AiB		107.007,92	0,00	0,00	0,00	107.007,92
Summe Investitionen		30.962.339,91	1.902.500,00	5.900,00	469.543,69	15.821.191,98

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2021

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2021
		A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Beiträge und Zuschüsse Kanäle						
Beiträge		2.417.609,72			36.238,81	1.042.740,98
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%					
BG Hößlinswart (Jan 2021)	2,0%		41.700,00	834,00	834,00	40.866,00
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%					
HA-Kostensätze Mischwasser		476.972,10			7.109,50	310.477,18
HA-Kostensätze Schmutzwasser		76.853,05			1.152,80	71.089,00
HA-Kostensätze Regenwasser		13.488,95			202,32	12.476,40
Mischwasser-Kanal Zuschüsse		271.966,00			4.078,03	81.202,88
Schmutzwasser-Kanal Zuschüsse		25.868,54			388,03	20.403,85
Regenwasser-Kanal Zuschüsse		33.286,60			499,28	26.253,60
Kanal-Ausgleichstock		23.008,00			345,12	9.548,40
Ausgleichstock Kapital Mischwasser		407.282,00			0,00	407.282,00
Zuschüsse RÜB		251.362,01			3.862,03	86.227,36
RÜB (Apr 2023)	2,0%					
Ausgleichstock Sammler		8.181,00			0,00	0,00
Summe Zuweisungen Kanäle		4.005.877,97	41.700,00	834,00	54.709,92	2.108.567,65
Beiträge und Zuschüsse Klärbereich						
Beiträge		3.150.786,10			27.327,33	276.246,50
Beiträge (Jul 2021)	3,3%		6.000,00	100,00	100,00	5.900,00
Zuschüsse Kläranlage		1.526.627,99			15.514,32	98.944,40
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)						
Zuschüsse Sammler		1.527.598,00			0,00	0,00
Kapital-Ausgleichstock Kläranlage		971.454,00			0,00	971.454,00
Kapital-Ausgleichstock Sammler		17.895,00			0,00	17.895,00
Summe Zuweisungen Klärbereich		7.194.361,09	6.000,00	100,00	42.941,65	1.370.439,90
Summe Zuweisungen		11.200.239,06	47.700,00	934,00	97.651,57	3.479.007,55
Summe gesamt		19.762.100,85	1.854.800,00	4.966,00	371.892,12	12.342.184,43

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2022
		A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen						
sonstiges immaterielles Vermögen		333.537,07			3.761,31	4.191,11
Grundstücke		5.112,92			0,00	5.112,92
Regenüberlaufbecken/Pumpwerke		3.841.769,27			91.986,24	1.502.727,65
RÜB (Apr 2023)	2,0%	885.000,00	1.379.000,00			2.264.000,00
Summe RÜB		5.065.419,26	1.379.000,00	0,00	95.747,55	3.776.031,68
Mischwasser - Zuleitungssammler		3.255.080,89			48.827,50	1.032.098,36
ZS zw. Ortsteilen (nach 2024)	2,0%	250.000,00				250.000,00
Summe Sammler		3.505.080,89	0,00	0,00	48.827,50	1.282.098,36
Schmutzwasser - Kanäle		1.388.800,91			17.101,67	1.265.227,52
Summe SWK		1.388.800,91	0,00	0,00	17.101,67	1.265.227,52
Regenwasser - Kanäle		2.118.639,05			29.533,97	1.874.317,71
Summe RWK		2.118.639,05	0,00	0,00	29.533,97	1.874.317,71
Mischwasser - Kanäle		11.872.994,21			184.649,48	6.472.129,09
Ortsnetz Oppelsbohm (Afa ab Jul 2021)	2,0%	5.000,00			100,00	4.850,00
Ortsnetz Vorderweißbuch (Jan 2024)	2,0%		90.000,00			90.000,00
Ortsnetz Streich (Jan 2024)	2,0%		222.500,00			222.500,00
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	195.000,00	501.000,00			696.000,00
Ortsnetz Bretzenacker (nach 2024)	2,0%	43.000,00				43.000,00
Ortsnetz Lehnenberg (Jul 2022)	2,0%	305.000,00	300.200,00	6.004,00	12.104,00	590.046,00
BG Höflinswart (Jan 2021)	2,0%	85.000,00	50.000,00	1.000,00	2.700,00	130.600,00
Summe MWK		12.505.994,21	1.163.700,00	7.004,00	199.553,48	8.249.125,09
Schmutzwasser - Hausanschlüsse		319.137,57			1.930,77	304.269,47
Regenwasser - Hausanschlüsse		200.959,99			897,55	194.274,58
Mischwasser - Hausanschlüsse		419.258,82			5.563,65	372.667,95
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	70.500,00	87.000,00			157.500,00
Summe Hausanschlüsse		1.009.856,38	87.000,00	0,00	8.391,97	1.028.712,00
Kläranlage - Grundstücke		65.083,50			0,00	65.083,50
Kläranlage - Gebäude		2.485.401,82			38.023,27	294.667,09
Kläranlage - Techn. Anlagen		4.254.427,15			0,00	0,00
Kläranlage - Außenanlagen		185.309,19			1.621,36	2.303,87
Kläranlage - Fahrzeuge		51.333,00			0,00	7,00
Kläranlage - bewegl. Techn. Anlagen		33.886,57			1.316,03	2.413,79
Kläranlage - Betr.- u. Geschäftsausst.		24.600,06			307,27	572,38
Faulturm (Jul 2024)	3,3%	20.000,00				20.000,00
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)			300.000,00			300.000,00
Betriebsanlagen (je 1/2 Afa)	5,0%	44.000,00	40.000,00	1.000,00	3.200,00	79.700,00
Summe Kläranlage		7.164.041,29	340.000,00	1.000,00	44.467,93	764.747,63
Anlagen im Bau		107.007,92			0,00	107.007,92
Summe AiB		107.007,92	0,00	0,00	0,00	107.007,92
Summe Investitionen		32.864.839,91	2.969.700,00	8.004,00	443.624,07	18.347.267,91

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2022
		A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Beiträge und Zuschüsse Kanäle						
Beiträge		2.417.609,72			36.238,81	1.006.502,17
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%		42.600,00			42.600,00
BG Hößlinswart (Jan 2021)	2,0%	41.700,00			834,00	40.032,00
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%		183.400,00			183.400,00
HA-Kostensätze Mischwasser		476.972,10			7.109,50	303.367,68
HA-Kostensätze Schmutzwasser		76.853,05			1.152,80	69.936,20
HA-Kostensätze Regenwasser		13.488,95			202,32	12.274,08
Mischwasser-Kanal Zuschüsse		271.966,00			4.078,03	77.124,85
Schmutzwasser-Kanal Zuschüsse		25.868,54			388,03	20.015,82
Regenwasser-Kanal Zuschüsse		33.286,60			499,28	25.754,32
Kanal-Ausgleichstock		23.008,00			345,12	9.203,28
Ausgleichstock Kapital Mischwasser		407.282,00			0,00	407.282,00
Zuschüsse RÜB		251.362,01			3.862,03	82.365,33
RÜB (Apr 2023)	2,0%		315.200,00			315.200,00
Ausgleichstock Sammler		8.181,00			0,00	0,00
Summe Zuweisungen Kanäle		4.047.577,97	541.200,00	0,00	54.709,92	2.595.057,73
Beiträge und Zuschüsse Klärbereich						
Beiträge		3.150.786,10			27.327,33	248.919,17
Beiträge (Jul 2021)	3,3%	6.000,00			200,00	5.700,00
Zuschüsse Kläranlage		1.526.627,99			15.514,32	83.430,08
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)						
Zuschüsse Sammler		1.527.598,00			0,00	0,00
Kapital-Ausgleichstock Kläranlage		971.454,00			0,00	971.454,00
Kapital-Ausgleichstock Sammler		17.895,00			0,00	17.895,00
Summe Zuweisungen Klärbereich		7.200.361,09	0,00	0,00	43.041,65	1.327.398,25
Summe Zuweisungen		11.247.939,06	541.200,00	0,00	97.751,57	3.922.455,98
Summe gesamt		21.616.900,85	2.428.500,00	8.004,00	345.872,50	14.424.811,93

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2023

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen							
sonstiges immaterielles Vermögen		333.537,07			3.761,31	429,80	12,89
Grundstücke		5.112,92			0,00	5.112,92	153,39
Regenüberlaufbecken/Pumpwerke		3.841.769,27			91.986,24	1.410.741,41	42.322,24
RÜB (Apr 2023)	2,0%	2.264.000,00	720.000,00		44.760,00	2.939.240,00	88.177,20
Summe RÜB		6.444.419,26	720.000,00	0,00	140.507,55	4.355.524,13	130.665,72
Mischwasser - Zuleitungssammler		3.255.080,89			48.827,50	983.270,86	29.498,13
ZS zw. Ortsteilen (nach 2024)	2,0%	250.000,00	150.000,00			400.000,00	
Summe Sammler		3.505.080,89	150.000,00	0,00	48.827,50	1.383.270,86	29.498,13
Schmutzwasser - Kanäle		1.388.800,91			17.101,67	1.248.125,85	37.443,78
Summe SWK		1.388.800,91	0,00	0,00	17.101,67	1.248.125,85	37.443,78
Regenwasser - Kanäle		2.118.639,05			29.533,97	1.844.783,74	55.343,51
Summe RWK		2.118.639,05	0,00	0,00	29.533,97	1.844.783,74	55.343,51
Mischwasser - Kanäle		11.872.994,21			184.649,48	6.287.479,61	188.624,39
Ortsnetz Oppelsbohm (Afa ab Jul 2021)	2,0%	5.000,00			100,00	4.750,00	142,50
Ortsnetz Vorderweißbuch (Jan 2024)	2,0%	90.000,00				90.000,00	
Ortsnetz Streich (Jan 2024)	2,0%	222.500,00	28.000,00			250.500,00	
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	696.000,00	1.309.000,00			2.005.000,00	
Ortsnetz Bretzenacker (nach 2024)	2,0%	43.000,00	35.000,00			78.000,00	
Ortsnetz Lehnenberg (Jul 2022)	2,0%	605.200,00			12.104,00	577.942,00	17.338,26
BG Höflinswart (Jan 2021)	2,0%	135.000,00			2.700,00	127.900,00	3.837,00
Summe MWK		13.669.694,21	1.372.000,00	0,00	199.553,48	9.421.571,61	209.942,15
Schmutzwasser - Hausanschlüsse		319.137,57			1.930,77	302.338,70	9.070,16
Regenwasser - Hausanschlüsse		200.959,99			897,55	193.377,03	5.801,31
Mischwasser - Hausanschlüsse		419.258,82			5.563,65	367.104,30	11.013,13
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	157.500,00	30.000,00			187.500,00	
Summe Hausanschlüsse		1.096.856,38	30.000,00	0,00	8.391,97	1.050.320,03	25.884,60
Kläranlage - Grundstücke		65.083,50			0,00	65.083,50	1.952,51
Kläranlage - Gebäude		2.485.401,82			38.023,27	256.643,82	7.699,31
Kläranlage - Techn. Anlagen		4.254.427,15			0,00	0,00	0,00
Kläranlage - Außenanlagen		185.309,19			1.621,36	682,51	20,48
Kläranlage - Fahrzeuge		51.333,00			0,00	7,00	0,21
Kläranlage - bewegl. Techn. Anlagen		33.886,57			1.316,03	1.097,76	32,93
Kläranlage - Betr.- u. Geschäftsausst.		24.600,06			307,27	265,11	7,95
Faulturm (Jul 2024)	3,3%	20.000,00				20.000,00	
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)		300.000,00	250.000,00			550.000,00	
Betriebsanlagen (je 1/2 Afa)	5,0%	84.000,00	50.000,00	1.250,00	5.450,00	124.250,00	3.727,50
Summe Kläranlage		7.504.041,29	300.000,00	1.250,00	46.717,93	1.018.029,70	13.440,89
Anlagen im Bau		107.007,92			0,00	107.007,92	
Summe AiB		107.007,92	0,00	0,00	0,00	107.007,92	0,00
Summe Investitionen		35.834.539,91	2.572.000,00	1.250,00	490.634,07	20.428.633,84	502.218,78

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2023

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Beiträge und Zuschüsse Kanäle							
Beiträge		2.417.609,72			36.238,81	970.263,36	29.107,90
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	42.600,00	17.300,00			59.900,00	
BG Hößlinswart (Jan 2021)	2,0%	41.700,00			834,00	39.198,00	1.175,94
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	183.400,00	74.300,00			257.700,00	
HA-Kostensätze Mischwasser		476.972,10			7.109,50	296.258,18	8.887,75
HA-Kostensätze Schmutzwasser		76.853,05			1.152,80	68.783,40	2.063,50
HA-Kostensätze Regenwasser		13.488,95			202,32	12.071,76	362,15
Mischwasser-Kanal Zuschüsse		271.966,00			4.078,03	73.046,82	2.191,40
Schmutzwasser-Kanal Zuschüsse		25.868,54			388,03	19.627,79	588,83
Regenwasser-Kanal Zuschüsse		33.286,60			499,28	25.255,04	757,65
Kanal-Ausgleichstock		23.008,00			345,12	8.858,16	265,74
Ausgleichstock Kapital Mischwasser		407.282,00			0,00	407.282,00	12.218,46
Zuschüsse RÜB		251.362,01			3.862,03	78.503,30	2.355,10
RÜB (Apr 2023)	2,0%	315.200,00	406.000,00	6.090,00	10.818,00	710.382,00	21.311,46
Ausgleichstock Sammler		8.181,00			0,00	0,00	0,00
Summe Zuweisungen Kanäle		4.588.777,97	497.600,00	6.090,00	65.527,92	3.027.129,81	81.285,89
Beiträge und Zuschüsse Klärbereich							
Beiträge		3.150.786,10			27.327,33	221.591,84	6.647,76
Beiträge (Jul 2021)	3,3%	6.000,00			200,00	5.500,00	165,00
Zuschüsse Kläranlage		1.526.627,99			15.514,32	67.915,76	2.037,47
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)			7.500,00			7.500,00	
Zuschüsse Sammler		1.527.598,00			0,00	0,00	0,00
Kapital-Ausgleichstock Kläranlage		971.454,00			0,00	971.454,00	29.143,62
Kapital-Ausgleichstock Sammler		17.895,00			0,00	17.895,00	536,85
Summe Zuweisungen Klärbereich		7.200.361,09	7.500,00	0,00	43.041,65	1.291.856,60	38.530,70
Summe Zuweisungen		11.789.139,06	505.100,00	6.090,00	108.569,57	4.318.986,41	119.816,59
Summe gesamt		24.045.400,85	2.066.900,00	-4.840,00	382.064,50	16.109.647,43	382.402,19

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen							
sonstiges immaterielles Vermögen		333.537,07			429,80	0,00	0,00
Grundstücke		5.112,92			0,00	5.112,92	153,39
Regenüberlaufbecken/Pumpwerke		3.841.769,27			91.986,24	1.318.755,17	39.562,66
RÜB (Apr 2023)	2,0%	2.984.000,00	437.000,00	8.740,00	68.420,00	3.307.820,00	99.234,60
Summe RÜB		7.164.419,26	437.000,00	8.740,00	160.836,04	4.631.688,09	138.950,64
Mischwasser - Zuleitungssammler		3.255.080,89			48.827,50	934.443,36	28.033,30
ZS zw. Ortsteilen (nach 2024)	2,0%	400.000,00	150.000,00			550.000,00	
Summe Sammler		3.655.080,89	150.000,00	0,00	48.827,50	1.484.443,36	28.033,30
Schmutzwasser - Kanäle		1.388.800,91			17.101,67	1.231.024,18	36.930,73
Summe SWK		1.388.800,91	0,00	0,00	17.101,67	1.231.024,18	36.930,73
Regenwasser - Kanäle		2.118.639,05			29.533,97	1.815.249,77	54.457,49
Summe RWK		2.118.639,05	0,00	0,00	29.533,97	1.815.249,77	54.457,49
Mischwasser - Kanäle		11.872.994,21			184.649,48	6.102.830,13	183.084,90
Ortsnetz Oppelsbohm (Afa ab Jul 2021)	2,0%	5.000,00			100,00	4.650,00	139,50
Ortsnetz Vorderweißbuch (Jan 2024)	2,0%	90.000,00			1.800,00	88.200,00	2.646,00
Ortsnetz Streich (Jan 2024)	2,0%	250.500,00			5.010,00	245.490,00	7.364,70
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	2.005.000,00			20.050,00	1.984.950,00	59.548,50
Ortsnetz Bretzenacker (nach 2024)	2,0%	78.000,00	300.000,00			378.000,00	
Ortsnetz Lehnenberg (Jul 2022)	2,0%	605.200,00			12.104,00	565.838,00	16.975,14
BG Höflinswart (Jan 2021)	2,0%	135.000,00			2.700,00	125.200,00	3.756,00
Summe MWK		15.041.694,21	300.000,00	0,00	226.413,48	9.495.158,13	273.514,74
Schmutzwasser - Hausanschlüsse		319.137,57			1.930,77	300.407,93	9.012,24
Regenwasser - Hausanschlüsse		200.959,99			897,55	192.479,48	5.774,38
Mischwasser - Hausanschlüsse		419.258,82			5.563,65	361.540,65	10.846,22
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	187.500,00	30.000,00	600,00	4.350,00	213.150,00	6.394,50
Summe Hausanschlüsse		1.126.856,38	30.000,00	600,00	12.741,97	1.067.578,06	32.027,34
Kläranlage - Grundstücke		65.083,50			0,00	65.083,50	1.952,51
Kläranlage - Gebäude		2.485.401,82			38.023,27	218.620,55	6.558,62
Kläranlage - Techn. Anlagen		4.254.427,15			0,00	0,00	0,00
Kläranlage - Außenanlagen		185.309,19			682,51	0,00	0,00
Kläranlage - Fahrzeuge		51.333,00			0,00	7,00	0,21
Kläranlage - bewegl. Techn. Anlagen		33.886,57			1.097,76	0,00	0,00
Kläranlage - Betr.- u. Geschäftsausst.		24.600,06			265,11	0,00	0,00
Faulturm (Jul 2024)	3,3%	20.000,00	710.000,00		12.166,67	717.833,33	21.535,00
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)		550.000,00	50.000,00			600.000,00	
Betriebsanlagen (je 1/2 Afa)	5,0%	134.000,00	50.000,00	2.500,00	9.200,00	165.050,00	4.951,50
Summe Kläranlage		7.804.041,29	810.000,00	2.500,00	61.435,32	1.766.594,38	34.997,83
Anlagen im Bau		107.007,92			0,00	107.007,92	
Summe AiB		107.007,92	0,00	0,00	0,00	107.007,92	0,00
Summe Investitionen		38.406.539,91	1.727.000,00	11.840,00	556.889,95	21.598.743,89	598.912,08

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Beiträge und Zuschüsse Kanäle							
Beiträge		2.417.609,72			36.238,81	934.024,55	28.020,74
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	59.900,00	16.000,00	160,00	759,00	75.141,00	2.254,23
BG Hößlinswart (Jan 2021)	2,0%	41.700,00			834,00	38.364,00	1.150,92
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,0%	257.700,00	68.900,00	689,00	3.266,00	323.334,00	9.700,02
HA-Kostensätze Mischwasser		476.972,10			7.109,50	289.148,68	8.674,46
HA-Kostensätze Schmutzwasser		76.853,05			1.152,80	67.630,60	2.028,92
HA-Kostensätze Regenwasser		13.488,95			202,32	11.869,44	356,08
Mischwasser-Kanal Zuschüsse		271.966,00			4.078,03	68.968,79	2.069,06
Schmutzwasser-Kanal Zuschüsse		25.868,54			388,03	19.239,76	577,19
Regenwasser-Kanal Zuschüsse		33.286,60			499,28	24.755,76	742,67
Kanal-Ausgleichstock		23.008,00			345,12	8.513,04	255,39
Ausgleichstock Kapital Mischwasser		407.282,00			0,00	407.282,00	12.218,46
Zuschüsse RÜB		251.362,01			3.862,03	74.641,27	2.239,24
RÜB (Apr 2023)	2,0%	721.200,00	150.000,00	3.000,00	17.424,00	842.958,00	25.288,74
Ausgleichstock Sammler		8.181,00			0,00	0,00	0,00
Summe Zuweisungen Kanäle		5.086.377,97	234.900,00	3.849,00	76.158,92	3.185.870,89	95.576,13
Beiträge und Zuschüsse Klärbereich							
Beiträge		3.150.786,10			27.327,33	194.264,51	5.827,94
Beiträge (Jul 2021)	3,3%	6.000,00			200,00	5.300,00	159,00
Zuschüsse Kläranlage		1.526.627,99			15.514,32	52.401,44	1.572,04
Ertüchtigung KLA Berglen (nach 2024)		7.500,00				7.500,00	
Zuschüsse Sammler		1.527.598,00			0,00	0,00	0,00
Kapital-Ausgleichstock Kläranlage		971.454,00			0,00	971.454,00	29.143,62
Kapital-Ausgleichstock Sammler		17.895,00			0,00	17.895,00	536,85
Summe Zuweisungen Klärbereich		7.207.861,09	0,00	0,00	43.041,65	1.248.814,95	37.239,45
Summe Zuweisungen		12.294.239,06	234.900,00	3.849,00	119.200,57	4.434.685,84	132.815,58
Summe gesamt		26.112.300,85	1.492.100,00	7.991,00	437.689,38	17.164.058,05	466.096,50

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Auf die Sitzungsvorlage 78/2022 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung einstimmig:

Gemeinde Berglen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 26. Januar 1988, zuletzt geändert am 14.12.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 29.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 37 „Höhe der Abwassergebühr“ der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,92 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,64 Euro.
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,51 Euro.
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

- | | |
|---|------------|
| a) wenn eine Vorbehandlung erforderlich ist | 3,57 Euro, |
| b) wenn eine Vorbehandlung nicht erforderlich ist | 1,02 Euro. |

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Berglen, den 30.11.2022

Holger Niederberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/078/2022	Az.: 700.31
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Durch die Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 wird auch eine Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Berglen notwendig.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Gemeinde Berglen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 26. Januar 1988, zuletzt geändert am 14.12.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 29.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 37 „Höhe der Abwassergebühr“ der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,92 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,64 Euro.
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,51 Euro.
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) wenn eine Vorbehandlung erforderlich ist 3,57 Euro,
 - b) wenn eine Vorbehandlung nicht erforderlich ist 1,02 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Berglen, den 30.11.2022

Holger Niederberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023-2024

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 80/2022 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend erläutert der stellvertretende Kämmerer Kisa den Sachverhalt ausführlich.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gebührenkalkulation von Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 17. November 2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.**
- 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.**
- 3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.**
- 4. Die Gemeinde Berglen hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung für das Wasserwerk Berglen ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.**
- 5. Der Gewinn laut Jahresabschluss zum 31.12.2017 in Höhe von 96.466,12 € wird mit dem restlichen verbliebenen Teilbetrag in Höhe von 64.126,12 € in die Kalkulation**

zum Ausgleich eingestellt und somit ausgeglichen.

6. Der Gewinn laut Jahresabschluss zum 31.12.2018 in Höhe von 109.514,16 € wird mit 50% und somit einem Teilbetrag in Höhe von 54.757,08 € in die Kalkulation zum Ausgleich eingestellt und ausgeglichen.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr **2,55 €/m³**

Grundgebühren (je Monat)

Nenndurchfluss (alte Bezeichnung)				
Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Dauerdurchfluss (neue Bezeichnung)				
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Hinzu kommt noch jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/080/2022	Az.: 815.31
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023-2024

Die Firma Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH wurde wie den vergangenen Jahren mit der Kalkulation der Wassergebühr beauftragt.

Es wurde wie bei der Abwassergebührenkalkulation auf einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert.

Gemäß den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) regelt jedoch, dass Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erwirtschaften sollen. In der Betriebssatzung des Wasserwerks Berglen ist die Gewinnerzielungsabsicht explizit ausgeschlossen.

Entgegen der Kalkulation der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung, bei der eine gesetzliche Ausgleichspflicht bei Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren besteht, müssen Überschüsse bei der Wassergebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden. In Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Lage erachtet es die Verwaltung jedoch als angebracht die Überschüsse der Vorjahre anteilig zur Stabilisierung der Wasserverbrauchsgebühr einzusetzen.

Bei der Kalkulation der Wassergebühr wurde der restliche Ausgleich des Jahresergebnisses 2017 in Höhe von 64.126,12 € und ein Teilausgleich des Jahresergebnisses 2018 in Höhe von 54.757,08 € berücksichtigt. Dadurch ist es möglich die Wasserverbrauchsgebühr konstant bei 2,55 €/m³ (netto) zu halten.

Realisierte, nicht eingeplante, Jahresüberschüsse stärken das Eigenkapital des sonst zum überwiegenden Teil durch Fremdkapital finanzierten Eigenbetriebs.

Da zur Finanzierung der künftigen Investitionen Kredite aufzunehmen sind, sinkt zwangsläufig die Eigenkapitalquote des Wasserwerks. Um steuerliche Nachteile auszuschließen, sollte die Eigenkapitalquote mindestens 30% betragen. Nach den vorläufigen Zahlen des Jahresabschlussentwurfs 2020 beläuft sich die Eigenkapitalquote auf ca. 28%.

Die letzte Wassergebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2018 auf 2,55 €/m³, sowie einer Grundgebühr (für einen Standardwasserzähler Qn 2,5) von 6,88 €/Monat.

Die einheitlichen Grundgebühren für jeden Hausanschluss wurden nicht neu kalkuliert und bleiben unverändert.

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauchs von 129 Litern pro Person in Deutschland (Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdw), Stand 2020) ergibt sich somit folgende Gebührenentwicklung für die Haushalte:

Nach dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew) wurden in Deutschland im Jahr 2020 pro Person 129 Liter Frischwasser am Tag verbraucht

Anzahl pro Personen im Haushalt	Verbrauch in Liter pro Tag	Verbrauch in m³ pro Jahr	Verbrauchsgebühr alt	Grundgebühr alt	Kosten jährlich alt	Verbrauchsgebühr neu	Grundgebühr neu	Kosten jährlich neu	Differenz
1	129	47,09	120,07 €	82,56 €	202,63 €	120,07 €	82,56 €	202,63 €	- €
2	258	94,17	240,13 €	82,56 €	322,69 €	240,13 €	82,56 €	322,69 €	- €
3	387	141,26	360,20 €	82,56 €	442,76 €	360,20 €	82,56 €	442,76 €	- €
4	516	188,34	480,27 €	82,56 €	562,83 €	480,27 €	82,56 €	562,83 €	- €
5	645	235,43	600,33 €	82,56 €	682,89 €	600,33 €	82,56 €	682,89 €	- €

Wasserverbrauchsgebühr in €/m³	alt	neu
	2,55 €	2,55 €

Grundgebühr Zähler Qn 2,5	alt	neu
monatlich	6,88 €	6,88 €
jährlich	82,56 €	82,56 €

Aufgrund der besonderen Struktur der Gemeinde Berglen (Topografie, Größe des Versorgungsnetzes und vergleichsweise geringe Zahl an Wasserabnehmern, usw.) ist es schwierig, einen objektiven Vergleich zu anderen Kommunen zu ziehen. Dies ist insbesondere beim interkommunalen Vergleich der Wassergebühren mit den anderen Kreiskommunen entsprechend zu berücksichtigen.

	Einwohner Stand:	Wassergebühr/Wasserzins (netto)
Alfdorf	7.096	1,65 €
Allmersbach i.T.	4.965	2,20 €
Althütte	4.287	2,47 €
Aspach	8.271	2,44 €
Auenwald	6.744	1,93 €
Backnang	37.462	2,20 €
Berglen	6.448	2,55 €
Burgstetten	3.664	2,00 €
Fellbach	45.427	2,03 €
Großertlach	2.485	2,74 €
Kaisersbach	2.459	1,69 €
Kernen i.R.	15.459	2,11 €
Kirchberg a.d.M.	3.904	1,99 €
Korb	10.807	2,20 €
Leutenbach	11.766	1,80 €
Murrhardt	14.073	2,50 €
Oppenweiler	4.348	2,42 €
Plüderhausen	9.630	3,20 €
Remshalden	14.181	2,99 €
Rudersberg	11.357	2,24 €
Schorndorf	39.785	2,25 €
Schwaikheim	9.487	2,47 €
Spiegelberg	2.142	3,31 €
Sulzbach	5.356	2,80 €
Urbach	8.863	2,75 €
Waiblingen	55.535	2,10 €
Weinstadt	27.023	2,51 €
Weissach i.T.	7.399	2,11 €
Weizheim	11.184	2,77 €
Winnenden	28.260	2,50 €
Winterbach	7.619	2,50 €
Mittelwert	13.790	2,37 €

Stand: Herbst 2021

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Gebühreneinnahmen werden voraussichtlich in 2023 und 2024 um ca. 59.000 € geringer ausfallen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

9. Der Gebührenkalkulation von Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 17. November 2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
10. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
11. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
12. Die Gemeinde Berglen hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung für das Wasserwerk Berglen ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
13. Der Gewinn laut Jahresabschluss zum 31.12.2017 in Höhe von 96.466,12 € wird mit dem restlichen verbliebenen Teilbetrag in Höhe von 64.126,12 € in die Kalkulation zum Ausgleich eingestellt und somit ausgeglichen.
14. Der Gewinn laut Jahresabschluss zum 31.12.2018 in Höhe von 109.514,16 € wird mit 50% und somit einem Teilbetrag in Höhe von 54.757,08 € in die Kalkulation zum Ausgleich eingestellt und ausgeglichen.

15. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr

2,55 €/m³

Grundgebühren (je Monat)

Nenndurchfluss (alte Bezeichnung)				
Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Dauerdurchfluss (neue Bezeichnung)				
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Hinzu kommt noch jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

16. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Verteiler:

1 x Kämmerei

HEYDER + PARTNER

G E M E I N D E B E R G L E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

W A S S E R V E R S O R G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2023 - 2024

SCHLUSSFASSUNG 17. NOVEMBER 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

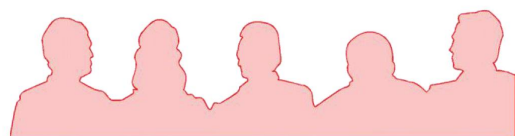
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Kalkulatorische Verzinsung	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht	2
5. Kalkulationszeitraum	3
6. Datengrundlagen - Vorgehensweise.....	4
7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen	5

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes 2023 - 2024	6
Anlage 2: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2023	8
Anlage 3: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2024	9
Anlage 4: Ausgleich der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren.....	10
Anlage 5: Ermittlung der kalkulatorischen Kosten.....	11

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.



Gemeinde Berglen

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

In vorliegender Gebührenkalkulation wurden die Fremdkapitalzinsen angesetzt.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen



Gemeinde Berglen

Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2023 - 2024 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.



Gemeinde Berglen

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können jedoch Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Gemeindeordnung (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen. Die betreffenden Vorschriften über die Ausgleichsmöglichkeit von Überdeckungen/Unterdeckungen können aber angewendet werden. Der Ausgleich kann dabei über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum hinaus erfolgen.

6. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2023 - 2024 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Berglen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Prognostizierte Frischwassermenge: 580.000 m³ (290.000 m³ pro Jahr)
- Ansätze des TeilErgHH 53.30 Wasserversorgung 2023 - 2024
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem fortgeschriebenen Anlagenachweis Stand 2020 auf die Jahre 2023-2024
- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem fortgeschriebenen Anlagenachweis Stand 2020 auf die Jahre 2023-2024
- Rechnungsergebnisse der Jahre 2017 – 2019



7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2024 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz **ohne** Ausgleich der Unter- und Überdeckungen aus den Vorjahren:

Wasserverbrauchsgebühr **2,76 €/m³**

Kostendeckender Gebührensatz **mit** Ausgleich der Überdeckungen aus Vorjahren (vgl. Anlage 4, S. 10):

Wasserverbrauchsgebühr **2,55 €/m³**

Hinweis: Die bisherige Wasserverbrauchsgebühr beträgt 2,55 €/m³.



Gemeinde Berglen Rems-Murr-Kreis	
Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2023 - 2024	
	Planansätze
I. ERLÖSE	
Einnahmen aus Grundgebühren	356.400,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	4.000,00 €
Auflösung von SoPo aus Beiträgen	57.303,92 €
Erlöse	417.703,92 €
II. KOSTEN	
1. Betriebsaufwand	
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	140.000,00 €
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	162.000,00 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	20.600,00 €
Bewirtsch. der Grundstücke und baulichen Anlagen	20.600,00 €
Haltung von Fahrzeugen	8.300,00 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	41.200,00 €
Fernwasserbezug ZV Berglen-Wieslauf	247.200,00 €
Strombezugskosten	73.000,00 €
Aufw. für den Verbrauch von sonstigen Vorräten	30.900,00 €
Sonstige Aufwendungen	288.500,00 €
Geschäftsaufwendungen	30.300,00 €
Steuern, Versich., Schadensfälle, Sonderabgaben	82.400,00 €
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten	112.400,00 €
Betriebsaufwand	1.257.400,00 €
2. Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungen	568.578,12 €
Fremdkapitalverzinsung	192.300,00 €
Kalkulatorische Kosten	760.878,12 €
Gesamtkosten	2.018.278,12 €
Ansatzfähige Kosten (netto)	1.600.574,20 €

Gemeinde Berglen Rems-Murr-Kreis	
Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2023 - 2024	
III. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT	
1. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum	1.600.574,20 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	580.000 m ³
3. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m ³ (1. / 2.) ohne Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren	2,76 €/m³
4. Ausgleich Kostenüberdeckungen (vgl. Anlage 4, S. 10)	-118.883,20 €
5. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum (1. - 4.)	1.481.691,00 €
6. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m ³ (5. / 2.) mit Ausgleich der Überdeckung aus 2017	2,55 €/m³

Gemeinde Berglen Rems-Murr-Kreis	
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2023	
	Planansätze 2023
I. ERLÖSE	
Einnahmen aus Grundgebühren	178.200,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	2.000,00 €
Auflösung von SoPo aus Beiträgen	27.551,46 €
Erlöse	207.751,46 €
II. KOSTEN	
1. Betriebsaufwand	
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	60.000,00 €
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	80.000,00 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	10.200,00 €
Bewirtsch. der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.200,00 €
Haltung von Fahrzeugen	4.100,00 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	20.400,00 €
Fernwasserbezug ZV Berglen-Wieslauf	122.400,00 €
Strombezugskosten	36.000,00 €
Aufw. für den Verbrauch von sonstigen Vorräten	15.300,00 €
Sonstige Aufwendungen	142.800,00 €
Geschäftsaufwendungen	15.000,00 €
Steuern, Versich., Schadensfälle, Sonderabgaben	40.800,00 €
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten	56.200,00 €
Betriebsaufwand	613.400,00 €
2. Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungen	275.145,20 €
Fremdkapitalverzinsung	93.900,00 €
Kalkulatorische Kosten	369.045,20 €
Gesamtkosten	982.445,20 €
Ansatzfähige Kosten (netto)	774.693,74 €

Gemeinde Berglen Rems-Murr-Kreis	
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2024	
	Planansätze 2024
I. ERLÖSE	
Einnahmen aus Grundgebühren	178.200,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	2.000,00 €
Auflösung von SoPo aus Beiträgen	29.752,46 €
Erlöse	209.952,46 €
II. KOSTEN	
1. Betriebsaufwand	
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	80.000,00 €
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	82.000,00 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	10.400,00 €
Bewirtsch. der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.400,00 €
Haltung von Fahrzeugen	4.200,00 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	20.800,00 €
Fernwasserbezug ZV Berglen-Wieslauf	124.800,00 €
Strombezugskosten	37.000,00 €
Aufw. für den Verbrauch von sonstigen Vorräten	15.600,00 €
Sonstige Aufwendungen	145.700,00 €
Geschäftsaufwendungen	15.300,00 €
Steuern, Versich., Schadensfälle, Sonderabgaben	41.600,00 €
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten	56.200,00 €
Betriebsaufwand	644.000,00 €
2. Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungen	293.432,92 €
Fremdkapitalverzinsung	98.400,00 €
Kalkulatorische Kosten	391.832,92 €
Gesamtkosten	1.035.832,92 €
Ansatzfähige Kosten (netto)	825.880,46 €

Anlage 4:

Ausgleich (Verrechnung) von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Verrechnungsplan

Wasserversorgung					
Jahr	Über-/Unter- Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2023-2024	Gewinn-/ Verlustvortrag zum 31.12.	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit anderen Gebühren- bemessungszeiträumen
2017	96.466,12	Überdeckung lt. GuV ¹			
	-32.340,00	davon bereits in GBK 2022 ausgeglichen			
	64.126,12	restlicher Ausgleichsbetrag	64.126,12	0,00	
2018	109.514,16	Überdeckung lt. GuV ²			
2019	64.678,88	Überdeckung lt. GuV ²			
2020	115.628,37	Überdeckung lt. GuV ² (noch nicht beschlossen)			
	289.821,41	handelsrechtliches Ergebnis			
	-70.055,77	Ausgleich Unterdeckung in GBK 2018-2020			
	219.765,64	gebührenrechtliches Ergebnis	54.757,08	165.008,56	
Summe	238.319,16	Überdeckung	118.883,20	165.008,56	

¹ Eine zwingend rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich besteht im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung nicht. Die Wasserversorgung unterliegt nicht dem gebührenrechtlichen Kostendeckungsgrundsatz (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Angemessene Gewinne können erzielt werden.

² Gem. § 14 Abs. 2 KAG muss mit dem Ausgleich bis zum Ende des Gebührenbemessungszeitraums 2018-2020 gewartet werden.

Anlagenachweis 2020

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2020
		A_Stand	Zugang 2020 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen						
Baukostenzuschüsse		13.995,60			0,00	0,00
Quellgrundstücke		20.477,50			0,00	20.477,00
Behältergrundstücke		61.736,35	242,10		0,00	61.978,10
Grund und Boden mit Bauten		172.346,06			0,00	172.346,06
Betriebs- und andere Bauten		203.388,88			1.583,40	20.018,12
Quellen		99.262,93			1.815,11	36.154,59
Betriebsvorrichtungen		393.630,52			11.504,25	80.414,12
Quelleleitungen		283.212,99	103.179,80		6.589,15	127.607,83
Betriebseinrichtungen des Bezuges		581,77			0,00	0,00
Hochbehälter		726.654,43			10.237,07	74.357,67
Betriebsvorrichtungen		328.407,12	2.007,47		2.867,48	69.678,22
Verbindungsleitungen		39.883,15			627,74	10.061,65
Druck- und Falleitungen		523.073,24			11.661,22	75.306,06
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		8.304.806,06	434.627,31		196.729,91	4.817.777,02
Messeinrichtungen		96.550,97			911,23	11.909,28
Steueranlagen		173.146,93			5.262,33	63.190,73
Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte		45.879,52	4.707,50		1.515,96	8.171,97
Sonstiges Vermögen		9.784,27			133,23	1.400,52
Anlagen im Bau		596.137,75	205.500,23		0,00	801.637,98
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
Hanfäcker (Jan 2020)	2,00%					
Schneidersbergstr/Lichtenst (Jan 2021)	2,00%					
Steinach (Okt 2024)	2,00%					
Bretzenacker (nach 2024)	2,00%					
BG Unterer Hohenrain (Jan 2021)	2,00%					
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%					
Schaffung Gewerbeflächen (Jul 2024)	2,00%					
Rettersburg (Jul 2021)	2,00%					
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%					
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%					
Gelindquelle (Jul 2021)	2,00%					
Pumpen (Jul 2021)	3,33%					
Standrohr, Wasserzähler (Jul 2021)	10,00%					

Anlagenachweis 2020

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2020
		A_Stand	Zugang 2020 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Zugänge 2022 (Afa Monat Jahr)						
Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
BV Berglen-Erlenhof (Jan 2022)	2,00%					
Stöckenhof (Jul 2022)	2,00%					
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%					
Gelinde-Quelle Steinach (Jul 2021)	2,00%					
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%					
Geplante Investitionen (Afa Monat Jahr)						
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
Ortsnetz Bretzenacker (nach 24)						
Quelleleitungen (Jul 2023)	2,00%					
Verbindungsleitungen (Jul 2023)	2,00%					
HA Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
HB / Wassertürme Asperglen (nach 2024)						
Pumpwerke / Druckanl. (je 1/2 Afa)	2,00%					
Quellfassungen (je 1/2 Afa)	2,00%					
Bewegl. Verm. PW (je 1/2 Afa)	10,00%					
Geräte/Maschinen (je 1/2 Afa)	10,00%					
Fahrzeuge (Jul 2024)	10,00%					
Summe Investitionen		12.092.956,04	750.264,41	0,00	251.438,08	6.452.486,92
Zuweisungen						
Ertragszuschüsse		406.429,59			6.972,65	6.225,25
Beiträge und ähnliche Entgelte bis 31.12.2019		715.137,31	-139,95		17.967,62	528.293,00
Beiträge und ähnliche Entgelte ab 01.01.2020			7.587,98		145,84	7.442,14
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%					
Geplante Einnahmen						
Beiträge Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
Beiträge (je 1/2 Afa)	2,00%					
Summe Zuweisungen		1.121.566,90	7.448,03	0,00	25.086,11	541.960,39
Summe Anla Gemeinde		10.971.389,14	742.816,38	0,00	226.351,97	5.910.526,53

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2021

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2021
		A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen						
Baukostenzuschüsse		13.995,60			0,00	0,00
Quellgrundstücke		20.477,50			0,00	20.477,00
Behältergrundstücke		61.978,45			0,00	61.978,10
Grund und Boden mit Bauten		172.346,06			0,00	172.346,06
Betriebs- und andere Bauten		203.388,88			1.583,40	18.434,72
Quellen		99.262,93			1.815,11	34.339,48
Betriebsvorrichtungen		393.630,52			11.504,25	68.909,87
Quelleleitungen		386.392,79			6.589,15	121.018,68
Betriebseinrichtungen des Bezuges		581,77			0,00	0,00
Hochbehälter		726.654,43			10.237,07	64.120,60
Betriebsvorrichtungen		330.414,59			2.867,48	66.810,74
Verbindungsleitungen		39.883,15			627,74	9.433,91
Druck- und Falleleitungen		523.073,24			11.661,22	63.644,84
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		8.739.433,37			196.729,91	4.621.047,11
Messeinrichtungen		96.550,97			911,23	10.998,05
Steueranlagen		173.146,93			5.262,33	57.928,40
Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte		50.587,02			1.515,96	6.656,01
Sonstiges Vermögen		9.784,27			133,23	1.267,29
Anlagen im Bau		801.637,98			0,00	801.637,98
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
Hanfäcker (Jan 2020)	2,00%		366,00		7,32	351,36
Schneidersbergstr/Lichtenst (Jan 2021)	2,00%		817,87		16,36	801,51
Steinach (Okt 2024)	2,00%		11.162,44			11.162,44
Bretzenacker (nach 2024)	2,00%		7.772,97			7.772,97
BG Unterer Hohenrain (Jan 2021)	2,00%		21.543,56		430,87	21.112,69
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%		5.688,08		56,88	5.631,20
Schaffung Gewerbeflächen (Jul 2024)	2,00%		16.302,30			16.302,30
Rettersburg (Jul 2021)	2,00%		1.802,49		18,02	1.784,47
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%		428.617,37		4.286,17	424.331,20
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%		38.239,33		382,39	37.856,94
Gelindquelle (Jul 2021)	2,00%		900,00		9,00	891,00
Pumpen (Jul 2021)	3,33%		6.416,98		106,95	6.310,03
Standrohr, Wasserzähler (Jul 2021)	10,00%		4.668,83		233,44	4.435,39

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2021

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2021
		A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Zugänge 2022 (Afa Monat Jahr)						
Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
BV Berglen-Erlenhof (Jan 2022)	2,00%					
Stöckenhof (Jul 2022)	2,00%					
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%					
Gelinde-Quelle Steinach (Jul 2021)	2,00%					
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%					
Geplante Investitionen (Afa Monat Jahr)						
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
Ortsnetz Bretzenacker (nach 24)						
Quelleleitungen (Jul 2023)	2,00%					
Verbindungsleitungen (Jul 2023)	2,00%					
HA Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
HB / Wassertürme Asperglen (nach 2024)						
Pumpwerke / Druckanl. (je 1/2 Afa)	2,00%					
Quellfassungen (je 1/2 Afa)	2,00%					
Bewegl. Verm. PW (je 1/2 Afa)	10,00%					
Geräte/Maschinen (je 1/2 Afa)	10,00%					
Fahrzeuge (Jul 2024)	10,00%					
Summe Investitionen		12.843.220,45	544.298,22	0,00	256.985,49	6.739.792,33
Zuweisungen						
Ertragszuschüsse		406.429,59			6.225,25	0,00
Beiträge und ähnliche Entgelte bis 31.12.2019		714.997,36			17.967,62	510.325,38
Beiträge und ähnliche Entgelte ab 01.01.2020		7.587,98			145,84	7.296,30
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%		323.100,00		3.231,00	319.869,00
Geplante Einnahmen						
Beiträge Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
Beiträge (je 1/2 Afa)	2,00%		20.000,00	200,00	200,00	19.800,00
Summe Zuweisungen		1.129.014,93	343.100,00	200,00	27.769,71	857.290,68
Summe Anla Gemeinde		11.714.205,52	201.198,22	-200,00	229.215,78	5.882.501,65

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2022
		A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen						
Baukostenzuschüsse		13.995,60			0,00	0,00
Quellgrundstücke		20.477,50			0,00	20.477,00
Behältergrundstücke		61.978,45			0,00	61.978,10
Grund und Boden mit Bauten		172.346,06			0,00	172.346,06
Betriebs- und andere Bauten		203.388,88			1.583,40	16.851,32
Quellen		99.262,93			1.815,11	32.524,37
Betriebsvorrichtungen		393.630,52			11.504,25	57.405,62
Quelleleitungen		386.392,79			6.589,15	114.429,53
Betriebseinrichtungen des Bezuges		581,77			0,00	0,00
Hochbehälter		726.654,43			10.237,07	53.883,53
Betriebsvorrichtungen		330.414,59			2.867,48	63.943,26
Verbindungsleitungen		39.883,15			627,74	8.806,17
Druck- und Falleleitungen		523.073,24			11.661,22	51.983,62
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		8.739.433,37			196.729,91	4.424.317,20
Messeinrichtungen		96.550,97			911,23	10.086,82
Steueranlagen		173.146,93			5.262,33	52.666,07
Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte		50.587,02			1.515,96	5.140,05
Sonstiges Vermögen		9.784,27			133,23	1.134,06
Anlagen im Bau		801.637,98			0,00	801.637,98
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
Hanfäcker (Jan 2020)	2,00%	366,00			7,32	344,04
Schneidersbergstr/Lichtenst (Jan 2021)	2,00%	817,87			16,36	785,16
Steinach (Okt 2024)	2,00%	11.162,44				11.162,44
Bretzenacker (nach 2024)	2,00%	7.772,97				7.772,97
BG Unterer Hohenrain (Jan 2021)	2,00%	21.543,56			430,87	20.681,82
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	5.688,08			113,76	5.517,44
Schaffung Gewerbeflächen (Jul 2024)	2,00%	16.302,30				16.302,30
Rettersburg (Jul 2021)	2,00%	1.802,49			36,05	1.748,42
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	428.617,37			8.572,35	415.758,85
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	38.239,33			764,79	37.092,15
Gelindquelle (Jul 2021)	2,00%	900,00			18,00	873,00
Pumpen (Jul 2021)	3,33%	6.416,98			213,90	6.096,13
Standrohr, Wasserzähler (Jul 2021)	10,00%	4.668,83			466,88	3.968,51

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2022
		A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Zugänge 2022 (Afa Monat Jahr)						
Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%		2.388,18			2.388,18
BV Berglen-Erlenhof (Jan 2022)	2,00%		188.979,54		3.779,59	185.199,95
Stöckenhof (Jul 2022)	2,00%		25.981,34		519,63	25.461,71
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%		15.715,00		314,30	15.400,70
Gelinde-Quelle Steinach (Jul 2021)	2,00%		31.807,84		636,16	30.535,53
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%		10.858,48		217,17	10.641,31
Geplante Investitionen (Afa Monat Jahr)						
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%					
Ortsnetz Bretzenacker (nach 24)						
Quelleleitungen (Jul 2023)	2,00%					
Verbindungsleitungen (Jul 2023)	2,00%					
HA Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%		94.500,00			94.500,00
HB / Wassertürme Asperglen (nach 2024)						
Pumpwerke / Druckanl. (je 1/2 Afa)	2,00%					
Quellfassungen (je 1/2 Afa)	2,00%					
Bewegl. Verm. PW (je 1/2 Afa)	10,00%					
Geräte/Maschinen (je 1/2 Afa)	10,00%					
Fahrzeuge (Jul 2024)	10,00%					
Summe Investitionen		13.387.518,67	370.230,38	0,00	267.545,20	6.841.841,35
Zuweisungen						
Ertragszuschüsse		406.429,59			0,00	0,00
Beiträge und ähnliche Entgelte bis 31.12.2019		714.997,36			17.967,62	492.357,76
Beiträge und ähnliche Entgelte ab 01.01.2020		7.587,98			145,84	7.150,46
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	323.100,00			6.462,00	313.407,00
Geplante Einnahmen						
Beiträge Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%		68.000,00			68.000,00
Beiträge (je 1/2 Afa)	2,00%	20.000,00	103.400,00	1.034,00	1.434,00	121.766,00
Summe Zuweisungen		1.472.114,93	171.400,00	1.034,00	26.009,46	1.002.681,22
Summe Anla Gemeinde		11.915.403,74	198.830,38	-1.034,00	241.535,74	5.839.160,13

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2023

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2023
		A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen						
Baukostenzuschüsse		13.995,60			0,00	0,00
Quellgrundstücke		20.477,50			0,00	20.477,00
Behältergrundstücke		61.978,45			0,00	61.978,10
Grund und Boden mit Bauten		172.346,06			0,00	172.346,06
Betriebs- und andere Bauten		203.388,88			1.583,40	15.267,92
Quellen		99.262,93			1.815,11	30.709,26
Betriebsvorrichtungen		393.630,52			11.504,25	45.901,37
Quelleleitungen		386.392,79			6.589,15	107.840,38
Betriebseinrichtungen des Bezuges		581,77			0,00	0,00
Hochbehälter		726.654,43			10.237,07	43.646,46
Betriebsvorrichtungen		330.414,59			2.867,48	61.075,78
Verbindungsleitungen		39.883,15			627,74	8.178,43
Druck- und Falleleitungen		523.073,24			11.661,22	40.322,40
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		8.739.433,37			196.729,91	4.227.587,29
Messeinrichtungen		96.550,97			911,23	9.175,59
Steueranlagen		173.146,93			5.262,33	47.403,74
Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte		50.587,02			1.515,96	3.624,09
Sonstiges Vermögen		9.784,27			133,23	1.000,83
Anlagen im Bau		801.637,98			0,00	801.637,98
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
Hanfäcker (Jan 2020)	2,00%	366,00			7,32	336,72
Schneidersbergstr/Lichtenst (Jan 2021)	2,00%	817,87			16,36	768,80
Steinach (Okt 2024)	2,00%	11.162,44				11.162,44
Bretzenacker (nach 2024)	2,00%	7.772,97				7.772,97
BG Unterer Hohenrain (Jan 2021)	2,00%	21.543,56			430,87	20.250,95
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	5.688,08			113,76	5.403,68
Schaffung Gewerbeflächen (Jul 2024)	2,00%	16.302,30				16.302,30
Rettersburg (Jul 2021)	2,00%	1.802,49			36,05	1.712,37
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	428.617,37			8.572,35	407.186,50
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	38.239,33			764,79	36.327,36
Gelindquelle (Jul 2021)	2,00%	900,00			18,00	855,00
Pumpen (Jul 2021)	3,33%	6.416,98			213,90	5.882,23
Standrohr, Wasserzähler (Jul 2021)	10,00%	4.668,83			466,88	3.501,62

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2023

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2023
		A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Zugänge 2022 (Afa Monat Jahr)						
Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%	2.388,18				2.388,18
BV Berglen-Erlenhof (Jan 2022)	2,00%	188.979,54			3.779,59	181.420,36
Stöckenhof (Jul 2022)	2,00%	25.981,34			519,63	24.942,09
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%	15.715,00			314,30	15.086,40
Gelinde-Quelle Steinach (Jul 2021)	2,00%	31.807,84			636,16	29.899,37
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%	10.858,48			217,17	10.424,14
Geplante Investitionen (Afa Monat Jahr)						
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%		285.000,00			285.000,00
Ortsnetz Bretzenacker (nach 24)			45.000,00			45.000,00
Quelleleitungen (Jul 2023)	2,00%		80.000,00	800,00	800,00	79.200,00
Verbindungsleitungen (Jul 2023)	2,00%		185.000,00	1.850,00	1.850,00	183.150,00
HA Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%	94.500,00	15.000,00			109.500,00
HB / Wassertürme Asperglen (nach 2024)						
Pumpwerke / Druckanl. (je 1/2 Afa)	2,00%		330.000,00	3.300,00	3.300,00	326.700,00
Quellfassungen (je 1/2 Afa)	2,00%		40.000,00	400,00	400,00	39.600,00
Bewegl. Verm. PW (je 1/2 Afa)	10,00%		20.000,00	1.000,00	1.000,00	19.000,00
Geräte/Maschinen (je 1/2 Afa)	10,00%		5.000,00	250,00	250,00	4.750,00
Fahrzeuge (Jul 2024)	10,00%					
Summe Investitionen		13.757.749,05	1.005.000,00	7.600,00	275.145,20	7.571.696,15
Zuweisungen						
Ertragszuschüsse		406.429,59			0,00	0,00
Beiträge und ähnliche Entgelte bis 31.12.2019		714.997,36			17.967,62	474.390,14
Beiträge und ähnliche Entgelte ab 01.01.2020		7.587,98			145,84	7.004,62
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	323.100,00			6.462,00	306.945,00
Geplante Einnahmen						
Beiträge Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%	68.000,00	27.500,00			95.500,00
Beiträge (je 1/2 Afa)	2,00%	123.400,00	50.800,00	508,00	2.976,00	169.590,00
Summe Zuweisungen		1.643.514,93	78.300,00	508,00	27.551,46	1.053.429,76
Summe Anla Gemeinde		12.114.234,12	926.700,00	7.092,00	247.593,74	6.518.266,39

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen						
Baukostenzuschüsse		13.995,60			0,00	0,00
Quellgrundstücke		20.477,50			0,00	20.477,00
Behältergrundstücke		61.978,45			0,00	61.978,10
Grund und Boden mit Bauten		172.346,06			0,00	172.346,06
Betriebs- und andere Bauten		203.388,88			1.583,40	13.684,52
Quellen		99.262,93			1.815,11	28.894,15
Betriebsvorrichtungen		393.630,52			11.504,25	34.397,12
Quelleleitungen		386.392,79			6.589,15	101.251,23
Betriebseinrichtungen des Bezuges		581,77			0,00	0,00
Hochbehälter		726.654,43			10.237,07	33.409,39
Betriebsvorrichtungen		330.414,59			2.867,48	58.208,30
Verbindungsleitungen		39.883,15			627,74	7.550,69
Druck- und Falleleitungen		523.073,24			11.661,22	28.661,18
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		8.739.433,37			196.729,91	4.030.857,38
Messeinrichtungen		96.550,97			911,23	8.264,36
Steueranlagen		173.146,93			5.262,33	42.141,41
Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte		50.587,02			1.515,96	2.108,13
Sonstiges Vermögen		9.784,27			133,23	867,60
Anlagen im Bau		801.637,98			0,00	801.637,98
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
Hanfäcker (Jan 2020)	2,00%	366,00			7,32	329,40
Schneidersbergstr/Lichtenst (Jan 2021)	2,00%	817,87			16,36	752,44
Steinach (Okt 2024)	2,00%	11.162,44			55,81	11.106,63
Bretzenacker (nach 2024)	2,00%	7.772,97				7.772,97
BG Unterer Hohenrain (Jan 2021)	2,00%	21.543,56			430,87	19.820,08
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	5.688,08			113,76	5.289,91
Schaffung Gewerbeflächen (Jul 2024)	2,00%	16.302,30			163,02	16.139,28
Rettersburg (Jul 2021)	2,00%	1.802,49			36,05	1.676,32
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	428.617,37			8.572,35	398.614,15
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	38.239,33			764,79	35.562,58
Gelindquelle (Jul 2021)	2,00%	900,00			18,00	837,00
Pumpen (Jul 2021)	3,33%	6.416,98			213,90	5.668,33
Standrohr, Wasserzähler (Jul 2021)	10,00%	4.668,83			466,88	3.034,74

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Zugänge 2022 (Afa Monat Jahr)						
Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%	2.388,18			23,88	2.364,30
BV Berglen-Erlenhof (Jan 2022)	2,00%	188.979,54			3.779,59	177.640,77
Stöckenhof (Jul 2022)	2,00%	25.981,34			519,63	24.422,46
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%	15.715,00			314,30	14.772,10
Gelinde-Quelle Steinach (Jul 2021)	2,00%	31.807,84			636,16	29.263,21
HB Kottweil (Jul 2022)	2,00%	10.858,48			217,17	10.206,97
Geplante Investitionen (Afa Monat Jahr)						
BG Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%	285.000,00			2.850,00	282.150,00
Ortsnetz Bretzenacker (nach 24)		45.000,00	300.000,00			345.000,00
Quelleleitungen (Jul 2023)	2,00%	80.000,00			1.600,00	77.600,00
Verbindungsleitungen (Jul 2023)	2,00%	185.000,00			3.700,00	179.450,00
HA Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%	109.500,00	15.000,00		1.245,00	123.255,00
HB / Wassertürme Asperglen (nach 2024)						
Pumpwerke / Druckanl. (je 1/2 Afa)	2,00%	330.000,00	200.000,00	2.000,00	8.600,00	518.100,00
Quellfassungen (je 1/2 Afa)	2,00%	40.000,00	10.000,00	100,00	900,00	48.700,00
Bewegl. Verm. PW (je 1/2 Afa)	10,00%	20.000,00	20.000,00	1.000,00	3.000,00	36.000,00
Geräte/Maschinen (je 1/2 Afa)	10,00%	5.000,00	5.000,00	250,00	750,00	9.000,00
Fahrzeuge (Jul 2024)	10,00%		60.000,00	3.000,00	3.000,00	57.000,00
Summe Investitionen		14.762.749,05	610.000,00	6.350,00	293.432,92	7.888.263,23
Zuweisungen						
Ertragszuschüsse		406.429,59			0,00	0,00
Beiträge und ähnliche Entgelte bis 31.12.2019		714.997,36			17.967,62	456.422,52
Beiträge und ähnliche Entgelte ab 01.01.2020		7.587,98			145,84	6.858,78
Zugänge 2021 (Afa Monat Jahr)						
HB Galgenberg (Jul 2021)	2,00%	323.100,00			6.462,00	300.483,00
Geplante Einnahmen						
Beiträge Pfeiferfeld (Jul 2024)	2,00%	95.500,00	25.600,00		1.211,00	119.889,00
Beiträge (je 1/2 Afa)	2,00%	174.200,00	48.200,00	482,00	3.966,00	213.824,00
Summe Zuweisungen		1.721.814,93	73.800,00	482,00	29.752,46	1.097.477,30
Summe Anla Gemeinde		13.040.934,12	536.200,00	5.868,00	263.680,46	6.790.785,93

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Berglen

Kämmerer Schreiber erläutert den Sachverhalt und die Notwendigkeit der Satzungsänderung anhand der Sitzungsvorlage 74/2022, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Berglen gemäß der Anlage.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/074/2022	Az.: 801.11
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Berglen

Das Land Baden-Württemberg hat am 17. Juni 2020 mit dem „Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung“ die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes angepasst und insbesondere die zu Wirtschaftsführung und Rechnungswesen umfassend novelliert. Das im Jahr 2020 novellierte Eigenbetriebsrecht ist spätestens für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden. Die Wahlmöglichkeit zwischen einer an das HGB und einer an die kommunale Doppik angelehnten Form der Wirtschaftsführung blieb bei der Novellierung bestehen und ist

nunmehr nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Betriebssatzung zu hinterlegen.

Bis zur Umstellung des Gemeindehaushalts auf die kommunale Doppik wurde der Eigenbetrieb Wasserversorgung in der sogenannten Betriebskammeralistik geführt. Diese orientierte sich buchhalterisch an den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts, verwendete aber einen abweichenden Kontenrahmen. Für Eigenbetriebe wurde bereits vor der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht eine Bilanz erstellt.

Im Zuge der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht wurde auch der Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen auf die kommunale Doppik umgestellt. Bei einer kleinen Gemeindeverwaltung wie in Berglen erfolgt die Buchhaltung für die Gemeinde und deren Eigenbetrieb durch das selbe Personal. Voneinander abweichende Buchungssystematiken erhöhen den Personalaufwand und die Fehleranfälligkeit in der täglichen Arbeit. Eine Harmonisierung der Buchführung der Gemeinde und des Eigenbetriebs vereinfacht auch die Verständlich- und Nachvollziehbarkeit der Haushalts-, bzw. Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse. Demgegenüber steht ein Mehraufwand für die Beratung durch den Steuerberater, da dieser dennoch für das Finanzamt eine Handels-/Steuerbilanz erstellen muss. In der Gesamtbetrachtung überwiegen jedoch die Vorteile einer einheitlichen Wirtschaftsführung.

Zum 01.01.2023 müssen die Kommunen über die jeweilige Betriebssatzung des Eigenbetriebs regeln, in welcher Form die Wirtschaftsführung künftig erfolgen soll.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Berglen gemäß der Anlage.

Verteiler:

1 x Kämmerer

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Berglen vom 17.11.1987, zuletzt geändert am 19.11.2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 29.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Berglen beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 204.516,75 Euro festgesetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

11. § 2b UStG-Anpassungs-Satzung

Auf die Sitzungsvorlage 69/2022 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Kämmerer Schreiber erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG gemäß der Anlage.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/069/2022	Az.: 905.16
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG zum 01.01.2023 ist zu prüfen, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet.

Die Anpassung der gemeindlichen Satzungen bei denen Entgelte, Gebühren, Kostenersätze oder sonstige Erträge erwirtschaftet werden hat zur Folge, dass im Falle einer Umsatzsteuerpflicht die in der jeweiligen Satzung festgesetzten Beträge netto zu verstehen sind, also noch die gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzukommt. Im Ergebnis werden diese Leistungen für den Bürger künftig teurer. Andernfalls müsste die Gemeinde zu Gunsten gleichbleibender Gebühren/Entgelte auf einen Teil der bisherigen Erträge verzichten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG gemäß der Anlage.

Verteiler:

1 x Kämerei

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. §§ 12, 13, 15, 39, 49 Bestattungsgesetz, §§ 15, 16, 34 Feuerwehrgesetz, § 6 Kindergartengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 29.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 09.10.2012, zuletzt geändert am 20.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Berglen, am 29.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

§ 28a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen in der Fassung vom 03.06.2014, zuletzt geändert am 19.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Berglen, am 28.07.2022 wird wie folgt geändert:

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
**Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 14.04.2015, zuletzt geändert am 18.07.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Berglen, am 26.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
**Änderung der Satzung über die Benutzung der Turn- und Versammlungshalle
Steinach**

Die Satzung über die Benutzung der Turn- und Versammlungshalle Steinach in der Fassung vom 13.11.1999, zuletzt geändert am 02.02.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Berglen, am 11.02.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 12.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Berglen, am 21.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 18.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Berglen, am 27.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 20.06.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Berglen, am 29.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**12. Anpassung der örtlichen Benutzungsordnungen an § 2b UStG zum
01.01.2023**

Auf die Sitzungsvorlage 70/2022 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Kämmerer Schreiber erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der örtlichen Benutzungsordnungen an § 2b UStG zum 01.01.2023 gemäß der Anlage.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/070/2022	Az.: 905.16
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Anpassung der örtlichen Benutzungsordnungen an § 2b UStG zum 01.01.2023

Analog der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG welche den „Umsatzsteuer-Disclaimer“ in die Satzungen der Gemeinde Berglen bringt, müssen auch die Benutzungsordnungen an die neuen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes angepasst werden. Hierfür ist jedoch keine Satzung erforderlich, sondern dies kann über einen einfachen Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der örtlichen Benutzungsordnungen an § 2b UStG zum 01.01.2023 gemäß der Anlage.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Anpassung der örtlichen Benutzungsordnungen an § 2b UStG

Artikel 1

Änderung der Benutzungsordnung über die Benutzung des Kunstrasenplatzes und die dafür zu entrichtenden Entgelte

Die Benutzungsordnung über die Benutzung des Kunstrasenplatzes und die dafür zu entrichtenden Entgelte in der Fassung vom 11.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen

Die Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen in der Fassung vom 09.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Benutzungsordnungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Benutzungsordnungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

13. Zuschussabrechnung Waldkindergarten Berglen e.V. 2021/2022

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 79/2022 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der stellvertretende Kämmerer Kisa erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/079/2022	Az.: 460,52
Datum der Sitzung 29.11.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Zuschussabrechnung Waldkindergarten Berglen e.V. 2021/2022

Der Zuschuss an den Waldkindergarten Berglen e.V. für das Kindergartenjahr 2021/2022 beträgt insgesamt 200.208,96 €.

Bei 40 zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen entspricht dies einem Gemeindegzuschuss in Höhe von 5.005,22 € (Vorjahr: 5.203,72 €) je betreutem Kind. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Zuschuss der Gemeinde je Platz um 198,50 €.

Im Vergleich hierzu betrug der Zuschuss der Gemeinde im Jahr 2019 für 249 zur Verfügung stehenden Plätze in gemeindeeigenen Einrichtungen 7.265,07 € je Kindergartenplatz. Aufgrund der noch andauernden Umstellungsarbeiten auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ab dem Haushaltsjahr 2020 können derzeit keine aktuelleren Zahlen verglichen werden. Da hier neben den seitherigen Aufwendungen auch kalkulatorische Kosten wie z.B. Abschreibungen anzusetzen sind wird der Zuschuss aber auf jeden Fall noch höher ausfallen.

Neben dem Zuschuss der Gemeinde waren die Elternbeiträge mit 35.035,00 € die wichtigste Einnahmeposition des Waldkindergartens.

Somit stehen anrechenbaren Ausgaben in Höhe von insgesamt 252.909,34 € anrechenbare Einnahmen in Höhe von insgesamt 263.359,56 € gegenüber.

Dadurch erwirtschaftete der Waldkindergarten im Kindergartenjahr 2021/2022 einen Überschuss in Höhe von 10.450,22 €. Dieser Überschuss wird der Rücklage des Waldkindergartens zugeführt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Einnahmen:**
 einmalig: €
 laufend: €/jährlich;
Laufzeit: Jahre
- Ausgaben:**
 einmalig: €
 laufend: ca. 210.000 €/jährlich;
Laufzeit: unbegrenzt
- davon Sachkosten: €
 - davon Personalkosten: €
- ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:
3650 0101 – 4318 0000;
Höhe: 220.000,00 €
- es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Anlage 1

Abrechnung Zuschuss des Waldkindergartens Berglen e.V. für das Jahr 2021/2022 gemäß dem Vertrag für den Betrieb des Waldkindergarten Berglen vom 19.07.2019

1. Berechnung gesetzlicher Mindestzuschuss

Betriebsausgaben lt. Aufstellung Waldkindergarten		252.909,34 €
Gesetzlicher Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG: 63%		159.332,88 €

2. Berechnung Zuschuss gemäß Vertrag

Personalkosten		220.607,71 €
Zuschuss je betreuten Berglener Kind 450 €/a	Anzahl: 30	13.500,00 €
Verrechnung Elternbeiträge (100%)		- 33.898,75 €
Gesamtzuschuss der Gemeinde		200.208,96 €

Summe der bislang geleisteten Vorauszahlung		204.000,00 €
(+) Nachzahlung / (-) Erstattung Zuschuss		- 3.791,04 €

Nachrichtlich:		
Ausgaben Waldkindergarten Summe (bereinigt)		252.909,34 €
Einnahmen Waldkindergarten (incl. Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.); (bereinigt)		63.150,60 €
Zuschuss Gemeinde		200.208,96 €
Einnahmen Waldkindergarten bereinigt		263.359,56 €
Verlust (-) / Überschuss (+) Waldkindergarten im Kindergartenjahr		10.450,22 €
Nachrichtlich: Zuschuss pro Kindergartenplatz / Jahr (40 Plätze)		5.005,22 €

Erstattung vom Waldkindergarten gesamt - 3.791,04 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.11.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 17 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 18
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

14. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Spende eingegangen:

Bärbel Martini	für Wünschebaum	100,00 €
----------------	-----------------	----------

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

